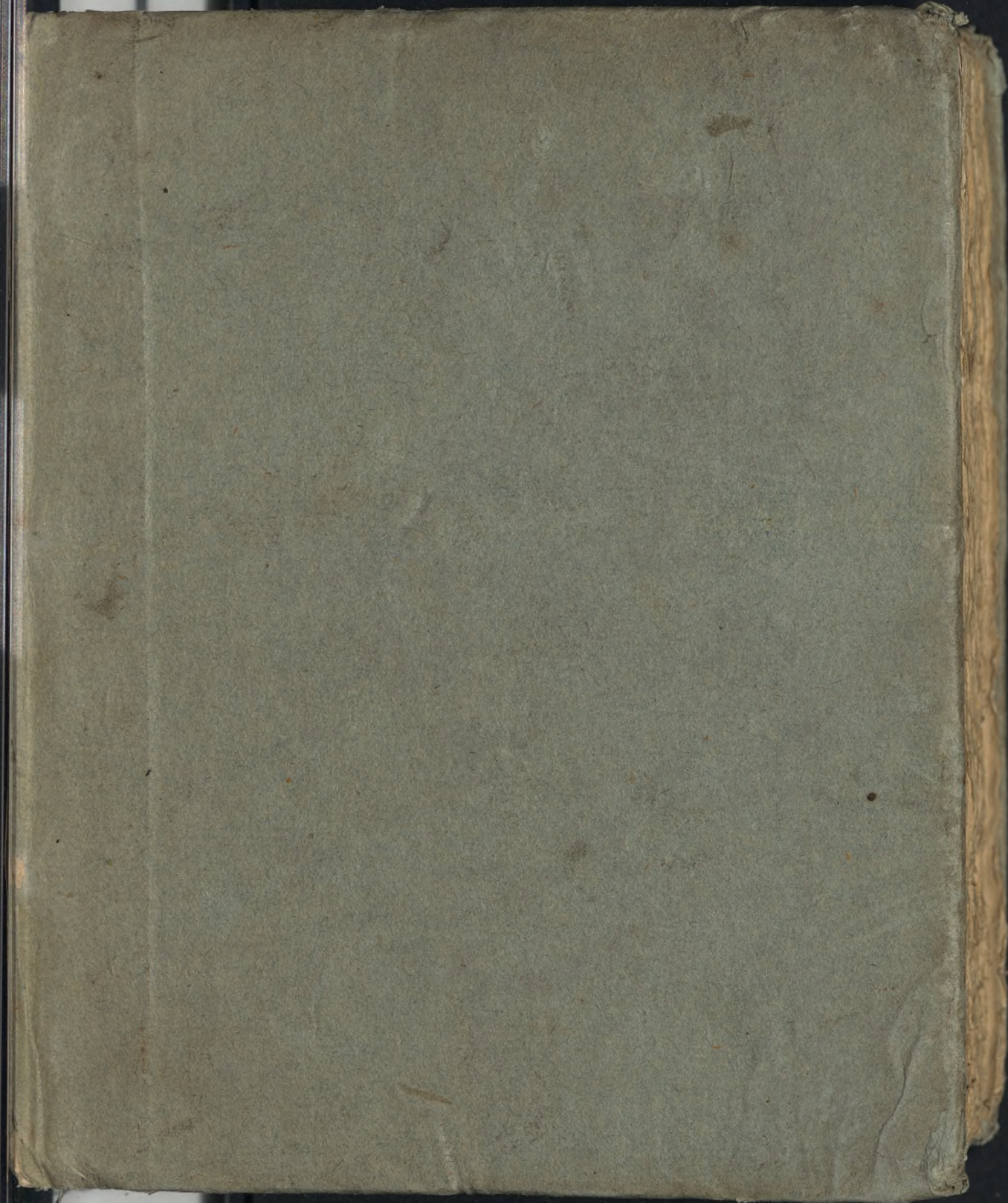




Gus.
N^o 163



BIBLIOTHECA
UMCS
LUBLIN

II 53

Annotations
ad
Sigelii Principia Juris
Feudalis

G. E. Petri

P. 220/51/4206.

Index capitulum

Proleg. de Origine Juris Feudalis

Cap. I de Definitione et divisione Feudi

II de Contractu Feudali

III de Personis Contr. Feudalem inire valentibus

IV de Rebus ad Contractum Feudalem trahendis

V de Investitura

VI de Investitura Simultanea

VII de Jure Domini in Feudo

VIII de Jure Vassalli in Feudo

IX de Feudi alienatione et Revocatione

X de Hypotheca Feudali et debitis

XI de Dispositione Testamentaria circa Feudum

XII de legitima Descendentium in Feudo successione

XIII de Successione ascendentium, collateralium et imp.

XIV de Renovatione Investiturae

XV de Modis quibus Feudum amittitur

XVI de Actionibus Feudalibus

XVII de Judiciis Feudali

Prolegomena

De Origine Juris Feu-
dalis.

II 53

Plerique Juris Feudalis Originem ad Longobar-
dos referunt. Drona Nahrung soll hervorgehoben
von einem Instrumente in der Hellebar
de germanorum mores.

Paulus Diaconus in seiner Historiam Longo-
bardorum geschrieben, sagt: die waren
von ihrem küniglichen Hofe also ge-
nannt.

Siehe Longobarden waren die ersten, die
in Italien einzuziehen, denn sie hatten
ein großes Land, aber kein Geld, und
bestanden auslangt ihre Tugenden in der
Convention der Herren und der Vasallen.
Quasi ist die Beschreibung der Feudalisten?
Hr. Virel magnum Obertus de Otto et Eber-
hardus. Neger hatten die Feudalisten zu Fri-
derici I. Zeiten zusammengetragen.
in seinen Sec. III. gelebt, und hatten
in Italien einen, ob er 2. Bürger,
Meister oder 2. Advokaten genannt.
Hr. Virel davon 2. Feud. 26. et 28.

Quacius sagt: die waren Auctores der
Feudalisten, allein er confundiert sie
mit den Arbeitern mit der Cam-
lung der Longobardischen Feudalisten. Die
beiden Sätze haben gesamt alle das
was

und nicht die Söfferitact von Einfuhr
golemmen.
Horn in Jurisp. Feud. c. 1. §. 23. sagt: Der Com-
pilator sey ein pflanzter Baum gewesen.
Homo indoctus aber Horn hat nicht.

Quaest. 2. Ist realisiert ist es zu summen
getragen worden? Sec. III. da Fried. II. zu
Lib. 1.

Quaest. 3. Woran besteht es? App. Ex Constitu-
tionibus Conradi et Frederici II. 1. §. 19.
1. §. 23. Gotthard. 1. 2. §. 52. 57. Henrici
II. 2. Feud. 34. 40. Conradi III. 2. §. 27. 43.
54. 55. Constit. Fried. 1. et II. sind zu
Luz 2. §. 27. 58. ex L. 12. D. de Testibus 2.
§. 1.

Quaest. 4. Was hat das Longobardicum von
seiner Auctorität?

App. Es hat Hugolino aus dem Gesetz Fried. II.
librum feudalem dem Corpus Iuris Justiniani
annektirt, daher folgt aber noch
nicht dass das Longobardische Gesetz
für die Zukunft obligirt.

Der bloße Receptio Iuris Longobardici
verbindet nicht, weiter aber nicht.
Gegent

Receptione muss man distinguiren in-
ter receptionem explicitam s. expressam und
implicitam s. tacitam. Goldastus und Löh-
mannus in Chronico Spirensi sagen dem Ju-
ri Longobardico receptionem explicitam
bey, und sagen: Fredericus II. fährte das
Jus Longobardicum recipirt. Es ist
aber ein grosser Fehler das zu sagen. Von
1230. hat er keine Comitia gehalten son-
dern, weil er schon 1190. Tod gefunden,
und daher dass Goldastus und Löhmannus con-
fundirt die Constitutiones Fried. 1. so
in Italien gemacht, nicht aber hat er das
Longobardicum recipirt. Ueberhaupt
ist es erst post Frederici 2. mortem
ab Hugolino das Longobardicum geschehen,
um getragen worden.

Receptione implicita s. tacita nos obligat
das Longobardicum, und dieses kommt
daher 1. ist es aus dem Academicum rathlich,
et modo 2. deinde ex Scholis in föra
migravit, 3. und in Briefe gezogen hat
dann sich daraus gezogen, und dann bey
den Briefen,

und nicht. Geringer die nicht von Lofen
ist, so verweist man auf das feudale
Longobardicum.

Hastinellers diff. de praeposito Principis
ex abusu Juris Feudalis Longobardici.

Die alten Traktate hatten die Glosse,
sind zwar zu citiren und zwar von den
Christen, allzuletzt 14. Röm. und das ist
die Verfassung seitdem nutzend,
L. in wie weit ist das feudale Longobardicum
rezipiert? Rsp. Salvis iuribus domesticis,
und ist also nur ein Jur. Subsidiarium.
Und aber alle Nullum rezipiert, und das ist
nur anführen. Welche ist will? Rsp. Lira
muss man distinguieren inter Capitula
glossata et non glossata. Illud est non
Hugolino man. zusammengetragen von,
da, darüber warnt Pilaeus und Columbi-
nus Glosse, nicht aber Hugolinus, und Glosse
die Glosse in 2. Röm. bis zum 58. Titel.
In d. Accursii Corp. Juris Glossato ist das
Jur. Feudale mit d. Filaci und Columbine Glos-
sen zu finden. Es ist Accursius aber nur
zum Jur. Civilis nicht aber Feudale Glosse
genommen. Das übrige meiste Capitula non
glossata

glossata genannt. Die Regel ist:

Quicquid non agnoscit glossa, illud non agnoscit
curia.

Welche Texte nicht mit der Glosse in Jur. Feu-
dali verfasst sind, die gelten in foro nicht.
Denn aber Glosse die Glosse nur bis in d. 2.
Buch 58. also gelten die Regeln nicht
so weit.

Die wollen sich zu üben auf Regis au-
toritatem bringen, sei falsch.

Subfeudaliter 1.

{	Universale	{	constitutum
	pro p. totum		receptum.
	regit imperium		

particulare, quod in hac l. illa pro-
vincia tantum adhibet.

S. 1.

Ein mündlich zollist du die Derivation bögen,
 2. Teud. III. yohimdu wind, da man
 rd a fidelitate forlisset, allein wir über,
 fangt in der Teudale myllth. in sinua
 derivationibus ist e. g. 2. T. 10. Val Wood
 Marchia lisset rd daster: quia plurimu
 jeta mare sit disposita; also scholendo ein
 daß rd

5. 11.

Wie Kaufman aber das 4tes mit den andern
Käufen, in d. nicht secundum feudalem, sondern
im Kaufvertr. allodial Güter bestritten, c. 9.
im Ganzen in dem 2. 4ten in Kaufman, sein sein
d. aber d. Kaufman, das sein allodial Güter
in dem 4ten und 4ten geben: ut c. mens agnoscat, se ha-
bere tantummodo Dominium vulgare, Dominium vero
territorii habere Dominium eminentis, d. iure hinc obtri-
buita exigere posse.

Dis

Erfu das Witrof Gutts übernimmt, ist in and
in Inuestitur oder Erlösung möglich. App. Pro ist
in Unterfand zu machen inter novam Inuestitu
ram, & Inuestituroe confirmationem sua renouati
onem. Ist nun eine neue Erlösung, so ist
im primus acquirere, & edicta vorfere ihm App
an ihm Feudogefalt sat. Ist aber renovatio
Feudi, so ist es eine successio, dem die Erfu sa
thon im Anstau ihm Gutts ab Vitro.

Casus. 1. Titius stirbt und hinterläßt einen Hof
aber auch viele Schulden. Der Erfu sagt sich los
von ihm Witrof Gutts, weil er sonst alle Witro
schulden bezahlen müßte. Der Erfu & Vitro
man das Gutts an, und die Schulden zu be
zahlen müßte, Ab. weil der Erfu Vitro nicht in
die Schulden consentirt haben. Nach etl. Gesor
gung die Erfu Vitro zum Landfreen, und
bitten, das Erfu ab Titu den Hof zu übergeben
Der Landfreen hat ab, so wird ab firt
ein Feudum novum, weil der Erfu sich seiner
successions Anstau ganz und gar begeben
hat. repudiant feudum.

Wie plinck zuer Legem obstantem 2. f. 29. in
holynck
Casus 2. ist. ein Erfu hält ein 3. freyborn
guths, A. B. C. A. sagt er wolle das Erfu
nicht über,

nicht übernehmen, sondern überläßt, das B. die,
für B. stirbt oder firt, um firt C. und will das
Erfu allem haben, vorzugeben ab. firt in das los,
gesagt. App. Eine ist nach im Unterfand zu
machen, inter repudiationem & refutationem. bei
der repudiatione Cas. 1. willfirt einen gantz
im Anst, aber bei der refutatione befällt er im
Anst und in Cas. 2. befällt ab auf den Hof B. den
so ngl.

Nota. Einmal aber him wird das, wenn ein
Mitbolsen von einem Vasallen das Gutts firt
Casus. Ein Bruder, der die gesante Gant hat, firt
von ihm einen Bruder ein Erfu Gutts und wird
confirmirt. Da die so gesant, so prae
sentirt er neue Mitbolsen, die er gegen
Neuers vorflegen will. Dier so firt nicht
an. Dann ist durch den Vorbruch, das
von der gesante Gant davon gefalt sat,
ein Feudum novum worden, sondern es
bleibt ein antiquum, und also hat er firt Mit
bolsen vorflegen.

Cautele. Will ich von meinem Bruder oder firt,
ein Erfu kintan, davon ich die gesante
Gant habe, und gegen neue Mitbolsen vor
flegen, so muß ich erst die gesante Gant
refirten oder nirdoligen, alldan hat ich ab firt,
den, & wird ein Feudum novum und ich den
Mitb.

Mittheilung zu verflagen.

§. VIII.

Secundum Novum post mortem Vasalli, si descendentes non
ad sunt, reuertitur ad dominium directum. Antiquum
vero transit ad defuncti Vasalli haeredes, si ad sunt.
Si itaq Dominus feudo nouo vim atq effectum anti-
qui feudi tribuit, necessario tunc Dominus exinde fe-
dit damnum, et consequenter praedictum in hac re
versatur.

Quoniam vero quis rei suae moderator atq arbiter
est. C. mandati et cuilibet librum est iuribus pro
se introductis renunciare, quippe scienti et volen-
ti non fit iniuria, inde sequitur, dominum feudo
nouo in praedictum sui tribuere posse vim atq effectum
feudi antiqui, perinde ac si esset feudum natura su-
am vetus, cum tamen ex pacto domini cum Vasa-
lo deum factum est vetus.

Constat etiam cum Domino directo, si quis
vel nunc vel tunc in nunc vel tunc in nunc
san, ubi No. consentientibus agnatis, cum
in praedictum visum tunc Dominus directus
iustis sum.

De effect. manu nunc in nunc vel tunc in nunc
pauit nunc ist, ubi Vasallus et nunc in nunc
nunc nunc Mittheilung zu verflagen tunc.
Ist nunc feloniam burgum, so nunc in nunc
nunc in nunc ubi tunc burgum ist in nunc
so nunc

Constat et respectu delinquentis in nunc
de tunc. Et ubi respectu de Mittheilung zu
tribut et nunc vel tunc tunc, tunc nunc tunc
tunc tunc, de tunc feloniam bo-
tunc.

Constat, ubi ubi tunc tunc tunc, de tunc tunc
tunc tunc.

1) Ist Vasallus in tunc tunc de tunc
nunc, nunc burgum feloniam, condemi-
tunc, tunc ubi nunc tunc tunc tunc
tunc tunc in nunc tunc, so nunc tunc
nunc tunc Novum.

2) Ist Vasallus nunc feloniam burgum
tunc tunc tunc tunc tunc tunc, tunc
tunc tunc nunc tunc tunc tunc, so
tunc tunc nunc tunc Novum.

3) Ist pardonat de tunc tunc Vasallus, nunc
nunc tunc tunc tunc, so tunc tunc nunc tunc
tunc tunc.

Constat, si nunc tunc, tunc Vasallus tunc tunc nunc,
tunc tunc tunc tunc tunc tunc, tunc tunc
sententia declaratoria, tunc ipso iure Vasallus tunc
tunc tunc tunc.

§. X.

Refutatio ist tunc tunc tunc, tunc nunc Vasallus
tunc tunc tunc tunc tunc tunc tunc tunc
simpliciter, ubi sub conditione tunc tunc tunc
tunc,

gibt, daß es nicht anders sein soll.
Gegensatz nun diese refutatio nunc agnaten
zum fauear und diese bezeugt das feudum, so
bleibt es nun antiquum. Wenn wir sehen, daß es
so ist, als hätte der Agnatus das feudum geerbt.
Gegensatz aber die refutatio nunc formidit
so geschehen, so wird es nun feudum novum.

S. XI.

In dubio iudicium nunc feudum novum, sondern alle
mit antiquum praesumirt. Ratio, quia semper
in causis dubiis benigniora praeferenda sunt l. 58.
ff. de devers. reg. iur.

Iam vero benignius est, si praesumitur feudum
esse antiquum, Ratio, quia in feudo antiquo et descen-
dentes et collaterales succedunt in novo autem suc-
cedunt tantum descendentes E. in dubio feudum an-
tiquum praesumendum est.

S. XII.

In feudo novo succedunt die collaterales, nisi.

Casus. Paulus acquirere ius in feudum novum.
Er stirbt und verläßt seine Witwe, welche aber keine
Kinder hat, und die Witwe ist succedunt, so
bestimmt nicht einen Sohn, weil es
ein feudum novum, in welchem soli descenden-
tes succedunt.

Es ist aber ein feudum antiquum, so können
auch collaterales succedunt, weil sie descenden-
tes von dem primo acquirente, und idem sanguis cum
primo

primo acquirente die ist.

Nota. In diesem succedunt collaterales nicht in
feudo antiquo, wenn sie nicht die gesamte Familie

secundum ist { masculinum in Mann Eise
foemineum in Weiber Eise.

Andere nennen in dem Eise, dieses aber
in diesem Eise, welche Enkelkinder, so
sich geschehen wird.

Trux und andere haben dieses geschehen, die be-
nennung der progenomina a personis acqui-
rentibus, die Mann Eise, und ein Mann so erst
acquirere, allein dieses ist falsch. Denn also,
wenn sie gesagt, in Mann Eise succedunt
nur masculi, und in Weiber Eise nur foeminae,
dann wenn jemand Person, dann auch ein Weib
Eise acquirere, und bleibt dann ein Weib
Eise, obgleich die prima acquirens Person,
dann ist.

Casus. Caltornia hat ein Eise gut geerbt,
hat auch die Eise sich durch ihre Eise
geerbt, es wird aber nicht ein Mann Eise
übergeben. Sie stirbt und hinterläßt eine
Witwe, diese kann nicht in Eise succedunt,
denn es ist ein Mann Eise, und die gratia prin-
cipis auf welche es die Mutter acquirere
ist, nicht möglich, sondern verliert sich durch
diese di-

Secundum dividitur in { Seculare
 { Ecclesiasticum.
Sic ergo regnum d. Henrici Britanniarum rex non solum
privilegium d. et habuit. Sed et in ecclesia
10 reg. d. secundum ecclesiasticum, in Holst. reg.
d. seculare.

Wernher Thümmernuth Sgnd. Blumenf. tract.
Krumbstab pflanzet niemand vñ d. 1693.
in f. fortst. Krell. folio 1718. und edirt.
Vingru hat uns Grundrindesloyst Jüermann
in tr. Collnitzer Krumbstab pflanzt H. Wiber
vñ Hilcksh. 1725.

§. XVI.

Ein Harelesn ist ganz unrichtig als ein Sacrum ecclesiasticum. Ein Harelesn ist, wenn Priester aus dem Lande bald zu überlassen, von wem, daß sie das Harelesn da, von wem, wenn eine Personierung von 4 geset. Der Klerus aber hat nicht die Confirmation das Harelesn, sondern er muß sich mit dem Harelesn, in begünstigen lassen.

Einzelne kirchliche nicht auf dem Altar lesen gewohnt, und wird besonders das Altarlesn in der Regel, besonders gewohnt.

1.) Alle die Priester von der römischen Kirche, haben sie in der Kirche Altar gelesen, sondern sie können auch zu der Zeit auch, da man glückliche Priester und, so würde großartig werden bei der Zeit. Elbendmaß, und da man bei jeder und jeder Altar gelesen, so Roberts man auch wolle. Da man das Mostanlosan vor der Mostanlosan anging, so Priester ein Altar nicht zu, und lassen die Leute aus ihren Mitteln Altar robannen, und Priester Priester zu die Altar, dann sie Bestellungen mit Harelesn ab Altar, haben. Das ist von mehreren Priestern die Patronatus nicht in der Kirche.

2.) Einmalige nun, da man solches Altar robannet hatte, hatte auch das erst eine

Priester zu lesen. Einmalige nun einen aus, den damit, so war es nicht ein Altar lesen.

3.) So wurden zu den Altären viele Harelesn, gewohnt, die man auch so an, solches, daß sie nicht alle bewilligten, so man man Altar lesen, da der Harelesn die, den und innen, der damit belassen, zu Harelesn.

Nota man bringt fünfzig Tage das in Patronatus 500 f. in der Regel, qv. wo man den die es f. interessen für? Harelesn. Man muß die Harelesn bestätigen, sonst bringt es einen Harelesn Harelesn. Man man das in Patronatus Harelesn. Harelesn man die Harelesn c. 16. H. de jure patr. c. 7. H. geset und nicht an, das fünfzig Tage das es bewilligt werden.

Secundum dividitur in { nobile
ignobile.

Nobile war, das Priester Harelesn Harelesn, so, all nur ein Harelesn, und alle Harelesn waren nobiles, diese dignitas aber man nicht Harelesn, hatten aber Priester und Ciz in Comitibus. Man aber Harelesn. Harelesn Harelesn, das Harelesn secundum ignobile d. hatten nicht suffragium in Comitibus.

Συνεπείκει οὖν ἡμεῖς ἐπὶ τοῦτο γινώσκοντες.

Herbey und ein Ritterguth besitzt, ist wohl,
wegen sein Nobilis. Sie werden immer Ritterg.
Herr genannt, weil sie wohl mit bescheiden
Geistlichen verfahren, die auch in die
Ihre übergeben.

13.50. Hat Carl W. in ein Versehen in Thüringen
und Meissen das Recht gegeben, seine Leiden zu
acquiriren. Im Jahr 1800 hat ein Müller
ein Distillat.

Es ist mir sehr lieb, daß mich nobi-
les Kitzbühler acquiriren können, aber ich bin
nicht mehr bürgerlich verheiratet.

In einem Lande leben die Adl. Besitzer nicht
nur Pöbel vor den Thoren. Ein Adliger hat
die Ehrenpflicht, wenn er das Bino
zu einem Gute in die Stadt bringen läßt, die
Lücke mißt.

Burgf. müss.
 Jener haben die Edf. Tim und ich auf
 dem Landtage die Bürger abgeurtheilt.

Ignobile secundum est, quod ejusmodi juribus caret.
Hic sicut dicitur: Geruult: barba, etiam nunc dicitur
jur patronatus, etiam sunt diei fulgure,
solan und andern. §. XVIII.

*Secundum divinitas in { Regale
non regale.*

Feudum

Fensum regale est, quod iuribus regalibus muni-
tum, Angliae sunt ius ferendi leges, ius in
civitate constituendi collegia, ius summum cir-
ca sacra, ius summum iudiciarium, ius domini
eminentis, iura alia quae per nos sunt
et sunt

Secundum non regale, sed iuncta solis iura facit, et
labre eius iura regalia ibi iuncta in nigritibus.
Vnde hanc se videtur.

Fundaregalia sunt { immediata in immutabilibus
 Trifido Lofor, vir in mutabilibus
 inter duos Trifido Lofor.
 Mediate, vir inter duos

unter Subordination stehen, und sind regalia subordinata feuda.

*Singula quatuor feuda regalia nunc in secula-
ria sunt sacra, ubi diu distinctione est missa
magis, secundum sacrum unum vir, nam si,
non in Lipsia videtur sed in Lipsia videtur.*

Otto Magnus liess es geschehen, dass die
 Kaiserlichen Könige Güter an sich griffen,
 der Kaiserliche Befehl und selbige per baculum
 et anulum und der Kaiserliche. Anno 1122. hat
 er mit demselben Almagor einen Vertrag
 gemacht.

℥. xx.

Päfar. Es steht nun Vater und hinterläßt nun ge-
ringes allodium oder febe, aber ein schweres Erbschaft,
und sehr viel Schulden. Der Sohn sagt. Ich will das
allodium oder febe lassen, und mögen die
Creditores hinwegnehmen, aber das feudum
besaltnen, das geht jure Longobardico nicht
an, nach dem die Sohn muß bräutlich sein,
von lassen, oder bräutlich annehmen, nicht
nur bräutlich an, so muß er auch alle Schulden
zu bezahlen.

Nota. Fällt aber das feudum oder Erbschaft
an Agnaten, so sind diese nicht schuldig,
die die Schulden mit zu übernehmen, so
müssen ihnen, daß mit ihnen Consens
die Schulden übernommen worden.
Diese können das allodium lassen, und
übernehmen das febe allein.

Das deutsche Recht sagt ferner: Der Sohn
kann allerdings das allodium lassen, d.
in dem Sohn succediren, aber nach dem Recht
sollen Erbschaft geht nicht an; sondern
er folgen ferner dem Longobardischen
Recht. Der Sohn ist gehalten das febe
zu übernehmen, und muß
bei einem feudo mit allen Schulden
nicht Vater bezahlen.
§. das Longobardische Recht.

1. Die die Gotte als Feudi hereditarii ist, so muß
man, was von der Frau Gotte gesagt ist, noch
hinzufügen in der Natur der feodorum gegründet ist,
daß

2. Die Succession muß nur auf Descendentes,
sowohl auch Ascendentes und collaterales,
wenn sie habiles sind, geht.

3. Daß auch inhables e. g. Weiber durch ge-
lassen werden und dieselben zu sein.

3. Jung mit masculis, oder wenn keine mas-
culi da sind, oder

4. Jungling mit masculis.

v. Was ist vor ein Unterpfand unter einem
Weiber Sohn und einem Sohn? Da muß ein
Weib succediren?

1. Ist es ein feudum foemineum, so muß fömi-
na die gesamte Grund vor sich haben.
Bei einem hereditario braucht sie nicht allegiren
die gesamte Grund.

2. Bei einem Weiber Sohn für fömina in Feud
allodium lassen zu lassen und nur in feudo zu
succediren.
Bei einem hereditario muß fömina mit,
weder bräutlich annehmen oder bräutlich sein,
von lassen.

v. Kann man in rotieren, ob ein feudum ein feb.
Sohn ist?

1. Es lassen sich ferner zwei besondere Umstände
angeben: Einmal, wenn man die febe, sondern

Comunist opinio in praxi gafat Daxii, Far Sium
 Sex alia xium fobu B. fobu fume and fide fobu
 Conu xium fobu fobu, sed non fobu accurate.

Der Saßer Grund von ninnen fead in court &
extra courtens ist: sin feadum in court
bedeutet ein solches, welches in ninnen
gerichten Saßer, so ad courtens geführt, so,
nicht wird. Extra courtens, das in ninnen
anderen Saßer, so nicht ad courtens geführt, ge-
hört.

Quibus fuit Villa sua habitatio aedificavit, servis, agnis
instructa, Vasces roribus nungis pueris,
Regiae, Domine, Villiores. Unum unum nung
nunc solus fuit die ad curtem gessit in fea-
dum rogaban nung, so fuit et feudum in
curte; Unum nung abet in feudum in nung
fuit rogaban, die daga nung gessit, fuit
et extra curtem.

Unum nung abet daga fuit Villas nung nung fuit, so
fuit nung fuit daga fuit nung.

Feudum est { *Ligium*
Non-Ligium

Virtus distinctionis est bloß in inventum
Dactorum, nung fuit nung fuit fuit.
Ligium soll fuit a ligando inde Vasallus
ligius, nung fuit. Unum ledit, nung fuit
fuit in Vasall nung nung fuit fuit fuit.
fuit nung.

Non-Ligium fuit: In Vasallus nung nung
nung fuit fuit fuit fuit fuit fuit.
Unum fuit nung nung fuit fuit, so fuit,
fuit, fuit in Vasall nung nung fuit nung,
nung nung fuit fuit fuit fuit fuit fuit
nung fuit fuit, nung excepto. Unum fuit fuit
omne feudum ligium, nung fuit non ligium fuit
nung fuit.

Nota

Nota. Unum nung in die fuit fuit fuit
nung nung fuit fuit fuit, nung
fuit nung fuit, nung fuit fuit fuit
fuit, nung fuit fuit fuit fuit,
fuit fuit fuit fuit.

Unum nung in Vasall nung fuit fuit fuit,
fuit fuit fuit fuit fuit fuit fuit fuit,
fuit.

Casus. An. 1730. fuit Paulus in Vasall nung
fuit nung nung 1740. fuit nung fuit
Paulus in Vasall fuit fuit fuit.
Unum nung fuit fuit fuit fuit,
fuit, so fuit Paulus fuit fuit fuit fuit
fuit fuit, nung fuit fuit fuit fuit
fuit fuit fuit fuit.

Feudum dividitur in { *actu possessum*
expectativum.

In feudum actu possessum fuit, In nung nung
fuit in casum aperturam, fuit nung
fuit fuit fuit nung, nung fuit fuit
real fuit fuit fuit. fuit fuit fuit fuit
nung expectativarius, fuit fuit fuit
fuit fuit.

Feudum expectativum est { *certum*
incertum.

Feudum

Das secundum meritum expectationum meum und so,
unser Vorleser, aber nur einen halben
Stunden Text d. L. Saffersche Lese, Aufs. Glor.
sa ad Caput VII. d. L. Saffersche Lese, Aufs. Saffersche
Vorleser ist nicht anders, denn das man vi-
nem in der Vorleser, also das man nicht nicht
wissen mag, was man sich halten soll. Also
ob ich spreche: Ich lese dir das erste Buch,
das mir heilig wird, oder du magst, nicht,
sich nicht oder wenig. Allin da der Text d.
Saffersche Lese, Aufs. ist, so ist auch
die Glosse ist, welche vor dem Text
verordnet von Solter. Man solte nicht,
weshalb man nun schon lese.

imre theſaurum zu raſabru, goſt, er ſtand vuz
und ſollte ſof witer niſt zu geſſen ſchicken, er
imre Drolge, ſingſt wirt mit allen Anſt
Veraiten.

3. Feudum Tutelare. Vel Vormundschaft. Ein
 d. blindes Kind bey dem Vornehmsten und bey dem
 Honnaten.

Sognaten.
Darauf dem Fürstlichen Befehl hat das Hofgericht
man, d. rucht man unminndigen sein, rucht
an Hofmannen, der zog alle Ruzungen bis
der minndige seine majorenitatem vollen,
got, so bekam er racht. Das Gut als Vassall und
die Ruzungen vid. der Fürstliche Befehl
c. 25. daher wird auch das feudum tempore
impubertatis filii pro aperto gehalten und
steht in custodiam domini. Hinc dicitur in
Fürstlichen Befehl.

Stingall ist nicht sein Leich i. e.

6

Es ist kein modus nisi feudum zu erwerben, dann der
Ehegatte muß alsdann Vasallus bey der majoritate restitu-
iren, & in demselben die Angefälle genuss. Anstand
daß dem Herrn, gleich einem andern missetand der Minder,
jährl. die unentgeltliche die Nutzung zu überlassen
sich befindet tutela usufructuaria, weil der Herr die
Nutzungen von dem feudo zieht. Kurz nachher ist
von moribus das der Dominus tutelae usufructuariae re-
nunciret, & es ist tutela feudalis bey uns, & von uns
in jure civili:

in jure ewigk.
El testamentaria Sa der Kätzinan Korumm
 in Testamente vort. Inbij jure Saxonico nuz
 worden, Say der Kätzinan Korumm alzoit ein
 Vassall vort. may 3.

Vel legitima. Verum agnate no communis est
affinitas.

vel ^{affertur.} dativa, &c. &c. hinc pro rima verum d.

208.
In Preußen ist es auch nicht üblich, daß der Beamte
behalten wird, sondern er muß abtreten und nach
verlangter Majorität muß der gewählte Herr
mündig die Wahl.

mündige der Töchter.
 Ge. Oberr. der Töchter der weltl. Erziehungs-
 f.

del testamentaria, vult, vult?

Resp. Quidam: f. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 83

Allein anders besangten mit Recht, daß ein solches
 tutela legitima, statth. sind, wenn die H. L. vorge-
 setzt worden, als auch die Jus Justinianicum in d. l. l.
 land ringschloß, so sollte diesel nicht, auch die sonst
 in d. l. l. land nicht übliche tutelam testamentariam
 stellen können. Da nun aber diese nicht durch
 selbige ringschloß werden, so werden auch die
 Eigenschaften wohl. Standl. bezeugt, daß die
 tutela testamentaria zu bestehen, nicht auf
 diese exempel der d. l. l. land werden. Friede-
 ricus IV. Palatinus f. d. l. l. Fried. V. ad im-
 minorem. f. d. l. l. in d. l. l. Testament Do-
 Bispontinum zum Römischen und übergang Philip-
 pum Ludovicum Neuburg. Dieser, als nächster ag-
 nate, sollte sich, und wollte ihn nicht vor der
 Hand verkaufen. Er kam zur Klage; allein König,

von Rudolph II. gab cum consensu Electorali 1611. die
von Borsum, der 3. Johann Baptistinus, ad tutor testa-
mentarius in dem possessione volte gesetzet vnu, der
der andere von demselben vngesetzet.

Nota: obwohl auch fribig auch die Professur
der Juris und Hist. fribig der an. 1611. vngesetzet
wie die Bisthümer fribig Albertin und Erbstiniger
linie, per recessum gentilitium ison Unikum zu
sich in Testament vorkommen zu sehen. In Christi-
anitas 1. v. 1611, so fribig der fribig 1611. George
von Brandenburg zum vorkommen gesetzet in
seinem Testamente. Allein Friedrich Wilhelm
von Brandenburg gab es nicht zu, und ad-
ministratum fribig, aber Friedrich Wilhelm
unterzog sich allein in dem Reich Reich, die das
Geheim Reich vngesetzet.

Nota: das Geheim Reich fribig Reich, das
nicht von allen fribig, das es fribig vorkommen,
der nicht braucht confirmieren zu lassen.

4. Feudum retroconditionis, welches unter Be-
dingung das vorkommen gegeben worden,
und also, wenn das gold restituirt wird,

und

und so vorkommen werden muss.

Ein vorkommen. In diesem vorkommen
es ist vorkommen die fribig gesetzet oder nicht.

1. Wenn die fribig gesetzet, so ist zu vorkommen:

1. ob es per modum termini a quo e. g. aus
5. Jahr, aus 10. Jahr. In welchem Falle der
Vasall 5. 10. Jahr das Feudum vngesetzet
nach dem iure civili nun muss der fribig
das Feudum binnen 30. Jahren vngesetzet, oder
nicht besetzt. Aber nach dem Reich Reich fribig
gibt es fribig prescription statt, vorkommen domi-
nus fribig in perpetuum das Reich das es vorkommen
gibt es fribig. Ect. 1. part. 11.

2. ob per modum termini ad quem die fribig
gesetzet ist e. g. das das Feudum binnen 10. Jahr,
von voll restituirt werden? In welchem Falle
der fribig das Feudum nur Abhandelt der 10.
Jahr vngesetzet muss, gesetzet es nicht, so blie-
bet es dem Vasallen aus vngesetzet.

3. Ein aber gar kein fribig gesetzet worden ist,
so muss die reliction binnen 30. Jahren nach dem
iure civili gesetzet, sonst ist es vngesetzet.

Aber

Ab eo iure. Saxonicum dicitur in die,
vna Gallo tam praescriptione stat, sed re-
litio omni tempore fieri potest.

§. Feudum jurisdictionis. In die jurisdictione
vincta dicitur vinctum quodammodo iure, velut
ab eo die legem recipiunt, velut ju-
risdictio vincta morte dantis expirat.
Et est in Feudum ad haereditatem non transitorium,
et quod non dicitur nisi in die feodum.

§. Feudum jurisdictionis in patrimonium quodammodo
non dicitur ad feuda perpetua, velut in iure non
dicitur.

§. Feudum differit feudum Burgimagistri, in
vinctum dicitur in iure munere publico
ab eo die. Vinctum feudum dicitur non dicitur
dicitur in iure non dicitur.

Ab eo die feudum jurisdictionis quodammodo dicitur
non dicitur.

§. Feudum Burgimagistri dicitur subrogatum quodammodo
dicitur die. Vinctum dicitur, ab eo die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur

Ante

21
Anterioribus temporibus dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur, ab eo die. Vinctum dicitur
dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur

§. XXXI.

Feudum dividitur in. { haereditas transitoria
non in haereditas transitoria

Transitorium est velut non dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur

Feudum in haereditas non transitorium est, die dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur

Nota: In die vinctum dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur
dicitur non dicitur die. Vinctum dicitur

Ab eo die feudum ad haereditas non transitoria dicitur impropria

pro habito respectu ad mores.

Ad feuda ad haereditatem non transitoria iudicium referuntur.

1. Feudum Soldatiae, in nuncupatione Vasallum aut quondam nuncupatione Guld oder anders res fungibiles alljährig gewährt worden. Gnaden Gelder lesen. Es kommt von dem alten Teutyschen Worte Sold i.e. Stipendium. Es wird gegeben bei obitu domini, morte Vasalli. Feuda die sich solius accipientis morte extinguir.

2. Feudum de Camera. Das Wort Camera hat zwei verschiedene Senses. Es wird genommen pro conclave, triclinio, für aber nuncupatione nuncupatione seu collectione, pro aerario principis, in der für nuncupatione obsequium gewährt per modum fidei ex aerario subum liegt, und das wird genommen Feudum de Camera.

Q. Sollt man nuncupatione solus Feudum de Camera veräußern oder nicht? A. Ja, da es veräußert, muss servitia praestieren.

Q. 2. Ist Camera non solvendo Q. muss der Feud, für aliunde daff ersetzen und ob daff anzuzeigen?

zahlen? A. Ja, muss man nuncupatione daff ersetzen, ob es restrictione oder demonstrative gesetzt ist. Ist es restrictive oder demonstrative, nuncupatione. Blos in der Camera gebunden, so bekommt er nicht aliunde, wenn Camera nicht solvendo ist. Ist es aber generaliter gesetzt, so ist der Feud gehalten aliunde daff zu ersetzen, wenn das aerarium nicht solvendo ist.

3. Feudum de Camera, da nuncupatione dem Vassall, oder Hornboden pro nuncupatione von dem Hofmann nuncupatione gewährt wird alljährig, Camera. Kuch oder Keller lesen, nuncupatione aber auf nicht auf die feben gesetzt, sondern nur lobal lang dau, vol.

4. Feudum habitationis, wenn nuncupatione Hofmann in nuncupatione Haus oder Gult zugestanden wird, auf daff gesetzt nicht auf die feben.

Es kommt zur feudale mit dem jure civili überein, alle in nuncupatione habitatio auf nuncupatione servitus personalis ist, die die feben nicht bloß den Leuten. Feudum ist nuncupatione zu unterhalten Feudum aedificii nuncupatione auf Kammern gewährt wird. Kammern

ist

Geistlichen ein Gerechtigkeit, oder ein Befehl, der
gerichtet ist.

fr. d. Br. Brunzell de feudo Keminathae.
Es besteht aber feudum aedificii in einem, was es,
nur mit einem einzigen Befehl ist. Dasselbe ist
ein feudum proprium und geht aus der Sache über,
ein solches hat auch das dominium utile. Es haben
manche feuda aedificii in Weimar, Mühlstadt, fi,
Humburg, auch in Vorpommern.

Es sind die Lehensleute. Es sind die Lehensleute
auch in Schwaben üblich, und halten nach dem
Tode des Vasallen dem Herrn auf dem.

Nach der Benennung an der Zeit, so soll es
sein, entweder das, wenn die Stadt
auch der Vasall, Gesandter und so begraben,
so sollte das Lehen dem domino auf dem, oder weil
die Stadt nach dem Tode des Vasallen davon ge-
pflegt werden, und keine Zeit an der Lehen
nicht haben.

Es ist gefordert worden:

Feudum Solare. Es sind von diesem
Lehen

23
Bundschuh viele Dörfer. geschrieben, von Althaus
so Triffschio, Gundlingio, Effio, so sind aber von
den Mönchen, das man selbst nicht weiß, welche man
versteht. Einige sagen: Es sind diese, weil
die alten die Sonne als einen Gott verehrt, so soll
man die alten Sonnenkulte kennen, welche in der
Welt als unter Gott stehen. Andere sagen: Von
denen, die so viel als Sonnenkulte, das ist er-
pirt und dann einen Namen. Das ist Gundling fi-
genlehn nach v. Eff sagt: Es sollten nach al-
tem der Carolingischen Stamm die Lehen auf
gefordert und sollten die mächtigsten auf in der
Königsburg gesetzt, das ist die Lehen dominium
directum, aber auf erkannt. Allein das ist die
Lehen nach Abgang der Carolingischen Stamm
aufgefordert, ist sehr, das auf die Mönche
nicht steht.

Der nachfolgende ist: Feudum Solare est
praedium recognitionis feudisticae expers, und ist
für von gewissen Ceremonien, die bei der Lehen
sind

vorher Güter erworben worden. Bei der
Güter Erbschaft unternahm Solus, soll nach der
ceremonie observiert werden, dass, wenn senior fa-
milie von dem Güter possessiunt, bei der
Erbschaft unternahm. 3. Erbschaft unternahm
gegen die Senior. Und nach der Erbschaft
soll der Senior die Königin von Ungarn bei der
Erbschaft in Ungarn sich der Ceremonie bedienen und ist
gegen die Senior gewillt. Anzuzeigen, dass
sie von einem ad von Gott dependit.

S. XL.

Allodium est: De quo plenariam et omnimo-
dam quis habet potestatem. Item. vordem Güter
opp. vordem Güter. Es sind das alle-
odium und gewöhnlich proprietas, hereditas.
Allodia sind bei der Erbschaft unternahm, da
sie die Senior vordem, so gab er sie
nicht districte zu haben, und gewöhnlich ad
signum, und es sind auch Senior geblieben,
die es districte signum befallen.
Allode ist im Erbschaft, welches von All, omnis,
und

und de, welches ein fundum, possessionem, heredi-
tas, absteht. Es ist also allodium ein solches Gut,
wie in einem signum ist, und darüber ist ein
dominum directum vordem.

Anders vor: Es ist also allodium bloß von all for,
und odium für ein die fund signum.

Allodium ist ein feudo unternahm gewöhnlich. Bei der
von feudo haben wir dominum directum, da es
für, dominum utilem der Vasallen und fidelitatem,
welche Vasallus praestare muss. Ob ein feudo alle-
odium aller superioritatem unternahm, und ein
dominum directum für, so muss es vordem in ge,
wöhnlich vordem ein superiorum vordem.

Allodium dividitur in $\left\{ \begin{array}{l} \text{plenum sive perfectum} \\ \text{minus plenum sive imper-} \\ \text{fectum.} \end{array} \right.$

Allodium perfectum ist, das in einem vollen signum
ist.

Allodium imperfectum ist: Es ist ein gewöhnlich für
gewöhnlich für e. g. bei der Erbschaft und
superficie. Wenn eine superficie nicht signum da,
für

der römischen Recht, sondern es brü der bloßen
 Vereinbarung bleibt, wie in obigen casu.
 Contractus feudaliter mixtus ist: da man ein andres
 Contract mit darinnen einmisset e. g. Emptio, venditio,
 it. Permutatio e. g. in vorigen casu, daß Titius
 1000 fl. kauft von der Mühle geben wolle. Die
 Lehnherren haben von jedem Contracten nicht so
 wenig, als es scheint, wie man den Lehnherren
 Kaufman, mit welcher man diesen Contracten
 einmischen können. Es sind moribus unterschieden
 dergleichen Contracte nur als vereinigt worden,
 den, das man auch Contractus combialis geteilt.

Er ist ein Lehncontract { der Lehnherren
 gleiches 2. H. } der Lehnherren Vasall.

Der Lehnherren wird für et jure civili erfordert
 die habitas und die requisita die erfordert
 werden, wenn man einen Contracten will.

§. III.

Von dem Contractu feudali differunt per se
 conventio und ist die differentia:

1. ratione

1. ratione personarum, d. h. conventio perficitur
 zwischen dem Lehnherren und dem
 Lehnmann, so es cum consensu domini
 directi acquirunt.

Contractus feudaliter ab eo perficitur inter dominum
 und den Vasallum.

2. ratione objecti. Die conventio praesupponit die
 person constituitur feudum.

Contractus feudaliter ab eo in feudum d. h. in
 constituitur und verwandelt werden soll.

3. ratione finis, conventio soll zum feudo
 werden, daß man feudum aus einem andern soll
 transferir werden.

Contractus feudaliter ab eo soll zum feudo
 werden, daß man feudum soll verwandelt werden.

Conventio ist da man person verwandelt wird, mit
 consensu des Lehnherren aus einem andern gebraucht
 werden soll.

Object. Es harmoniren ja beide Contracte, da
 es nicht in dem Lehnherren investit und mit der
 Lehnmannschaft werden. Es ist ja quoad consummati-
 onem, welche in der investitura besteht, Lehn-
 mannschaft, aber nicht quoad naturam.

§. IV.

Q. Sind alle Successoren auch auf denselben Vertrag, an welchem der Lehncontract gebunden, und müssen sie alle denselben prästieren?
A. Ja. Wenn man bei dem Contractu feudali ist mitgemacht worden, das bleibt, und muss prästiert werden.

Casus: Gaius hat mit Titio einen Lehncontract geschlossen und ist verabschiedet, dass statt der Dienste er jährlich 2. Malter Korn von der Mühle pfütten soll. Titius verabschiedet mit Consens der Frau die Mühle an Cajum, da um vierzig die 2. Malter Korn geben soll, so wie vorher, und vorgewandt, Titio Vorsprechen bei ihm nicht, aber dieses Vorgewandt ist ungegründet, weil man in dem Lehn Contracte constituiert, das bleibt, und es muss die 2. Malter pfütten, weil sie ad constitutionem feudi gehören.

Oben ist es auch bei der Emphyteusi, verabschiedet gleich Emphytenta das Gut, so ist das Vorrecht gehalten alles zu prästieren, was in Contractu emphyteuticario steht. Wenn es kein

von

27
von der Emphyteusi nicht separiert worden.

Zu dem Contractu feudali werden 3. Hüter erfordert:

1. Essentialia,
2. Naturalia
3. Accidentalia.

Essentialia sind, welche der Herr der Lehncontracte ausmachen, und dahin gehören 2. Hüter: In dem, was der Lehnherr Dominium directum, in dem, was der Vasallus Dominium utile und Vasallus muss fidelitatem prästieren, steht es zu einem von ihnen, so ist es kein feudum.

Hiervon ist das 2. Hüter, die Dabium gemeint zu werden: 2. feud. 48. §. 1. Item: Quod feudum dicitur quod Vasallus possideat pleno jure. Daraus der Schluss gezogen wird, dass auch feuda sind, da keine divisio domini statthindert. Aber major ist, dass, und der Textus ist nicht recht vollständig. Wenn hier ist, weil die de dominio utili, weil de feudo hereditario, da man disponieren kann, wie er will, so bleibt aber immer Dominium directum.

Debiunt 2. die subfeuda können auch feuda, aber es hindert man die Dominium directum et utile. c. 9.

favo-

Jacolenus gibt Titio sein Mäße zur Lehn, was ist
da Dominium directum? *Ans.* Allerdings ist es da
sein vordem hindu dominium directum subalternum
und Dominium utile subalternum.

Debium 3, ob Titio in D. von rebus incorporalibus
res incorporales non patiuntur dominium, und gleich
wohl hindu wir, das nachst rebus incorporalibus
beliessu werden, und also darüber ein domi-
nium verlaugen. c. g. mit den Jagd Rechte, iura
Patronatus. Nota: In jure feudali omnino con-
stituuntur dominia rei incorporalis.

Debium 4, Wenn dominus einen mit einem re mobi-
li belihet, kann da das Dominium directum bleiben.
c. g. Cajus belihet Titium mit 1000 Sch. Titius
gibt das Geld an und befällt seinen Pfand die
von, wie kann nun Cajus ein Dominium directum
haben? *Ans.* Man distinguiret sich inter nuncius
et inter res circa nuncius. Zu dem kann der Herr
finito feudi tempore das Geld zurück fordern.
Die Bräutwerbung ist zwar sehr subtil, allein
es bleiben das immer noch gewöhnliche übrig.

Ende

Ende ist es, wenn man jaget: Das sei ein in-
ventum feudi irregularis, da zwar fidelitas bleibt,
nicht aber rigant. Dominium directum et utile.

Geht man, so wolle man dem andern fidelitatem
verleihen, nicht geht nicht an, und bleibt man
ein feudum. Man übersieht die pacta nicht geteilt,
in welcher contra substantiam negotii etwas fügen,
gepflegt ist. Lib. XII. D. de precario Lib. XXIX.
§. 2. D. precario.

Wenn also man einen dem andern fidelitatem ver-
leihen sollte, so ist nicht 2. Minder zu sehen:

1. Ob die Contrahenten, die ein pactum vorhaben,
ein ein negotium pflegen wollen.

2. Oder ob für Mängeln das zu pflegen nicht
und ein andern negotium zu pflegen.

Galum da für den Vasallen alle davor verhalten,
so muss ich sehen, ob es das zu leihen, verleiht,
wie Emphyteusis, kind ist es, so ist es Contractus
emphyteuticarius.

Man ist es auch nicht gesehen, nihil actum est, es ist
als ungültig.

Was ist fidelitas? Schilterus sagt: Est civitatis fran-
dis

dis et vis.
 Allein die definitio ist nicht richtig, so far con-
 fundirt iustitiam et fidelitatem.
 Dreyer ist die definitio: Fidelitas est praestatio
 officiorum ad quae aliquis obstrictus est.

§. VIII.

Fidelitas triplex
 est. { Officialis, ministri oder Virorum
 4yllist.
 Subjectionis Vntersassen 4yllist.
 Vasallitica, Vasalls 4yllist.

Esou ist alle Longobardische Lust far einen Vnter-
 sassigen gemacht unter Virum und Vasall 4yllist,
 Man kan nicht richtig sagen, welche 4yllist alter
 ist.

Esou ist ein grosser Vntersassiger unter Virum und Vasall
 4yllist.

1. Vasallen 4yllist ist, das er ist, was er ist
 unbedingte verbindlich gemacht bey dem Herrn,
 Contract, fällt.

Virum 4yllist, das er ist, was er ist, was er ist
 Ansehen eines Antel 4yllist, 4yllist.

2. Vasalls 4yllist ist, das er ist, was er ist, was er ist
 4yllist.

4yllist.

4yllist ist, das er ist, was er ist, was er ist

3. Vasallus proprius ist, das er ist, was er ist

4yllist.

4. Vasallus proprius ist, das er ist, was er ist, was er ist

4yllist.

Esou ist ein grosser Vntersassiger unter Virum und Vasall 4yllist.

1. Vntersassiger 4yllist ist, das er ist, was er ist, was er ist

Vasall ist, das er ist, was er ist, was er ist

2. Vntersassiger ist, das er ist, was er ist, was er ist

4yllist.

3. Vntersassiger ist, das er ist, was er ist, was er ist

Vasall kan Vntersassiger, ob das, was er ist, was er ist

4. für

E. haben die Königsbr. nicht weiß gefunden,
wenn sie solchen Gärten und Gärten zu
bald Noth zu diebst.

1. Vasalli obligatio ad ferocitiam, und zwar in breslau,
2. Dienst, Salzwangs Schilke zu breslau d. d. 17. 10. 1711.

3, Perpetuitas fidei ergo iudiciu all' feuda
praesumitur, ita sic perpetua.

§ alienationis derogatio und nicht genau s. für Bon
sens d. Herrn Hofst. r. u. n. s. u.

7 vs respiciat rem immobilem.

Ante regem an. 3. Hinc ad naturalia suis
83

Prævia culpa feudi oblationem, ipsum Vassall rursus
felonie bigamorum, dicitur de adulterio et fe-
dum iungit. Illud dicitur est in blyso effect,
necesse pro mitor de T. Hildon bigamorum est.

3. ob sit beneficium, illud vixit ist' paup' p'p'f.
 In du vixit p'p'f' ist' paup' p'p'f', aber
 moribus ist' p'p'f' p'p'f', und p'p'f' ist p'p'f' p'p'f'.
 cum consensu domini p'p'f'.

§. XII.

Contractus feudalis differunt von Contractu emphyl.

Virgin

Pro differentiis ubi in Polygono Hirtum:

2, ratione finit. Feudum datur vt fidelitas prae-
stetur, Emphyteusis, Jaz^{ro} feudum emphyt.

2. ratione facultatis alienandi. Emphyteuta offeri-
torem proinde non habet. Vassall aber
nicht. Bruchdrück. Consensum domini habet.

6) ^{nicht.} ratione contrariorum. Emphyteusis wird rings,
büßet, warum nicht bezaßet wird in civilibus
3. fast, in Canonic. L. Eccles. u. 2. fasten.

Secundum quid ringobu^{us} et felonia.

fuiusque superficiem autem inter seundam
et superficiem, ab eo de nullo quicquam
hoc bryda est, so bryda de differentia nullo quicquam

Superior

Quoniam interpositum nung non fecit in
Procuratoris ratione L. 14. §. 5. c. de S. S. Ecclesiis
Tit. X. de precariis, non casus bry. in precariis
non est nisi siro scandalus ist.

Dirige uerba eius praestariae generis. Prae-
ariae ratione impetu, in iustum usum fructum re-
bilit. Praestariae ratione de Elapso odore Nihil, nullo
ipso ita usum fructum pinguius.

Caput III.

De Personis Contractum feudalem inire valentibus

Zany

peculium castrense und quasi castrense; bey beyden
braucht es des Rates Consens nicht, eben wie bey
dem Peculio adventitio irregulari. Allein ist das pecu-
lium adventitium regulare von woltem der Vater
der Mutter brauch und peculium profectitium, von
woltem der Vater proprietatem hat, so wird es,
lediglich des Rates Consens erfordert.

Beim der gewöhnlichen Briefe ist zu merken: Daß der
König der concessi feudi renovationem aufstellen kann,
wenn aber vorgelagt wird, ob der König der un-
ter dem subrogat hat, so müßte man sagen, quod non,
denn der König der als König der hat keine Güter.
Wenn aber der Galtzif requirte, daß ein Brief,
den vacant wird, so ist zu merken:

Majora feuda kann der König der allein nicht
vergeben, sondern es wird des Collegii Consens
erfordert, sind es feuda minora,
so nicht so viel als ein klein Stadt umbringen,
kann es ohne Consens vergeben. Ist es ein ju-
stus sum, so wird auch des Collegii Con-
sens erfordert, wie sich alle in dem Capitula-
tion ausdrücklich bezeugt.

Sp. 26.

33
Sp. 27. Bischof, Abt, Praelaten und dem Ecclesiae
für den guten Nutzen. Einige sagen, es müßte der
Capitel vorgelagt werden, und so, da es sich
nicht an. Allein ist zu merken: Episcopus recte
cum Capitulo rem in feudum dare potest. Ist aber
seus vacans, so kann es der Capitel allein nicht thun,
sondern aber kann der Capitel allein ein feudum.
Dubium 1. Quod Episcopi soli sine consensu capituli in
feudum dare res Ecclesiae possint, c. 2. d. de feudis
da wird nicht so ganz deutlich. assertum. Sed distin-
guendum est inter res infodari solitas, et non solitas,
illas potest in feudum dare, has non, nisi accedente
consensu capitali.

Id. Item ist per rem infodari solitam zu ver-
stehen, einige requiriren praescriptionem, und so
sagen, sie sind nicht möglich. Der gewöhnliche ist: Res
infodari solita, est res, quae semel legitimis requisi-
tis intervenientibus in feudum data est. Dicitur
der Bischof oder Consens des Capituli für den guten
Nutzen. Und so continuirt ja eine antecessorem facta.
Simil. 1. Es aber res infodari solita schon blieben muß,
wird es die Universität der Kirche requiriren, so wird
auch der Consensus Capituli erfordert.

Simil. 2.

d. IV.

Ob res sacrae et religiosae bene suo usu daren
possint? App. Kaufman jure civili nicht, weil er
nicht res extra commercium. Zur Historie ist für den
Zunehmenden. Unter dem Grundgesetz Ehat facto in
der Stadt seinen Besitz eine private Kirche, welche
eine Kirche sein soll, so belasse er ihn auf
Zugleich unter der Kirche. Die Clerici waren darüber
verwirrt und zogen die Kirche alle unter sich.
Es sollte kommen die Freuden des Tempels der
Göttern geschildert, die Christen mussten die
Ihre auf, und widmeten nach Constantini M.
zweiten Gott und den Heiligen die Kirche, und
gaben vor, um wider die extra dominium
hominum. Aber dieses ist falsch, Gott hat
das eigentümlich über das ganze Universum. Und
vor einigen Kirchen sind in dominio Ecclesiae.
Aber dieses ist das Land der Kirche und nicht Kirche
verleget, so ist unglücklich, dass es einen
nicht belassen kann, und so zogen sie die
Kirche Hülfe, auf einen einen wollte die
Kirche begreifen sein.

Res

37

Res religiosae sind die Gebäude. Erstlich da man die
Kirchen erbaut, wollten alle in der Kirche sein,
ja, so das nicht möglich, so wies man einen
Helfer der Kirche dazu, und ermittelte den Com-
mercio humano.

Allein wenn ich ein neues Kirchengebäude,
etwa eine, könnte der Landesherr einen da
mit belassen, und so bekümmere sich nicht, welche
vor die Stelle gegeben wird.

Die Kirche gebauet, welche die Kirche bezeugt, und
unter der:

- 1) Communia Grundstücke die die Kirche hat, die
jeder nach dem jure civili und canonico
verbessern zu können. Allein diese liegen
nicht nur unter einem Grundverbot,
der Landesherr hat allerdings die Macht, auf
angewandter Unternehmung dieselben zu ver-
kaufen. Auch kann er sie zur Last geben.
- 2) Sicut et dotalia five mensalia, die zum
Unterhalt der Clericorum dienen, die ihnen
nicht gegeben werden.

Q. Ob res communes bene suo usu daren
possint?

e. 4.

e.g. Luff, Dorn, Wapen, Kupp. for. Item für den
den oft mit einem eigenthümlich. Rechte zugeh. ruffi,
als e.g. Ich beleihe einem mit dem Rechte auf
minnen. Dorn. Wapen. zu beleihe, so geht es ihm zugeh.
Luff und Luff.

Der Herr verleiht dem Wapen. in einem Land,
so zu bauen. so verleiht aber ein Vögte zu dem
und beleiht ihm damit, so beleiht er ihm zugeh. mit
dem Luff.

Auf das. Herr. hat in seinem Grenzen und Herr,
und den der Herr einen beleiht, dass er einen
Herrn bauen kann.

Sp. Ob res publicae können zur Hofe gegeben werden.
Bei der Lomere werden res publicae von der
graffem bei der ganzen Vögte, und der Gebrauch
in der gemein werden.

grätz. berge, da eine statum monarchicum haben,
so sind die res publicae in dominio des Staats und
der Gebrauch gehört dem Herrn allein. Das ist,
wenn in gewissen Grenzen gehört dem Herrn allein.
Die res publicae sind am besten ad regalia zu refer-
tiren. Will der Dominus einem zur Hofe geben, so
kann er das auch, obwohl allein geben kann, ob

ob.

ob. consentientibus statibus gegeben muss.
res autem in patrimonio Principis existentes. die han-
re geben kann er will.

Sp. Ob res universitatis zur Hofe können gegeben werden,
der? App. Res universitatis sind, die in dominio si-
nen können, der Nutzen aber allen members zugeh.
fol. So die können zur Hofe gegeben werden, aber
mit Consens der Landesherrn.

Res in patrimonio universitatis existentes können
auch praevia cognitione et consensu domini zur Hofe
gegeben werden, e.g. Gemein - Holz, das auch die
Landes die Abgaben bestreiten.

§. VIII.

Es ist die Grundsatz. dass eine zur Hofe gegeben, so ge-
hören auch alle pertinentien dazu. Die clau-
sul aber, alles nach Wund, Land, Tischaubung
grätz ist, muss noch nicht die pertinentien anl.
se confundiren die meisten doctores mit der per-
tinentis res solo cohaerentes und accessiones.
Horn steht in einem Jure feudali in 3. Abschn.
fundamentum pertinentiarum:

1. Legem.

2. Consuetudinem.

3. Voluntatem hominis.
Erztes rathen sind nicht nicht gegründet, letztes
aber ist unsträglich.
Es wird öfters gestritten, was ein pertinenz-
stück zum feudo, und was ein allodium sey, die
beifindung giebt der entscheid. Was in sol-
bigen stoff, ist ein allodium.

§. IX.

Es giebt nur einen einen wald zur forst, so br-
lone ist nicht der forst. Denn für ist nicht
zu unterscheiden, der forst ist und der forst,
nicht. Es ist kein pertinenz stück, das der forst
nicht zugleich mit dem forst stoff gegeben wird.
Es ist ein itzt ein besonderer regale.

§. X.

Aufstehen res incorporales zur forst gegeben, so
da l. g. der forst stoff, die jurisd. des patro-
natus, servitutes.

§. XI.

Wenn einer mit der forst bestell, oder forst
belieben wird, so wird allzeit praesumirt, dass
er die niedere forst der niedere forst sey, und
er nicht anders. Darin steht. In Regle ist die
nicht determinirt, sondern es steht pflanzlich, q,
nicht

36
nicht bestell, forst. So ist es von der geringsten
specie nicht von der forst zu verstehen, dass es
für forst und forst bestell ad regalia, et in re-
galibus princeps non praesumitur liberalis.

Der Vasall sollte sich vollere wofür die bestell von der
für forst, und er sollte in der bestell op-
primieren lassen.

Dieser ist Carpzov, und giebt vor:

1. Es müsste alle forst der forst verstehen, so
den, hohe, Mittlere und Niedere, und besser,
so es ist, vor mir der genus giebt, giebt
mir auf speciem die zum genere gehört, allein die,
so canon metaphys. gilt für nicht.

2. Es sey ein Privilegium und also die stoff, er
sollte vollständig werden. Resp. Es ist nicht, da
er ist kein privilegium, sondern ein forst contract.

3. Es müsste ein argumentum der forst gemacht
werden, wofür es ist nicht stoff. vollständig.
Resp. Auch die stoff ist nicht, sondern Vasallus
sollte sich wofür die bestell er sollte bitten sollen.

§. XII.

Regalia sunt summo principi, vel cui legitime quaesi-
ta sunt ad salutem et decus Reipublicae tuendam

competentia.

Regalia
sunt:

vel majora, quae a summi principis dignitate separari nequeunt.
vel minora s. non permanentia, quae a principe separari possunt e.g. Jus venandi, monetandi.

Wohl das regale Armandiae sey gewessen, in welchem stunden die Doctores, die bey der Universität ist, ob sie in der Art, von dem Zoll oder Tribut zu nehmen, da, was erlaubt ist, was nicht zu nehmen.

§. XIII.

Ob du Jure monetandi magst, so ist unbestritten, in dem: Jus concedendi facultatem monetandi.

Jus monetandi haben die Könige, die Fürsten, und einige Reichsfürsten, welche ist aber nicht für, selbst von Superioritate territoriali, sondern von privilegio, praescriptione et concessione.

Jus concedendi facultatem monetandi hatte vor König Rudolph II. zwischen der Königin allhier, aber nach dem Tode der Königin, verlor, so der Kaiser Capitulation der Fürsten bestätigt haben, wenn es ihnen damit beliebt.

Caput.

Caput V. De Investitura

§. I.

Wohl den Contractu feudali volungos videri noscuntur in re, sicut et hunc investitura dicitur die, hunc dicitur hunc, ad hunc videtur noscitur va-

§. II.

hunc dicitur ad hunc investire non potest, bene si, per, nosse for, firmus, constans, weil der Vasall hunc die dicitur hunc, bene si, hunc dicitur hunc. hunc dicitur dicitur et for ab investiendo non nullum, dicitur hunc ad hunc dicitur hunc. die Vasallen hunc dicitur die dicitur, die dicitur hunc ad hunc dicitur hunc, und hunc die Vasallen Montium gratum vid. du dicitur hunc sub voce Vestis.

hunc dicitur et non die Titulatur dicitur hunc, getreuer hunc for, hunc dicitur hunc. und die hunc graduatum hunc dicitur hunc et licet. hunc non die justitia, quae est constans et perpetua voluntas

§.

§. III.
De hoc investitura-
in jure feudali. §. 6. b. d. r. t. l.:

- 1) Das Instrument, welches über die Sache gegeben wird, Kupfchein, Kasse u. dgl.
2) Der Kasse Contract, und alle nach selbigem in sich erfüll.
3) Die Übergabe actum, oder Traditionem, collationem und cessionem domini utilis. Und diese letzte Bedeutung gehört hierher.

§. IV.
Inestitura est actus, quo dominium utile a Domino
directo Vassallo fidelitatem promittenti conferitur.

Inseparabili { *vel propria*
separabili { *vel abusiva*

S. V.

Inest-
tara est. { Vel pura, utrumq; uel glis riu per om. de. scido
 { bolunt.
 { vel conditionata, e. g. uel bolunt,
 { ut nunc expectanti-
 { am.

Amegh.

Investitura est } vel Solemnis; si mit gewissem solemn-
tatem verkündigt ist.
vel minus solemnis; si mit bloßen
worte gegeben.

Investitura est: { Singularis, da is irrtümlich beliehen
wordt.
Simultanea, da is mit mehreren zugleich
beliehen wordt.

Investitura propria requirit rei feudalis traditionem veram vel fictam.

Investitura vera ist, welche von dem Kaiser von Gott,
 so, daß der Herr von Vasallen selbst einwirft,
 in der Gasse, und sieben in der Gasse.

Ficta traditio est: Vbi mutuae traditiones inter-
venisse finguntur. Et in Wooden Tongue tradi-
ones in jure civili traditiones brevis manus ge-
nunt.

¶ S. VII.
¶ Tares Curiae in iure feudali primum,
ut si ad Vasallum non solum domini directo de-
pendent, sed etiam in unum dei Regem auferantur.

5. VII.

§. VII.

Wie beiderseits mit Feind zu Tage nicht Traditionis propria
sondern abusive, und ist solches mit keiner tradi-
tion verknüpft.

In dem ersten Theile waren die Solemnitaten bey der
Lohn, das man einem mit einem Leibe Leben belegen
wurde, so man es per gladium. Das ist eine Provinz per ve-
lum. Bey welcher gewöhnlich mit der Gasse, bey der
mit dem Scepter vid. Vossius Spiegel 2. 3. Art. 60. 61.
beim Spiegel C. 33. Es war eine solche Gasse, und
wurde die Blutgasse genannt, welche nachher
nicht selten da zu man unter der Kelle war. So
sagen das erste einige, es sollte solches der Könige
Macht andeuten sollen, andere es sollte die
regalia andeuten, die dem Vasallen concedi-
ret worden. Von Fried. III. gab ein König in
Lofen ein Privilegium verfallen, das die Gasse
so nicht durch unter der Kelle gehen sollte
werden. vid. Königs Corpus J. F. G. p. 572.
Investitura abusive also ist, welche bloß mit Worten
ohne auch manuskript gewirkt. Solemnitaten adhi-
birt werden, gewöhnlich.

§. VIII.

§. VIII.

Wie hindern einige dissentientes, die sagen, das
die Solemnitaten nicht, und das man als Symbo-
la und manuskript Traditionem symbolicam.
Da aber dieses ganz falsch und nicht zu halten,
so uns an wenig Orten und der Symbolorum be-
trium, sondern der bloßen Worte, so folget das,
auch, das die Solemnitaten nicht auf noch adhi-
birt werden, nicht als Symbola können angesehen
werden.

§. IX.

In diesem Theile vornehmlich 2. quaestiones zu cur,
1) an non cum abusive investitura conjuncta sit tra-
ditio symbolica?
2) An investitura abusive transferat dominium
utile?
Quoad 1. Resp. negatur, quod traditio ne symbolica
solum, cum investitura sit conjuncta, und dieses
nicht blossen, ep. iure Longobardico 2. F. 33. 2.
auch der Fränkischen Ritters, denn in Fränkischen Ritters
wird man nicht von der Traditione Romana, die
symbolice gewöhnlich, sondern es ist eine translatio
die durch bloße Worte gewöhnlich. 3) gewöhnlich auch
in

in dem meinsten Curio Frutzelago die Investitu-
ra Turis bloßer Vorle.

Good H. Hess. Das allodungl rure durs die Br,
Lisung ist dominium utile refilt. Vrum h nullam
involuit contradictionem, quod dominium transferat
sine aliqua traditione accedente, nec in ipso iure
Natura inordinus impedimentum, cur non et ver-
bis dominium tantum possit transferri.

2. Lisgol yson translatio solis rebus facta in du
Lisfoutraot qst. Const. Elect. C. secundum quam
cujuslibet rei immobilis dominium transferitur per
declarationem iudicalem, nulla accedente traditi-
one vel vera vel ficta vel symbolica.

Erunt itaqz investitura abusiva in modis acci-
fendi dominium utile vry, nisi brevis yson. 2. f. 2.

§. XI. XII. seqq.

Wird die Objectionibus subgegru gegangru,
die ringer wasser, und daron besangru wollen,
das allodungl Traditio abusiva nicht statthit,
die dunn, vunder symbolica das doun
wider. Altem ob ist solist pson in vorigru wir,
derlogel, das wof durs hant, das in durs
ger

43
ger die signum der Symbolum adhibet wird,
vunder wir bliben by die bloßer Vorle und die
Lisung ist gultig, auf solangst Vasallus durs
valbige der dominium utile

§. XIII.

Es ist nicht rignell in jure feudali die fril vorgegru
wrum der Vasall die Lese yson und der Herr ist
die Lese rignell by rum feudo novo. Aber
by der renovatione investiturae, rum rure in
feudum jam constitutum per successionem refilt, so
wird der Vasall durs Gaford Crist die investitur
der Lisung yson.

§. XIV.

Derof stesol der Lese yson yson, der Tag der
Lisung angestru, by rum investitura nova,
rum rum der Vasallus auf durschliggr Citation
nicht rignell, so ist der Lese yson.
Altem by der investiturae renovatione ist der
Vasallus die Gaford fril gegru und ist der Herr
an die fril gebunden, so kan auf der Vasallus
durs dunn termin angestru, oder rursu ci-
tation laydru.

§. XV.

§. XV.

Was die Kräfte des Leibes ist fortzukommen,
das ist ein Vasall, der einen Herrn zu
sein, von dem Zeit, da er in possessione
ist und das Zeit gegeben wird die Lehen zu
nehmen. Const. Dec. 46. Part. II. Jus feud. Cap.
c. VII. verbi: Ob aber der Mann.

§. XVI.

Es muss bezeugen wird mit einem feiden, so
gibt die Lehen füllt und der Lehen füllung vor,
so, welche der Mann bezeugt, dass er das
juramentum fidelitatis (ein feid der Lehen)
geschworen muss. Viro Lehen füllt wird given,
nol, hominum ab homine, weil er das Lehen
und sein homo oder Vasallus wird. Der Homagium
Homagium nehmen auf viele vor die Lehen,
Hann füllt er, aber ohne Grund.

Jure Longobardico gieng die Lehen füllung voran,
und eldum wurde vor die Lehen füllung abgele,
gel

§. XVII.

Der Vasallus feid muss wohl distinguirt
werden von dem Vasallus feid, und bezeugt der
Unter

Unterfeid in dem Vasallus.
In dem Vasallus feid feid sol: Treu, Gold und
gemäßig feid.

(soll i. e. mit Treu und feid feid bezeugt
zu bezeugen.)

Der Vasallus feid aber: geforsam
und unterfänig feid.

2. F. 7. sind die feid welche in feid vor
Vasallus abgeordnet werden 2. F. 6. feid
und die feid füllung der feid in feid, von dem
Vasallus feid muss.

Die feid formel vor der feid muss ge,
sündet werden.

§. XVIII.

Es ist zu vor ein jurament, welche die Lehen,
Lehen feid mussen? Lehen. Die Lehen feid,
das die Lehen das juramentum subjectionis mit
feid mussen, weil sie dem Lehen obedi-
entiam vorfeiden. Andere Lehen vor all
Horn, Rosen thal, Schilber, und Lehen feid
sind Lehen Lehen feid, weil die Lehen,
Lehen die Lehen feid feid, weil die
Lehen

die coimperanter, allein in jeder sisset ein,
das diese Gründe nicht stich halten.
Allerdings versprechen die Leutskinder dem Für-
sten obedientiam, allein obedientia ist für tem-
periert, und nicht also wie bey andern Vasallen
bestanden.

§. XIX.

Juramentum fidelitatis den bey einem Feudo vor-
bestanden worden, so kann man es auch regulariter
nicht bey einem Kurfürsten verfahren.

§. XX.

Es folget nun ferner, daß kein Vasall sich aus,
zinsen den den Lehen sich abzulegen, ist auch der
Vasall vornehmlich als der Lehen, so muß er
dennoch die Lehenpflicht bey ihm ablegen, wie auch
gründlich in letztem Falle der Lehen nicht
bloß den Kurfürsten oder Landesherrn sich begeben,
sondern auch.

§. XXI.

Es ist aber der Vasall schon dem Lehen vor
sich Feudi juramentum fidelitatis praestitum, und
acquiriert ein neues Lehen, so bekräftigt er nicht auch
unser

45
unser Landesherrn, sondern es ist eine bloße pro-
missio durch einen Landesherrn förmlich gfr. Mand.
Elect. D. D. 1. Jun. 1637.

§. XXII.

Es ist eine controversia Juris publici, ob ein Vasall
in Person allezeit persönlich muß, oder ob er per
legatos oder procuratorem angese? Hies. Es ist
vorher zu sehen, daß er per legatum oder procurato-
rem geschehen kann II. f. C. si vero domi-
nus der Lehen vor und besonders Vorwissen
des Vasallen gegenwärtig bezeugt, welches auch
bey den Lehen üblich ist.

In Quibusdam sind die Vasallen gehalten den
Lehen sich selbst abzulegen Mand. feud. d. d. 4. 8. 1647.

Will man aber dispensiert seyn, so kann dies
die Landesherrn Logierung nicht thun, sondern es
geschieht vor der gesammten Consilium, gescheh,
es verfährt man dispensation, so muß er in der
Mandatum specialissimum seyn: Dieses soll
in unsern Lehen den Lehen der Lehen und Vater,
Herrn sich ablegen.

§. XXIII.

fu procurator seu in iure Pater p[ro]p[ri]us
v[est]r[us], un[de] d[icitu]r mandatum speciale habere.

8. XXIV.

Das fünfte Exempel in der historie das das
in curia ad pares curiae mit geschick, aber das
volte auch den firdt der dorus geschick, das
funde wir nicht. Ein Hofträger pflegt den
die. Drey und vierzig in der dorus ein Hof-
träger in der dorus der Dame pflegen, weil
dort eine foemina einer feloniam begangen hat.
Die werden auch nicht mehr Hofträger son-
dern gewollmächtigte gemacht.

Procurator (vni Lehnträger) est vassallus; qui loco alterius minus habilis cujusdam societatem feudalem cum Domino contrahit, ita ut ipsi per interventionem alii plenum jus feudi habeant.

§ XXV.

Personae morales, universitates, Collegia ~~plurima~~
aut per procuratorem.

§. XXII.

§. XXXV.

18. Jaso alt, so lan so ius zur hofel,
 sollst morden, hüt so d'aber auß wist, so sel
 d' wist zu bedrucken, und so sel seit bis so 21.
 Jaso alt. In waisden 21^{ten} Jaso sel so wof
 rino Jaso Christ, in waisden so sel unbescheiden
 rino hofel morden den. Waisden wof
 hofel mandat 58. wofden.

5. XXVIII.

Erz Hofs Hofen wird dieselben seinen Abkömmlingen
dem bey selbigen sind die Tutores und Curato-
res gesellen von Eyd und Eides zu leisten,
wobei Eyd auch impuberes oder minores sein
gibt, dass sie von selbigen Majorenn werden,
wobei sie den Eyd nicht leisten werden.

§. XXIX.

Wenn ein mutus, furiosus, furiosus gebildet,
so pflegt er in Curator nicht, sondern in der
Gruft

quod si non solus Personae inhabili vel feudum
conceditur, sed pluribus et si in hoc casu
quodammodo.

§. XXX.

Inter barones sunt, qui ab eodem domino feuda te-
nent. So bald nun der Kaiser sich dem Herrn
gelingt zu werden, so geschieht die Beleihung
in Praesentia parium Curiae. Die Beleihung
ist dann baron mit bezeugt, bezeugt.
Gefürstet muss der Herr, der auch die Herr
sich.

Der feudis imperii minoribus geben die Vicarii
bei dem Interregno auch die Herr aber bei Gefürstet
Esse nicht.

Der renovationibus dürfen die Inter barones nicht
gegenwärtig sein, aber jure Longobardico wird
praesentia parium Curiae absolut erfordert,
ut omnis suspicio evitetur.

Q. Ob die Gegenwart parium Curiae bei der
Beleihung nötig ist? A. Nicht. Sondern.
Wenn der Landherr einen in die Herr gibt, braucht
nicht, dass pares Curiae dabei wären. Und
aber

47
aber besaßten die Gegenwärtigkeit und geben vor:
Princeps, qui contrahens, so müssen pares Curiae als
testes dabei sein.

Die besten Mogen die Herr, ist der Herr der
die Longobardische Recht vorgelegt, so müssen
alldie Inter barones dabei sein. Bei und
in der Herr repräsentieren die Fürsten, als die
sollen die Herr, die Inter barones.

Man gelte alle Fürsten, so gegenwärtig
gegenwärtig, mit in der Herr zu sein,
und über die Herr muss die Formel: Und der
muss der Herr bezeugt werden. Und als
eine überflüssige Formel muss der Herr bezeugt
werden.

Wenn die Beleihung geschehen, müssen die
mit unsern Solemnitäten der Herr wissen.
In der Herr muss die Herr in der Herr
in der Herr, Merseburg, Lubben aber nicht.

Bei der Beleihung muss die Herr ceremoniel auf
gekauft probiert, und muss der Herr in der Herr
Herr ab.

vid. Königs Corpus Juris Feud. Germ.

Es

Wenn die Inveftitur der Contingenz vorbey ist, so
bekommt Casallas ein Lehenbrief, welcher der Lehen,
einen gewissen Inhalt.

Von diesen Lehenbriefen differirt ein Lehenbrief:

1. Der Lehenbrief wird andersherum in Kasan,
der Lehenbrief in der Lehenbriefe.

Der Lehenbrief aber in Kasan der Lehenbriefe

2. In Kasan wird nur simpliciter das Wort
bekommen gebraucht.

In Lehenbriefe aber werden alle zum Lehen
gehörige Stücke ausdrücklich gesetzt.

3. Der Lehenbrief unterscheidet sich von dem Lehen,
der Lehenbrief der Lehenbriefe.

4. Wenn die Lehenbriefe aufgethanen? Resp.
fünfe wollen auch die Worte 1. feud. 4. 8. 3.

breve testatum (breve bedeutet für instrumen-
tum testibus corroboratum) pflügen, daß die

von jure Longobardico eingekauft, allein nicht
ist ohne Grund und zeigt auf unsere Art nur

einen Lehenbrief an. Es ist aber noch unklar,
daß die ersten Lehenbriefe von Sec. III.

tempore Fried. I. imperatoris entstanden, von
von der Zeit, gleich wie die ersten Lehenbriefe,

und

und selbst wenn selbige mit gutem Grund eingekauft.

Nota: Was in den Lehenbriefen steht ist Lehen, was
nicht in den Lehenbriefen steht, ist Lehen oder allodial.

Die Lehenbriefe ist scriptura solennis, in welcher alle,
was zum Lehen gehört specificirt ist, auch pares für die

die gegenwärtig gewesen, angetroffen sind. Augli,
von der Conventione, welche über die Lehen steht.

Quod, Lehen jure Sagonico die Mitbesitzer in den
Lehenbriefen, die mit der Lehen, Secretair auf

dem Präsentations. Scribunt.

Lehen wird das große Lehen Briefe Lehenbriefe geschrieben,
in einem hölzernen Kasten auf rothem Lehen.

Lehen der Lehenbriefe auf Pergament geschrieben,
Lehenbriefe im Lehen Lehenbriefe Lehenbriefe.

Die Lehenbriefe von einem Lehen Briefe 20. 30. und mehr
Lehenbriefe, welche Lehenbriefe sind, weil Lehenbriefe Lehenbriefe,

Lehenbriefe von einem Lehenbriefe aufgethanen
wird, ob Sportulas. Was ein Lehen Briefe Lehenbriefe,

Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,
Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,

Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,
Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,

Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,
Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,

Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,
Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe Lehenbriefe,

und

und das Authentisch, ist fol. aber kein Rescript darbey, und
das Exemplar ist etwas geändert, so nicht mehr sich
allezeit auf die ältere Exemplare, und schon
vorher den Vorzug.

fol. 2. Broekesius disert. gossien
de fide recentiorum tabularum antiquius majore,
in D. abt. ist. gl. und fol. 2. Siegel, saligo
Inologos in primu Tractat von Lofubris Ann,
In ein yunges Capitel Inen forndelt, auf ein
decifum in contrarium angewandt ist.

Prescriptio ist auf vice constituta, nach dem
vorausgesetzten, der praescriptionem vor sich hat,
welche doch nicht disputirlich; gemeint werden. Ob
sich, als vñ so Daniel behauptet. L. feud. 26.

8. si quis per triginta años. p
 9. per prescriptione feudi p[ro]prietat[is]:
 10. si quis possessio formis vel qualificata si for-
 mata ad prescriptionem inchoatam, continu-
 atam, finitam. Si unus aut plures actionib[us]
 hypothecae, servitutis, resoluto[rum], &c. &c. &c. &c.
 saltem null. Possedit secundum et servitia do-
 mino

3. *quid respiciat bona fides, und quare ex disposi-
tione juris canonici omni tempore.*

*Titulus diesen tirl quare und sagt: si quis in fa-
re feudali iurasset bona fides remissus, abso-
lutus est quod.*

Bona fides huius est ut nunc alio possidet.

*Casus: Gaius iurasset vni Mille contra Paulum.
Gaius glaukt ab ista iura tunc vni Pertinere
von dem Tuf, das ist vni vater übergeben.*

§. XXXVII.

*Der Titulus ist bei der Veräußerung nicht nötig.
Titulus est causa, ex qua quis rem iuste tan-
quam propriam possidet.*

*So gilt es zwar man muss Titulus nachgewiesen
haben, ob er nicht ist aber selbstig ex acci-
denti*

§. XXXVIII.

Prescriptio vicem iuramentum sustinet.

*Casus: Gaius iurasset vni Mille contra Pau-
lum, vni tunc. So ist es vni bona fide 20.
Jahre bestanden. Paulus stirbt, vni übrigen
vni tunc bei dem domino directo. Gaius bleibt
zuerst*

*zuerst mit der Mille, und warstet nach 12. 13.
Jahren. Nun maldet er sich, so will dominus directus
verfügen, vni die prescriptio tunc nicht statt
finden, weil er vni nach 12. 13. Jahren
das Gut bestanden. Allum vni tunc so
volens nicht, das er in cursu prescriptionis die
Lese nicht ganz ist.*

*Allum mala fides muss nicht mit davor setzen, son-
dern vni muss vnter dem vni Kaufschilling, vni
tunc gegeben setzen, das er pro allodio und
nicht pro feudo gehalten.*

§. XXXIX.

*So kann auch ein Kaufmann vni Veräußerung do-
minium directum an vni allodio bekommen.*

*Casus: Paulus veräußert, vni tunc Titus glaukt.
finc Mille gegen ihm zu jure directo, vni er,
vni der Mille bestanden die vni die ge-
wessen worden, vni gegen 30. Jahre,
so ist der Kaufmann das dominium directum per
prescriptionem.*

Casus.

nun Anwaltschaft von der Gerechtigkeit. c. g. von der
Quasidivision zu verstehen. Gerechtigkeit nun von der
Gerechtigkeit in der Quasidivision Mithelofen soll sich in der
die auch, und ist ein Grundbuch, so ist ab
in der Quasidivision Mithelofen, so kann es in
von der Quasidivision Mithelofen, so kann es in
nicht nachlagern.

Ge. wie soll ich die Citation eingekündigt werden
von? Ksp. eingekündigt: Man sollte selbst
auch die Gerechtigkeit, und lagere es ad domum auctoris,
galt, aber dieses ist falsch, denn ob es gleich
ein Mithelofen von der Gerechtigkeit ist, so muss
noch der Grundbuch nicht da.

Es gelte aber so gehalten zu werden. Man sollte
gerichtet, eine Obrigkeit unter der es sich auf
hält, in hoc casu in Berlin, und die Obrigkeit nicht
nicht da, da es sich auf stellen muss.

Es ist von dem, der Mithelofen bekommt ein jus reale
an dem feudo, aber es ist noch nicht ausgemacht, was
von ihm. Von unter der 5. species juris in re
kann es nicht gehen, die in jure civili nicht stehen.

Es

Es könnte immer eine Disput. davon geschrieben.

Es sind 2 species des Mithelofen.

1. einige der Quasidivision nachgelassen und der Curie
bestehen.

2. andere können auch die Quasidivision oder die
Quasidivision Quasidivision c. g. der Quasidivision Quasidivision.

Casus: Titius stirbt und hinterlässt 2. Söhne, der ältere
trifft nicht das feudum da, der 3. Bruder kann
eingehen, und alle Mithelofen der Quasidivision
oder Quasidivision der Quasidivision, weil sie jus proprium
an dem feudo haben, können auch die Quasidivision
die Quasidivision.

§. III.

In der Quasidivision ist zu verstehen die Quasidivision
eingekündigt, damit auch Collaterales und Affen-
den, die Quasidivision von der Quasidivision, suc-
cedieren können.

Nicht allein aber Exheredation, sondern auch
transmission können die Quasidivision Quasidivision
werden.

Es könnte auch die Quasidivision der Quasidivision, so
kann die Quasidivision Quasidivision Quasidivision
nicht.

§. IV.

§. IV.
Eben in Ansehung der geordneten Handhabung:
Herr. für, dasselbe besetzt die Dinst. Post. Lest. O. d.
mündig. Und es selbst in einem fruchtbarsten, so
soll man sich darauf wissen, also finden wir
in c. 9. bei der Albertinischen und Ernestinischen
Linie in Bayern. In Fürstentum Brandenburg
auch zu Ansehung und Einkünften. Auch bei der
gegen von Goltzheim. Regula: Wer sich auf ein
geordnetes Land bezieht, muss es bezeugen.

§. V.
Vasallus novum acquirens feudum sub die Regi
soll Mitberolofute vorgelegt werden und den der Regi
soll ihm seine Ansehung.
Expectation, die Expectation auf ein Ansehung
et vinnast oft in worden mochte, dequid in
sich und allem von der Grotte Willen, dass
begünstigt er den Vasallen nicht.
Diese Mitberolofute präsentiert der Vasall in einem
memoriale.
Es ist nicht aufgemacht, wird er präsentieren
soll, es ist gemindert. 4. 5. 6. soll auch Vasall.

53
Es nicht zu reg. manchen, dass in fraudem domini das
vinnast eine apertura soll zu sein sein.
Wenn soll er die Mitberolofute vorgelegen? App. wenn
der Herr seine disposition gemacht, so kann er
sein fatale, so kann Mitberolofute vorgelegen, wenn
er will.

Bei und in Bayern musste es sein. in d. Kaiserthum
geboten, die Hände dolieren darüber, so wird
et auch 4. Jahr gegeben, da ist er aber auch die
Zeit zu dem zu sein, so ist er nun 6. Jahr
nicht gegeben, so ist er von der Zeit in welcher
Vasallus die Leihung erhalten. Wenn dieser Zeit
hust Vasallus, so ist er ein und präsentiert Mitberolofute.
Vasallus stellt einen von 6. Jahren, und
soll nach dem Mitberolofute vorgelegen, so wird
nicht, einen descendanten zu geben, und können
nicht während den Leben von Mitberolofute vor
gelegt werden.

Op. Josef wird auch nicht viel mehr. Goltzheim
der Vater stellt und schließt seine Töchter nach
aber Töchter, können nicht zu den und erworbenen
Töchter

Cautele: Der Lehn Herr muss auch geschrieben und von
dem Milbolsfaten unterschrieben werden, oder Vassal
lusi presentiert. Wenn presentiert er sie vorher,
so können sie sich raueigen, alles, was er fordert
zu unterschreiben.

Die Reue in der Curie confirmieren zu lassen ist
nicht möglich, allein es muss es nicht, und soll die
confirmation diesen Nutzen, dass die Curie nicht
verfügen wird, was wieder der Reue ist,
auch kann nicht exceptio clandestinatio otro doli
gemacht werden.

§. XI.

Wer auf gültiger Weise verbindlich gemacht kann, der
kann auch einen Lehn Reue anstellen.

Auch so gar foemina, in der nicht der Vorfall. Ist es
foemina soluta cum curatore, ist es eine Frau cum ma-
rito auch wenn sie einen Curatorem sonst noch hat, cum
curatore.

Bei der Mündigen kann der Vorwand der Reue an-
getragen. Ist aber der Mündige schon ein Milb-
olsfater, so kann der Vorwand der Reue nicht an-
getragen, weil der Mündige ein Mündiger in der
Zukunft.

Fili

55
Filius familias wird zum Milbolsfaten angenommen,
so kann er der Reue ohne den Lehn Consens unterwerfen.
Ist er aber schon ein Milbolsfater, so kann er
der Reue ohne den Lehn Consens nicht unterwerfen.

§. XII.

Sind nun von Vassal die Milbolsfaten presentiert und
verpflichtet, so müssen sie auch selbst die Curie
besuchen und Tag und Nacht zur Verfügung, dass es
sich selbst an a presentatione der memoriali, da muss,
von der die gesamte Hand zu bringen. Wessen,
was sie die Zeit, so ist es nicht, und müssen nur
verpflichtet werden.

§. XIII.

Wenn es nun zur Verfügung der gesamten Hand
kommt, so muss alle recht bei selbigen, wie bei der
Erbschaft der Vassallen. Dies wird Vassallen die
Lehn gegeben, dem Milbolsfaten aber die gesamte
Hand zu liefern.

§. XIV.

Es ist unstrittig, dass der Milbolsfater von der
Lehn in der Lehn, dass es nicht, aber was er nicht
ist noch nicht an gemacht. Am besten ist, wenn
sagt er sich condominus.

Nota

Nota: So man eine gute Materie zu einer
disput: anzunehmen, was der vor sich hat,
welche Milbolsche zu einem feind haben.
Der Vater, steht als Milbolsche, so bringt man
von ihm die Milbolsche, wie aber jene propria
der beneficia patris? Resp. letztere zu verweisen
ist wohl der beste Ort. Die 68. Decis. in Quarta
dies Decis. schließt sich zu widerstreben, aber
der Kasus muß also angelogt werden: Der
Vater, der von der Mithel, selbst und von
Liesel, der die gesamte Hand. Aber der Va-
ter, der die gesamte Hand in die gesamte Hand in
die zu geben, so können wir es concilieren.
Gr. Kann ich die gesamte Hand zu einem andern
abgeben? Resp. Nein sine consensu domini directi
nicht.

§. XV.

Wenn Vasallus, wenn er Milbolsche ist, he-
verset, über die feudum disponieren wir er will.
Resp. Nein er muß den consensu der Milbolsche
haben.
Favolenus bringt ein Esu und hat Milbolsche ohne
Revers, kann er nun wohl ohne consensu der Milbolsche
haben.

loschen die Veräußerung verneinen? Resp. Nein.
Consentiert aber der Herr so kann er gegen die feudum
veräußern, aber nicht inevitabiliter, das ist so lange
wohl haben von ihm die feye, und die descendente, so
befällt es gegen die feye, und die aber tot, so
kann die Milbolsche können, und nehmen ihn ohne
Fugeld der Gut ab. ferner, der eine solche feudum
kann, kann auf seine Milbolsche annehmen.
Sist das eine zu verweisen, ein Vertrag
Gut zu kaufen. Wenn jetzt kommt der Kasus,
der fälle einer 7. fälle, und in der fälle wieder
7. fälle p. de domo man es wegen, aber was
wird die ganze leisten, wenn diese alle
stehen.

§. XVI.

So lange der Erbsen lebt, so lange fällt die
gesamte Hand nicht, steht aber Casallus ohne
descendenten, so können Milbolsche proprio aus
possessionen.

§. XVII.

Wenn er wohl bringt die Milbolsche, ja.
domi-

domiciliu in feudo p. iugo. Ergo und wird ein Mil-
bolsator ein Anbeter des Herrn, unter welcher
das feudum zulegen, weil er juramentum subjeoti-
onis leisten muss.

§. XVIII.

Die gesamte Grund wird eingekauft, wenn
der Milbolsator nicht renovationem sucht.
In der Abrechnung haben collaterales v. 3 ad 7.
gradum computationis civilis das Recht, dass sie
die gesamte Grund nicht kaufen dürfen.
Man gelte es sonst in jure feudali die Regel zu
adhibieren:

Die Teilung bricht die gesamte
Grund.

Ergo und in Tausch ist es also: Wenn B. 4 p. B.
das, das Wärb: Gut in Tausch gegeben wird, so
kann es nicht in der in solidum, sondern in partes.
Nicht nur einer, so müssen sie sich auch die In-
cession bezeugen, weil der Herr ihnen bei der Tausch
gleich die gesamte Grund gegeben. Sie müssen also
binnen

57
binnen Jahr und Tag wieder die gesamte Grund
bringen.

§. XIX.

Es ist also dem Milbolsator gleich die gesamte
Grund zu restituieren.
Nota: In allen Tausch Recusen, muss man die Milbols-
ator das ausfallen, dass sie nicht restituieren,
und ist das gegeben, so sind sie ad interesse gehalten.
So bald der Milbolsator consentiert in der Tausch,
so ist die gesamte Grund weg. Dieser ist ex jure
civilis zu geben. §. 8. §. 8. D. quibus modis
pignus vel hypotheca solvitur.

§. XX.

Expectativa ist, da der Herr einem verspricht,
ein Tausch, wenn er oft wird, zu geben.
In Tauschen heißt es: für Geding, Tausch,
Expectanz, Augenschein, Ausverkauf, die
Verkauf wird noch unvollständiger Tausch.
Zur Expectativa ist der Vasallen Consens nicht nö-
tig, sondern der Herr spricht: Wenn mir wird
das Tausch ausfallen, so sollst du es haben.
In der Tausch de Expectativis steht in jure Longobar-
dis

duo et Germanico.

Sp. Ist es auch billig, daß der Herr ohne Consens
des Vasallen die Expectanz verleihe? Resp. 1. Feud.

27. Die Juristen zu Placentia sagten, Vasallus muß
es consentieren. Die Juristen zu Metzland und Re-
mona aber, ob es nicht nötig, daß er consentiere, und
die Meinung auf die beste ist. Und so hat
das in der in eum eventum, wenn das Esu
verleihen wird.

Deb. 1. Man hat aber nicht dem alienam rem
andere verpfänden. Resp. Es ist für eine res alie-
na, sondern der Herr hat in dominium directum an
den Esu, und der Herr gibt das Esu nicht sim-
plicitate mag, welches unbillig wäre, sondern
unter der condition, wenn es an ihn fallen
würde.

Deb. 2. Sind solche Expectanz involvire votum ca-
ptandae mortis, der expectativarius würde nicht
leben, daß Vasallus bald sterbe, und dies ist
contra bonos mores. Resp. Bei der Expectanz ist
für nicht das vitium sondern bei der Expectati-
vario,

vario und also hat in dem Esu, si temperamenti est
melancholici, der Herr nicht begünstigt den Esu.

§. XXI.

Der Herr kann geben dem Esu dominium directus, der Herr
kann auch die Expectanz verleihen.

§. XXIII.

Expectativa muß allzeit unter der condition ver-
leihen werden, wenn der Herr das feudum an
den Vasallus sollte und in dieser condition geben,
so ist die Gewissheit der Feste.

Si pure, vel sine conditione conceditur expectativa
invalida est.

§. XXIV.

Condicio est vel.

Indefinita

Definita haec specificae
est adimplenda, certum enim
feudum respicit.

Titius soll der Anwartschaft auf das Gutshaus,
quand sein Sohn geboren. Dies ist nur aber auf
den Fall zu verstehen, wenn Vasallus in Lehen
steht. Dagegen es aber nicht Vasallus eine felonie,
so bekommt Expectativarius nicht, weil sonst ein
ausserordentliches casus.

Deb.

10.

Tab. lib. 3. D. de vulgari et pupillari substitutione
§. 1. Casus non expressus, pro expresso habetur. App.
Dicitur quidam quodammodo in substitutione pupillari
autem ab eo quod viam expectativam stat. Vnde ex-
pectativarius inquit. Item dicitur, nam et hinc spe-
cificam conditionem suam suam habet, sicutum in
bloß dicitur. Vnde dicitur hinc autem non stat
in eo aperte modo volto.

§. XXV.

Item non sicut autem viam expectantem autem dicitur, non
Vasallus Vnde stat, und dicitur hinc dicitur stat
alio nunc stat? App. Et quod nunc dicitur
in Vnde hinc in successione und non in
item dicitur nunc expectativa item quod nunc.

§. XXVI.

Item dicitur quodammodo hinc alio nunc in dicitur dicitur
dicitur dicitur quodammodo dicitur dicitur
hinc dicitur est e.g. dicitur quodammodo dicitur
dicitur dicitur, dicitur dicitur hinc, dicitur dicitur
vacant nunc, tollit in dicitur dicitur.
Item in dicitur dicitur quodammodo stat, dicitur stat in
dicitur.

59
Regum quodammodo hinc in dicitur dicitur quodammodo
stat.

§. XXVII.

Regulariter est expectativa nunc dicitur dicitur in
in investitura, stat stat autem expectativarius hinc
in reale, alio hinc et nunc post obitum Vasalli non
stat posses nunc.

Item dicitur hinc stat in expectativario dicitur
dicitur nunc, stat hinc et in dicitur, et nunc
autem actionem personalem und quodammodo conditio-
nem ex moribus l. ex lege Feudali.

§. XXVIII.

Expectativarius nunc dicitur hinc nunc expectativario
investitura nunc dicitur. Et est ab eo hinc pro-
pria dicitur abusiva, dicitur meris verbis quodammodo
stat. Et dicitur quodammodo expectativarius in reale
dicitur stat, so lange Vasallus habet, so stat
et stat, hinc et dicitur posses proprio autem nunc.
Expectativarius nunc dicitur ab eo in hinc, nam
in dicitur nunc, ad in Vasall. Stat in
Expectativarius quodammodo, so est et nunc ab
in

in Milbelsfulten. Der Milbelsfulten hat jus presen-
taneum reale. Expectativarius hat in jus, das von
futuro eocatu dependirt.

Expectativarius braucht keine renovation der Egel-
nussen, wenn auch gleich eine mutation in manu do-
minante oder serviente vorgeht.

§. XXIX.

Es heißt dem Herrn im Egel nussin, und dem
Herrn 3. 4. expectativarii, was soll da man
bekommen? Rsp. Für ist dasin gegeben, ob si-
mias oder diversi generis expectativarii sind.
Vrias generis sind sie, wenn alle nicht belien
sind. Diversi generis, wenn einer abusive be-
lihen, die anderen aber nicht.

Casus: Es wird im Egel orten, man geben
sich 2. Expectativarii an, der eine ist belien-
son, der andere aber nicht. Der Belien-
gebot allen anderen. Vor, weil er in mo-
mento mortis Vasalli in jus reale hat.
Sie sind beide belien und können man brödt, so
hat

60
hat der andere Vasallus. Prior enim tempore po-
tior iure.

Casus: Es sind 3. 4. mit simplen Expectationen vorge-
ben auf ein Egel, das oft man werden soll. Der jüng-
ste Expectativarius verfallt demnach Vasall sich gleich
geboten, er gebet an den Vasall, der hat
ihn vorher in der Possess, der nun die älteste Ex-
pectanz hat verfallen ist, daß dieser dolose agiert, er
gebet sich, stattdes dem Herrn vor, so muß
dieser auch die Possess und der älteste Expectati-
varius verfallen. Von

Nemini dolus suus patrocinari potest.
Gründlich aber wird einem gegeben, mit
einer jüngeren Expectanz vorgehen in re-
script gegeben, obgleich der ältere einen Vorzug
so sich ihm in der Possess setzen muß, damit der
ältere so muß es geben. Prior promissio po-
tius jus tribuit.

Rsp. Der Herr hat aber den jüngsten Anwartsch,
gleich gegeben, mit der Vorzug Klausel, cum cla-
sula anteferri, so sagt Jher Titus: Vorgebung vor
dem der jüngste den Vorzug.

Allen

Allein davon zweifelt man billig, sondern es
auch nicht an, und nicht für ein pactus gratiae
von Expectativus für sich das Vorwissen ein
suoque situm volungot, also das die für nicht
sich davon abgeben, weder jure naturae noch gentium
Caus: das Gut (Königreich) wird vollständig,
abwenden sich C. 1. 2. 3.

1. wenn ist es beiderseits notwendig.

2. wenn unter beiden aber in genere.

Esse beiderseits das Gut, welches in specie vor
sich zu werden, aber gleich immer ist.

Caus. III. in Deutschsch. Hof Hofe finden wir einen
notablen Text: ferner von das Gedinge auf
das Gut gelassen. Was das ferner auf der Gut
gelassen, wird folgendes Caus. d. 1. 2. 3.

Caus: Javolenus für 1750. in unbrauchbar Gedinge
von Javolenus verfallen, 1752. ferner Titus
und nicht um unbrauchbar Gedinge an, von ihm,
für das Verfall in agone liegt. Von Javolenus gibt es

für das Verfall, ferner Titus will um posse
für, alles dieses verfallen Javolenus und
hat Vorstellung, dass Titus das Gut dolo verfallen
(die Zerschandlung, ferner auf der Gut) und Javolenus
nicht

unvollständig zu sein.

§. XXX.

Wenn sich um 2. 3. praevisum Expectanz mehr, so
bekannt als ein videri, die unter dem Gut an
interesse belangen. ferner ist, die ferner zu
verfallen.

Esse aber dominus in unum definitum in unum
indefinitum Expectationem gegeben, so nicht die actio
an der, welche indefinitum ist, nicht verfallen.

§. XXXI.

Esse in unum die Expectanz auf ein ferner, um nicht
das Gut verfallen, so. das Expectativum nicht auf,
verfallen das Gut protestieren. ferner. Wenn, wenn
dominus in die Aufhebung des Gutes consentiert,
so nicht sein protestieren das nicht.

§. XXXII.

Expectativus, ferner ad possessor ferner go. bei
ferner um Expectativum ferner das Gut. ferner, ferner
nicht das Vorwissen auf auf die ferner gut.
1. F. 9. es müssen aber haeredes habiles ferner,
nicht nicht.

Nota: In Deutschsch. Hof Hofe ferner ferner nicht
auf die ferner. In praevisum aber ferner wir nicht
das Longobardische Gut, das auf die ferner gut.

§.

S. XXXIII.

Wenn der Empfänger, welcher die Expectanz ausgesprochen, ist, so ist sein Successor, welcher ihm jure hereditario succedit, gehalten, das von dem Probstbrun ausgesprochen, auch in der Erfüllung zu setzen.

In Regem haben wir gesehen Constit. 45. p. II.

S. XXXIV.

Limit. 1. Succedit aber einem dem Probstbrun jure proprio, e. g. jure electionis, so braucht er nicht das Probstbrun ausgesprochen zu halten, sondern er kann die Expectanz einem andern vollziehen.

S. XXXV.

Limit. 2. für Praelat e. g. Bischof hat einen Anspruch zu volldigender Kirchensache die Expectanz zu vollziehen. So steht darüber, so ist es nur so, dass nicht verbunden sind vorherzusehen ausgesprochen zu halten. Nam

Succesor singularis non debet observare expectationem ab antecessore factam.

Wenn nun, dass mit Consens des Capitels die Expectanz nicht vollzogen werden, so muss das, was die der neue Bischof zu halten.

S. XXXVI.

Wenn auch der antecessor schon solche obligation ausgesetzt

62
habe, dass Successor nicht abgehen kann e. g. wenn der König mit Consens des Episcopatus Collegii eine Expectanz vollzieht vid. Capitulum.

Caput VIII.

De Jure Domini in Feudo.

Unter feudum gelten die Kapitel zu subiectum de dominio directo, aber es ist dieses nur allg. gesagt, dasso verbum generalius zu verstehen ist, namentlich de jure.

S. 1.

Wenn ein Lehnsthümling ein Lehn empfangt, so wird das feudum jure in dominium directum et utile.

Es ist dieses eine feinfühler, die wir in domum varen, das in Justinianischen uof. feudum dinst, hunden, dass aber in Justinianischen Inst. Const. 39. p. 3. Es kommt also quod verba nicht vor, das ist selbige in foro recipit.

Dominium directum ist das Lehn, welches der Lehnherr an den Feud. hat, das, selbe zu vindicieren, und mit Consens des Capitels darüber zu disponieren.

Nota: Utilitas gehört nicht zur utilitate proprietate.

f.

potest, so wenig den in jure feudali in hoc in-
vito Vasallo nostro vincto gloriari. Aufhebung,
habet der Vasall will jener zuwider bleiben und bittet den
Herrn Vasall zu gelte, das bräuchst der Herr nicht anzunehmen.
usurum.

Obj. 2. F. 40. Habet aber: Vir Georgius Lofen. Habet
da es gelte, aber deminutius convention oder
Vertrag praestipponit.

§. XI.

Q. Ob nun in Vasall Vasallen sitz tercia servitia
zu praestiren e. g. so hat Gualterus Tach in Fran-
reich zur Zeit gegeben und verlaugt wider
him selbst, ob er soll ihm seiner Tochter zur Mai-
traise geben?

Ans. Gewis ist zu sagen, ob et per modum pacti in
eius contractu appendicium, so selbste er nicht, non pro
adjecto habetur und bräuchst Vasall wider nicht als
Vir servitia militaria zu praestiren.

Habet aber in Stück des contractu, so selbste in-
gieren, wie in demselben, ob der Herr den Vasallen
sich beliszen, so ist er ea ipso tunc non in con-
ditione abrogationis, und hat das tercia nicht fordern
wider aber die beliszung auf nicht gegeben, so kann
er den Herrn auf den contract nicht verlaugen, la-

erat enim contractus nullitate, unde turpitude degen-
erat. §. XII.

De servitia militaria wird mit gesagt: von Rom-
ern (expeditio Romana, vel felicissima Regalis mili-
tia expeditio) 2. F. 57. 58. für bestanden, dass
alle Vasallen in der römischen Kaiserzeit auf Italien
zu seiner Erhaltung begehrt wurden, und nicht viel
zu befürchten, weil auch die Könige der Kaiserzeit zu
verpflichtet waren.

Man ist auch nicht wenig zu verstehen, wie es aus dem
Buch ob temporibus Caroli Th. so wie es in der
Zeit, dass die römischen Kaiser in Italien
waren, aber der römische Kaiser, ist auch die
Zeit der römischen Kaiserzeit, bis auf die Zeit
Caroli V. dieser wollte nicht, dass die Vasallen auf
Italien gehen sollten, weil es allzu viel depense kostete,
dass er verlaugt dieser, sie sollten ihn zu der
Zeit beliszen aufweisen, die ihn begehrt haben.
Die waren auch 24000 Mann, 20000 zu Fuß und
4000 zu Pferd, mit denen zog er auf Italien und
wurde von Kaiser Clemente zu Bononien gewonnen.
Die übrigen Kaiser kamen nicht auf Italien, und
dieser

daso ist abgethan.

Es waren die 24000 Mann eingeteilt auf proportionale
die fünf Vassallen, die unter 10, die anderen so viel zu
stellen mußten.

Eintheilung obgleich abgethan, so hat es die Nutzen
Man collectiert fünfzigtausend auf die Versorgung von
den anderen die können zur Krieg, bedürftig,
e. g. für Kriegsvölker, die Kriegsvölker, Krieg-
Krieg.

1512. Man eine gewisse matricul formel, so man
die in 1512 die 24000 eingeteilt, wie die fünf
Krieg zu geben, auch eine Mann zu fünf tausend
auf ihre Mann 4. Gulden, und auch eine zu fünf
12. Gulden, als das sustentations quantum gegeben.
Es nun geben die Stellung der Vassallen aufgeben,
so hat man auch das sustentations quantum befallen,
und darauf die Kriegskrieg eingeteilt, daso
sind eine solche Krieg im Römer Monat
das Krieg oder die Kriegskrieg man auch, wie
die Römer Monate zu versorgen, die man
20. 30. in bis 80. schon versorgt worden.
für Römer Monate belist sich anfangs auf 128000
Gulden. Man mußte fürwahr moderationes, so be-
hief

Es war die 101900. Gulden. Es ist aber auch
beizug auf zu bleiben, sondern man hat 1698. ein
ein matricul gemacht, auf welcher die Römer Mo-
nat belist auf 88464. Gulden. Es bleiben aber
noch Reste.

Es ist nun, die Römer Monate man nicht, und
die Kriegskrieg contrahieren, aber nicht. Es ist
die über die in Kriegskrieg auf eine Kriegskrieg
stellen, und die Römer Monate werden zu nicht sein,
die Kriegskrieg, als die Salierung der Kriegskrieg.
1681. hat man die Kriegskrieg der Kriegskrieg auf
20000 Mann verglichen, die man die 10. Krieg
zu eingeteilt, und Kriegskrieg formel gebracht
sind, das 7. Krieg, als die Kriegskrieg 39993. Man.
Es die Kriegskrieg, so wird der numerus dupliciert,
tripliciert, und fünf Kriegskrieg auf die Kriegskrieg
der Kriegskrieg in comitatus von. für die Kriegskrieg
auch eine Kriegskrieg verglichen, die er in der
Kriegskrieg.

S. XVII.

Der Vassall ist bezeugt den Kriegskrieg die Kriegskrieg
Kriegskrieg zu bleiben, weil ein Vassall nicht mit Krieg
von Kriegskrieg nicht die Kriegskrieg, den
Kriegskrieg

von demselben der das Leben um.
 Limit. so ist der Mann, der das der Herr volkrecht.
 Auf, warum der das Leben in inhabilis, clericus, so ist eine
 heilig. Wenn Vasallus nicht selbst künne, so muss
 er mit consens der Herrn eine andere Person
 stellen, die aber dem Herrn anstündig.
 Nota: Vassall hat nicht, warum er sich in diesen
 Stand mit dem Herrn anstündig gemacht hat
 selbst.

§. XVIII.

Hostenditiae. Ist ein Wort von barbara, welche
 aus dem Deutschen zu kommen gezeigt ist. Ist ein
 alt Teutische Wort, und bedeutet expeditionem,
 eine Grenzschutz und Dienst Hostenditiae oder
 Hostenditium bedeutet servitium ipsum in ex-
 peditione in castris praestitum. Andere wollen
 es fürzusehen von hostis, und setzen die Kon-
 gobarde das Wort mit Dienst combinirt. Allein
 nicht besser, selbst aus dem Deutschen zu ersehen.
 Es hat aber eine doppelte Bedeutung. Es
 wird gesagt: quodammodo:

1. Vor dem Dienst, welcher dem Herrn geleistet,
 ist nicht anders als ein Dienst.
 wie auch das Wort, Dienst, Bedienung.

2. Dienst vor dem Herrn, mit welchem man die
 Grenzschutz leistet.
 §. 18. Und wieviel Gold Vasallus vor dem Dienst
 geben müsste? Rsp. Wie schon Gratianus in der
 juris Longobardici und Aemmanici stringere und nicht.
 Es kommt auch die convention zwischen dem Herrn
 und Vasallus an.

§. XIX.

Der Vassall hat 2. Herren, von einem kommt die Hilfe und
 glückselig seinen Dienst, Vassall praestitit ihm, der von,
 der kommt ihm auch so viel Gold davon, often-
 ditas, so müsste der andere Herr Jure Aemman-
 nico das Gold annehmen.
 Jure Longobardico et moribus ist eingeweiht: hat
 Vassall 2. Herren, so müsste er dem älteren Herrn
 geben bößer Herrn unter sich selbst Dienst, so
 dient Vassallus nur dem älteren, dem jüngeren
 aber dient er auch nicht, auch nicht einmahl
 durch Gold.

§. XX.

Von einem feudo ist nicht ein servitium zu praesti-
 tu. Einige O. 4. Vassallus das Leben, so praestitit
 und einen dem Herrn, und stellt den Herrn für
 zu

ge wofür, wofür so will. Ratio weil bey
villen factis cessiert exceptio divisionis.
Nellm bey d. obligationibus dandi pben rair ef
ceptionem divisionis.
für vafall fort 3. Eupforn in solidum, wenn die
wider? Rff. Nur wenn der nicht ihm fchuldig.
Fidelitatem abro ungs so willu 3. praestire.

§. XX.

Item 2. Titulu über das dominium directum de te
ritorio, so, alle vafallus dingsingen d. rair, and
für pofseos in lenda hat. Tinal ihm abro pofseos
für d. rair so, so ist der bey der d. rair, so ungs d.
vins so am protestatione thum.
für d. rair in der pofseos, so d. rair so ungs d. rair
d. rair. Überhaupt ungs vafallus bey d. rair
d. rair so, so ist in der d. rair, und auch nicht in
wase die d. rair renovation pben.

§. XXII.

Vafallus brante nicht d. rair d. rair, so ungs d.
thum, sondern so ungs d. rair, so ist der d. rair
wofür. So ist auch so ungs d. rair in d. rair.
fajorn nicht, so ungs d. rair nicht wofür.
Abro fidelitatem ungs so d. rair praestire,

auf

auf der Englose, e. g. so ist der d. rair in d.
für d. rair.

§. XXIII.

Item ungs vafallus servitia militaria praestire. So.
ungs, so ist der d. rair d. rair. Rff. Nur d. rair
page, d. rair. So ist, so ist d. rair, so ist
vafallus, so ist d. rair d. rair, so ist d. rair
d. rair d. rair, so ist d. rair d. rair, so ist d. rair.
107. Rff. justum est, ut is, qui comodum obsequium
consequatur stipendium. Abro so ist d. rair in d. rair
d. rair extraordinarium d. rair d. rair ad pben com-
ne d. rair. So ist d. rair d. rair vafallus in d. rair d.
so ist d. rair, so ist d. rair d. rair d. rair, so ist d. rair
vafall d. rair, so ist d. rair d. rair d. rair.
Nur d. rair d. rair d. rair, so ist d. rair d. rair,
so ist d. rair d. rair d. rair in d. rair d. rair,
d. rair d. rair, so ist d. rair d. rair d. rair, so ist d. rair
d. rair d. rair.

Moribus abro ist d. rair d. rair, so ist d. rair d. rair,
d. rair d. rair d. rair d. rair.

Item d. rair d. rair abro ungs d. rair d. rair d. rair
d. rair d. rair d. rair, so ist d. rair d. rair d. rair
d. rair d. rair d. rair abro d. rair d. rair d. rair.

zi-

Winnig des Reichs Generals, werden bestritten,
auch die Römische Monarch. Die Caste wird gewür-
det. Die Krieg, operations, Caste. Konst. sind
des fünfsten, des Reichs Oberkammerling Minister
werden, also die Römische Monarch. und Kammern, die fol-
lection und Kammern der denarius gesetz. Geze
ist die Stellungsgang und wird die Erfor,
sind, einen großen bürger und zehnen.

Der Vasall muß das nun selbst in Erfahrung bringen. und
er ist nicht dominus restituere? Antw. Nach dem Jure
communi kann Vasallus nicht fordern, Vasallus ist in do-
minus, sein Herr und da bleibt es bei dem Aul-
spruch: Res perit domino suo.

In der pragi wistet man sich noch den jere Comani
und restituirt Dominus Vassello nicht.

5. 11. 12.

Ob der Herr Vassallum angeduldet hat auch der Herr
ob der Herr! Resp. Was dem die Ehre ist. Was
der Herr in seiner Hand angeduldet, und resolved
der Herr in seiner Hand zu halten, so ist Vassallus also
angeduldet, auch der Herr ob der Herr. Ist die
zu belien defensivum.
Alles, wenn ein Herr auf der Hand dem Herr geschick

und Jungsalbigen Kinder occupiren will, so braucht
Vasallus nicht mit in den Krieg zu ziehen.

Vasallus noster in hoc Regio
 Cap: In hoc pro his Provinz, in hoc pro his
 in noster Regio. In noster Regio, in noster
 In hoc pro his Provinz, in hoc pro his
 Vasallus non tenet bellum gerere ab eo. In
 in hoc pro his Provinz, in hoc pro his
 In hoc pro his Provinz, in hoc pro his

5. XXV.

Wann der Verkauf untergekau, ob der König verkauft
sich der weiß? Resp. Aber können Unterkaufen ist
nicht erlaubt. Kann es aber die Ungewissheit
nicht deduciren so muß es glatt. Der bloße Zweifel
gibt nicht und führt nicht. Aber qui contra consci-
entiam dubiam agit, peccat. E. aber die Regel
ist sicher nicht zu geben. Die Regel praesupponirt li-
beram actionem, die ist thue und unterlege die
Sache. Sie ist aber verbunden zu thue.

1787
 1788
 1789
 1790
 1791
 1792
 1793
 1794
 1795
 1796
 1797
 1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241

Deo magis est obediendum quam hominibus.

In Sept abeo sagt: wenn der Herr bellum offensivum notorie injustum schloß, so wird die Vasallen nicht schuldig zu dienen. Aber da abeo bellum defensivum notorie injustum, so müßten sie dem Herrn beistehen. Diese dispositio hängt nicht, sie ist notorie injusta, wie dem ist einem bey einem verbottenen Tode folgebeygeben, auf denselben Hilfsartig zu werfen.

Casus: Der Herr hat einen Ungehorsamen gewaltthätig arretirt und will ihn nicht losgeben. Dieser übrige hat ihn mit König, so wird die Vasallen nicht schuldig, in diesen Kriegs zu dienen. Es wäre dem, daß der Adhuc velle verweigert und wider den König's rason handelte.

§. XXVII.

Ob die Lehn Vasallen wider den Kaiser zum Krieg zu leisten. Nach dem Concordat ist die Sache. Aber jetzt ist Zustand, die Vasallen der Lehnsherrn sollen nicht wider den Kaiser dienen, denn es ist in superior. Gelyb ist der Kaiser richtig, daß die Lehnsherrn ihren Vasallen nicht zu helfen können wider den Kaiser zu dienen. Sec. XI. Da der Kaiser Carl. V. die Protestanten mit Krieg übrzog, so

entstand

entstand die Frage: Ob man wider den Kaiser zum Krieg zu leisten? Alle Theologi und Jb. hielten über, ein, daß die Lehnsherrn ihre Vasallen nicht helfen können, weil der Kaiser einen unchristlichen Krieg schloß, und da der Kaiser sein Wort nicht hielt, so durften die Lehnsherrn ihr Wort auch nicht halten.

§. XXVIII.

Wenn der Kaiser die Vasallen mit dem Herrn zum Krieg schloß, so. ob der Lehnsherr wider den Kaiser zu helfen kann? Ap. für.

Aber ungeschick ist der Casus dubiosus und hängt sich ob der Kaiser sich nicht zum Krieg erklärt. In dem Sept wird er zwar bestraft, aber es scheint contra jus naturae zu seyn. Allein da der Kaiser wider das jus naturae gesündigt, daß er einen unchristlichen Krieg angefangen, so hat er jus naturae zu sich violirt, und ist also dem Kaiser wider zu helfen. Der Kaiser soll aber nicht den Kaiser um das Leben bringen, sondern es schloß nur die Vasallen wider den Kaiser. Ein rationabler Herr wird in dieser Falle einen selbstthutenden annehmen.

§. XXIX.

Ein Lehnsherr, der sich nicht hält, ist capite damnatus, amittit jura

jura civitatis, und also auch die jura so zu gesalt sel.
Haereticos referuntur hinc auch ad banitos, und ist Regala
Juris:

Qui reprobata religionem in imperio nostro profite-
bantur aequiparatur.

§. XXX.

Der Kaiser überläßt seiner puissance Truppen gegen
subsidium Geldes, da ihm die Vasallen nicht verbunden in
den Krieg mitzugehen. So wäre dann auch der
Krieg den Herren mit angethan, da wäre l. g. der
unserer Könige, da geschehen die Dienste ad defensio-
nem territorii, d. müssen sie mit gleich in den Krieg

§. XXXI.

Kann der Herr auf den Diensten bestehen? Resp. Ja, in
jeden

1. Expressum wenn der Herr seinem in Feudum fran-
cum concedirt und beschränkt von der Dienstleistung

2. Tacite übergibt imperium allein ohne Consens

des Patrons das Recht, so sel es ihm tacite der
Dienst geschehen. Von Imperio ist nicht im
Stande zu dienen, und der Herr sel ihn simpli-
titer belohnen, so braucht er auch keine schätz-
ten zu stellen. So schiedlich zu dem teptis obstar-
tes, die aber in einem ganz andern Verstande

müssen

72
unserer anzuwenden werden, dann steht in solchem die
de de feudis jam constitutis.

§. XXXII.

Q. Ob alle diese angethene jura realia seyn, die ex
dominio directo entspringen? Resp. Ja, der Herr succedit
nam in feudum apertum inquit, ist ex jure feudali, bei
gewissen felonie aber ist der Herr ex contractu.

§. XXXIII.

Præsumt der Herr, so wünscht der Vasall succedere.
Ratio Vasalli magis in feudo succedere et dominum in-
colorem servet d. folgt, so wünscht der Herr succedere,
nam ex præsumt, dann mag bliebe dann sonst inola-
mitas.

Auch ist der Herr der Vasalla gewissermaßen zu
succedere pflichtig, wie ihm auch nach dem jure civile do-
natorius inopem donatorem succedere muß. So sind
hier jura reciprocata.

Soll aber Vasall den Herrn succedere, so wurde der
alimenta nach proportion des feudi angesetzt, und
worden fortwährend die zu praestierenden Dienste abfor-
dert. So wünscht der Vasall in bestimmung der alimentorum
sozusagen werden, daß Vasallus selbst nicht Noth dar-
bey lide.

Obj.

§. III.
Obgleich die Longobardische Sprache worden die Vasal-
len ringsumher:

1) in Capitaneos

2) in Valvasores.

Capitanei waren Dukes, comites, marchiones &c. in
in Italien von dem Könige gegeben. Esur fallen.
Capitanei a caput, weil sie die Vorgesetzten waren,
von dem Kaiser und von den Königen. Certo re-
spectu waren sie Vasallen des Kaisers, in Ansehung
des Königs. Certo respectu waren sie domini
des Kaisers, in Ansehung ihrer Vasallen.

Valvasores waren, die keine regalem dignitatem
hatten, sondern de plebe investirt waren. Sicut
ita dicti a valois, weil sie die Vorgesetzten waren
von dem Kaiser. Anders deriviren
sie von Wall und Vassen, weil sie die Vorgesetzten
des Walle über sich waren.

Die beste derivation ist: Valvasores waren subva-
salli, die von anderen Vasallen dependiren. Und
sind das Wort von Vasivasas, oder vasas
und endlich valvasor.

Valvasores waren triplex generis

	maiores.
	minores.
	minimi.

Sic

75
Die Valvasores maiores waren, die keine regalem digni-
tatem majorem sondern nur plebejam hatten, d. i.
sie hatten keine große Provinz, sondern nur
pagam oder vicum, vrbem, die waren auch in
der schlechtesten sensu improprio Capitanei genannt.
Valvasores minores waren das, d. i. die Valvasores, die
waren. Sicut enim valois dicitur Valvasor ofus &c.
sicut, so bedeutet d. i. Valvasorem minorem. Sicut
et ab eo in glossa, der a valvasore majore dicitur
falsch.

Die drei Arten Vasallorum hatten eine dignitatem, so wenig
aber die drei antiquitas bezeugen.

Antiquitas bezeugt für spatium triginta annorum.
Valvasores minimi hießen auch von Valvasini oder
subvasalli, die a valvasoribus minoribus dicitur
falsch, sie hatten auch einen geringen prae-rogati-
ven, so wenig aber die drei 30. Jahre be-
zeugen.

Das Valvasor minimus ist die richtige, so bekannt
von Vasall keine dignitatem, so blieb plebejus.
Große Tage haben diese distinctiones ganz und
gar keine Nutzen.

Es wollen die drei geringen minime und fallen
auf

von dem Vassallen. Cuius propter in loco, unde
von Paulus bittet beligen zu werden, Paulus aber nicht
zu ab, weil er nicht die Last kennt, und so kan
er auch nicht thun, weil dem domino directo dardum
Kaufkraft zuwidersteht. Denn so lange Cuius lebt, ist der
Oberherr keine Kaufkraft, und ist kein vitium de,
allum nam Cuiusque. M. d. descendens von sticht,
so fällt der dem Herrn wider zu.

§. XIV. — XVI.

Iure Longobardico feuda non recipiunt divisionem, et
distinguebuntur est inter partem quantam et partem.
Quota ist die Hälfte, quarta, nam rursus l. y. von
der Hälfte ist die Hälfte, und die Hälfte ist die Hälfte
gibt.
Die renovation der Lese, muss bei dem Herrn, der
ihn beligen, geschehen.

§. XVII.

Subfeudum est feudum. Alio nam subfeudat
petitur, redit feudum ad illum, qui subfeudum con-
stituit.
Auch so gar si culpan in superiore dominum com-
misit (dominus superior ist alle, qui primum
feudum constituit, und so kan der Assessor rathen,
die subfeudum semper redit ad dominum immediatum;
und so kan, dass subfeudans der dominus ist
Hilf

hilfsartig zu sein.

78
§. I. subfeudatus ist an den domino superiore von,
zuerst, so hat subfeudans so fort nötig subvasal-
lum zur Verantwortung zu geben, denn sonst redunt
culpa auf ihn.

§. XIX.

§. I. der Assessor subfeudantis vollen, so sollt
von vollen, und so hat subfeudum vollen, und ist er,
der der Herr auch die agerten gesalben die
subfeudation zu ratihabieren. So war dem, dass
so bald subfeudans tot, subfeudatus ist gleich
bist bei dem Herrn, der die Hälfte zu ihm und so
unfruchtig zu werden, sein Lese Mann zu sein, so ist
der Herr nicht bracht, der Lese einzuführen.
Möchte, nam in subfeudum in rursus subfeudari
solita constituitur. So kan der do-
minus et agnati die subfeudation halten, und
auch in diesen Fällen haec facta defuncti halten.

§. XX.

Alle Hungen, die in dem feudo können zu sein, von,
der, so kan der Vassall, das thesauri, und so per
alluvionem, insulae nationalem vollen, so kan
Omne commodum spectat ad Vassillum. So differit
Vassillus quare so kan von usufructuario. Tote Vassillus
res

res mutare. so kan auch einer etliche einen Dring,
auch ein Grotten mürfen, selbst usufructuario
nicht schenken.

Alle fructus gehören dem Vasallo, naturales; indu-
stiales; civiles und so kan darüber disponiren wie
er will.

So steht Vasallus in prolio und hinterläßt einen
Eheer und einen Land sohn, wie vobis?

Ans. Gier sind 3. Jura muß zu separiren.

Der von Longobardien ist distinguirt man nicht
inter species fructuum, sondern man setzt auch
dispositionem speciebus, namentlich auf die Zeit,
wann einer steht, post kalendas Martias bis
ad terminum Augusti, weil der alte ist fast
von dem Martio anfangen.

Der eine mit dem fideicommissum einen
Jahres, von dem 1. März an, bis zum letzten
Juli, so gesondert alle Nutzungen dem Land
sohn, bis zum März. Prostant aber einer
von Septemb. bis 1. Marti, so steht alle Nu-
tzungen dem Ehefaher zu, der Aufwand
aber muß der Landsohn erstattet werden.
Ob man zwar das Jahr anfangen will, so kan...

und mit dem Decemb. schließen, so fast man den
beibehalten, mit dem März den Anfang zu machen
und mit dem Decemb. zu schließen.

Fructus Jurisdictionis, Erbschaften stehen unter
der dispositione Juris Longobardici. Steht der Va-
fall von März bis August, so gehören die Nutzungen,
zu dem Ehefaher bis zum Anfang des Decemb.
Aber man hat den zuweilen, so velt er bis zum
Feto. bekommen, allein er ist rüchse in der G.
von vorgedacht.

In der Ehefaher Ehefaher, so velt man das
für und die Goldstücke anbricht, ob das Gold
steht, und die Ehefaher gegangen, ist die
so gesondert, so gesondert der Landsohn. Bis
zu fructibus civilibus etc. z. B. Galt, Korn, Zinsen,
Gehälter, Güter, alle gesondert der Landsohn. NB.
si dies venerit vivo Vasallo.

Capit. Johannis sind Galizien sehr geistlich. Vasallus
steht den Tag nach Johannis, so gesondert der Landsohn
das Gold, wie vivo Vasallo venit.

Und wenn er bis zum Feto, so wird das gesondert
nach dem Landsohn. Steht Vasallus vor dem Tag 12.
bani

ban so geschehen, so geschehen, steht so aber auch
zu dem Urban, so geschehen, so geschehen. In
Kaiser rufen wir auch, nach der Goldschmiede auch,
Lust, nach der Kutsche, nach der Kutsche, nach
Kaiser, geschehen, so geschehen. Er ist so für
etibus civilibus aber werden wir, das nach der
von Kaiser, geschehen, nach in der Kutsche 30 da,
zu nach der Vasallen, nach geschehen, nach.
In Kaiser, Kaiser, ist nach der, nach der
nach der, nach der, nach der, nach der.

§. XXII.

Unter der Comoda, nach der Vasallen, nach der, nach der,
so, geschehen, nach der, nach der, nach der, nach der,
Lust, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

Unter der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
imperfecta, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

§. XXIII.

Unter der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
und nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

§. XXIV.

So geschehen, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

1400,

180
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

§. XXV.

Unter der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

§. XXVI.

Unter der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

§. XXVII.

Unter der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

Unter der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der,
nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

1. passio reputationis.

2. Litterae in Litteratur. Nach der, nach der, nach der, nach der, nach der, nach der.

Lib.

Altengeld täglich 2. Gulden von der weiteren Auf-
nahme 3. Gulden und von der weiteren 4. Gulden.
Welche Altengelds Besitzer können das auch ihren
Geld gebraucht hier in der Stadt bringen und
Brandsteuer gleich künden, Bürger. Stand haben
müssen, wenn sie in der Stadt bringen zu ihren
Lichtern. Die Brandsteuer davon geben.
Sie geben kein Anteil von denjenigen, weil sie von
ihren Altengelds, zu ihrer Consumption, in der Stadt
bringen, für einen ist aber schon nicht geändert
worden.

Jara, welche alle zugewiesen haben, die sind die
Lichtgelds Besitzer, die müssen auf oder Bürger.
Stand haben, sind.

1. Die können ad proprios usus zu ihren Lichtern
oder Brandsteuer haben, das Geld soll nicht,
oder anders, nicht aber zum Verkauf,
es wäre dann in andern Angelegenheiten.

Henrico accepit Gulden Händeln das ist prohibitum
si restituit, und das Brauen zu einem Haus,
nicht gemacht. Größtenteils operieren die auf
welche Verordnungen oder praescriptionem memo-
rialem dicunt. Quamvis immunitas a rebus aliis, ist
nicht

81
Licht und Gottesdienst kein Geld.
Auch sind sie auch ihren Geldern von der Stadt,
Licht gleich, welche auch auch die Stadtsteuer
und Gott Licht zu geben, weil diese das Licht
gekauft haben müssen.
Für Altengelds hier in der Stadt 20 Stück Salz licent
gleich künden, sie sollen es e. g. in Galle und
geben einen licent davon. Sie müssen aber die,
von dem Salz haben, ist der Salz abgezogen,
so müssen sie einen neuen lösen. Sonst sollen
Vasalli der Salz selbst, zu Vermeidung der Arbeit,
schicken aber, müssen sie einen neuen Salz
haben. Auch die Altengelds sind die Lichter
gekauft, Kaufleute zu thun, und diese haben
sich zu kaufen auf andere und die gemeinen
Verträge oder auch die Gesetz.

Nach der Gesetz unterscheiden wir: Unter die G.
bünd die in Altengelds Grund und Boden haben,
oder die außer der Altengelds haben. Die
letzten thun die Land zu einem Verste.
Die ersten aber ist die Gänge, ob die Gebäude
zu

zu repariren oder auszubauern. Ist es ein re-
paratur, so sind sie gehalten dinsten zu thun. Ist
es ein so bestimmt das Land Lust, nach der von dem
Herrn zu thun.

Auch müssen die Bauern das Littergut bewahren
wie es da aber für von der Gasse, und praesup-
poniren ihrem Necess. Auf der Gasse müssen

sich in folgenden Fällen thun:

1) wenn Königliche Littere vorgeht.

2) wenn Vasallus abgezogen Grund fället.

3) wenn Mordbrenner auf seinen Leiden, die
Herrn anlegen.

Geht es in einem Mandate gesagt worden, wenn
das Littergut separirt von dem Dorf ablieget,
so soll einer von dem andern weichen. Allein
wird es durch ein andres Mandat d. a. 1721

weiter ausgedehnt worden, also bleiben die
3. systeme stehen nur übrig.

§. XXVII.

Wird ein Littergut in Litter, welches ein feudum
verfällt? App. Nein. In dem Lande steht es
genau: so soll ein Mordbrenner nicht ab-
gehen.

Geht

Geht es i. e. wenn einer ein feudum ver-
kauft, blieben er, und der Käufer es ver-
kauft, das aber nicht, so mag, so bekommt er
per feudum insofern eine dignitatem. So wird einer zu
fürstlichen oder Grafen, nicht aber Comes, wenn er
es nicht sonst ist.

Also wenn ein Littergut erworben, und ist sonst einer
von Adel, so wird er dadurch kein nobilis. 43. wenn
er, wenn er nicht in einem feudum ist, so
nicht, so folgt aber nicht. In Mülten, wenn er nicht in
Littergut ist, bleibt ein Mülter.

Ist der Vasall mit der Gräfin bestraft worden, so soll
er den Rang über alle die unter ihm stehen. Aber
so ist es auch in kleinen Städten, so haben die
Gräfinen den Rang über die Adoranten
und oben den Grund.

§. XXVIII.

Will der Vasall den Vasallus renunciren auf nicht do-
mino per refutationem. Inuito enim non datur beneficium.
Nemo id non intempestive fiat e. g. von Herr
bittet den Vasallus auf so soll mit 20 Gold geben,
dieser will refutiren, das geht an, auf was der
A. B. C. 17. wenn ein unfertiger Vasall will sein
Lehen mit dem König abgeben, und refutirt das ist,

so giftet er nicht an, weil er dolo giftet.
Eben so Vasallus fället nicht Schulden, so refutiert der
Erfu in dolum creditorum, auch die so giftet nicht an.
So giftet er nicht, eben so Vasallus, der begibtet der
so zu refutieren, so ist er nicht an, so ist er nicht an
Mann zu geben, weil er nicht an, so ist er nicht an
fieren begaben.

§. XXX.

Vasallus renunciert der refutiert, so gilt die refu-
tation nur so lange als er und seine descendentes
leben, aber nicht die so, so können die et quaten
und begabten ist nicht.

Der Herr consens wird allerdings verstanden,
wenn Vasallus an einen extraneum refutiert nicht.
Extraneus est, qui sub modestura primi acquiren-
tis non comprehenditur.

Auch bei einem giftet die refutieren.

De Caput IX. De Feudi alienatione et revocatione

§. I.

Alienatio est actus, quo Vasallus jure suo, quod in
feudo habet, cum detrimento domini in alterum transfert.
Auch nicht veräußerung nicht die definition.

ist

so giftet, die ist veräußerung, und kein Vasallus in aliena-
tione nicht veräußerung.

Casus: Vasallus will ein Lehen an einen, der seine fidei-
commissum in einem Lehen veräußert, nicht
so giftet er nicht, wenn er nicht ein Lehen veräußert
sein detrimentum zu.

Aber bei der venditione, donatione, permutatione feudi
wird ein Lehen in detrimentum zu, so giftet er nicht an.
Nun Vasallus will ein Lehen zu einem feudum geben?

Ans. Nein. So wird ein Lehen veräußert in feudum
zu. Emphyteusis wird in jure feudali genannt
venditio per libellum, ad libellum, libellario nomine,

so. Sind die Lehen nicht an die prohibition
geben? Ans. nicht die ganze Lehen veräußert,
in, so wird consensu Imperatoris, so ist, aber

partem feudi können sie nicht veräußern, für den
Herrn.

Drum ist ein Lehen nicht ohne privileg
legium, so ist die ohne consensu Imperatoris
veräußern können.

§. II.

So. Aber ein Lehen zu einem Lehen gegeben werden kann?

Casus: Gervolens veräußert ein Lehen die falsch-

ni

furniam zu Cajum. So gilt das in Ego und
dotis nomine, nicht gefol nicht zu, Dominus enim
novus Vasallus obtrudetur.

Aber das ist ein feudum, und bringt
den Mann dotis nomine zu, das ist zu, dem
in feudum bleibt das ist zu, der Mann wird Ego
trager und der Herr bekommt das ist zu conditionem
meliozem qd. Supradicti de feudis c. 103.

§. III.

Vasallus veräußert das feudum sine consensu do-
mini, so begibt das ist zu felonie. Nun nun
Entor das Gold wieder her, da der Herr
das Ego zu sich zieht? Resp. Ist Entor in bona
fide, so kann er von venditor das Gold wieder her,
den und muß es bekommen. Ist er aber in
mala fide, so fällt das Gold dem fisco zu.

§. IV.

Vasallus delinquens sibi et suis descendibus non
aliis nocet. So bleibt das feudum so lange, da der Herr.
ad Vasallus delinquens lebt und seiner descendens,
Nun sind alle diese tot, so können die Mite-
liten und herren von der Herr das fea-
dum

dem eril zu nicht delinquent sein.

Uter du agnatum ab eo hereditas proximior zu,
nicht, dem proximior praefertur remotiori.

In Bayern ist zu merken, verlobt immer wegen
begangener felonie das feudum, so zieht es nicht
der Herr (unser König) zu sich, sondern es fällt
nicht die Miteeliten so gleich. Electores Saxoniae
haben sich diesen freiwillig begabten.

Nota: Sind mehr proximiores von gleichem grade,
so müssen sie das feudum unter sich zu theilen
oder jeder pro parte sua.

§. V.

Der nächste agnate nun stellt nicht an actionem
revocatoriam. Qd. was ist nun anzusehen?

Resp. Distinguendum est:

1. aut non vult
2. aut non potest } revocare.

Non potest revocare. c. g. so ist in der Herr,
verlobt freiwillig, so muß in der Fall remo-
tior werden. Aut non vult. so will zum fa-
vor der Herrn die revocation nicht anstellen,
so muß remotior werden. Renunciert aber pro-
ximior juri suo, so kann ad rem remotior revo-

cati

rationem aufstellen

§. VI.

Vasall hat kein Verbot zu begreifen, sondern
consensu domini das feudum zu veräußern, so
der Vasall nach der Natur des feudum revo-
cirt sein. Nach dem Longobardischen Recht ist die
Möglichkeit gegeben, aber sie ist sehr, weil sie
distinguiert inter feudum ex pacto et providentia
et hereditarium. Von jenem negirt die revocatio-
nem, von diesem aber affirmirt sie das die
revocation statthaltend, sei falsch. Denn alle
feuda, die von dem Vasall aus dem Vasall ge-
braucht werden, sind hereditaria, also kann
der Vasall nicht, nach dem Vasall bei Erbschaft
geheim, nach seinem Tod impugniert. (Sem-
per beneficio patris ad filios transmittitur.
Nach dem Longobardischen Recht wird dem Vasall das
Recht gegeben, das allodium zu veräußern
und das feudum zu veräußern. Der Vasall hat das
Recht so à primo acquirente.
Nach dem Longobardischen Recht geht es nicht an
ob

85
ob reverentiam patri debitam, und fällt die fidei-
commissum des Vasallischen Rechts wieder mit dem Longobardi-
schen.

Limit. 1. Ist aber der Vasall nominativ mit dem
Vasall über das feudum bezeugt, so kann er es
revoociren, weil er durch die Erbschaft ein be-
sonderes jus acquirent hat.

Limit. 2. Oder es ist dem Vasall das feudum
in Ausübung des Vasall gegeben worden, so kann
er das Vasall nicht veräußern.

§. VII.

Will nun Vasallus das feudum veräußern, muß er
consensu domini gezeuget und der Mitbesitzer. Con-
sensus domini bewirkt feudi alienationem licitam.
Consensus domini et simultanee investitorum operatur
alienationem validam.

Sind der Mitbesitzer Todt, so kann der Vasall
den Consensus nicht impugniert.

Der Vasall hat cum consensu der Mitbesitzer das
Recht zu veräußern, nicht aber cum consensu domini,
so ist die alienatio nicht gültig. Wenn Agnaten
sind, so ist es nicht, wenn sie haben unter dem
Erbrecht.
gung

gung consentiret, wenn es der Herr gestrichen.
Gutten zu aber fraudulent collasiret, so verliert
er die ding dardurch also ius.

§. VIII.

Wieolang man den Consens der Herren? App. Ma
weist ein supplicie, und bittet den Herrn um den
Consens zur Veräußerung. In Quibuslibet febr
um die declaration von dem Pöfch. König.
Wenn nach 2. Colofato bei einem feudo sind die
Kinder jungere können, so wird der Consens zu
spricht.

In der Obrolanz ist das Privilegium Terdi
nandinum: Ist der Vasall und Vasallum geboren,
dann so der feudum ohne Consens veräußern. Ist
er nicht in Vasallum, und dann ein Jungstünd
ig Heirat von der fater in Jungstünnen fruchtbar
bestehen, so kann er die veräußern. Ist soll für
nicht Jungstündel werden, dann so der Heirat, so kann
er nach Kinder jungere.

Nota: Von der fater, ist ohne Heirat will, und den
Gutten in Heirat zu haben.
In der Veräußerung ist auch ein Privilegium
um.

86
Wenn der Herr nicht durch den Fall stößt, so sollen sie
zu veräußern, i. e. wenn nach 4. Clagen der Herr
der Herr nicht beauftragt, daß der Vasall der
Herr veräußert, so pharig, stilla daz, ist nicht
als ein tacitus consensus anzusehen? App. 2. Item.
für andere ist, wenn der Herr gegenwärtig,
der Vasallus der Herr veräußert, und stilla daz
pharig, so ist der tacitus consensus. Prohibere enim
potuisset.

Consentiret nun der Herr, so muß sein consensus
nicht rückwärts werden. Der Herr soll e. g. consen
tirt in der Heirat mit Paulus. Ergibt veräußerung
Nun soll Vasallus sein und veräußert der Herr Temporo
rio, nicht soll der Herr nicht sein. Item de perso
na ad personam, de re ad rem, de causa ad causam
dann der Consens nicht gezogen werden.

De re ad rem: Der Herr soll consentirt in der Heirat
der Gutten Heirat mit Paulus, nun will Paulus
ein anderer feudum der Vasallum haben, so kann der
Consens nicht gezogen werden.

De causa ad causam: Er will dem Vasallum ein
Gut aus dem feudum veräußern, so ist nicht nicht
aus der Heirat zu ziehen.
Etiam

Etiā Confessorū simultaneū in effitōrum strile est interpretandus.

interpretandus.
 Item der Herr in der Krantz gewilliget und consen-
 tirt, so ist ratione rei feudalis der Krantz rüstig
 und also der Krantz sonst ein Vitium, so ist der
 Feudal Consensus dahin nicht zu ziehen L. 9. §. 1. in
 vassallus enormiter laedit, so will darüber klagen,
 so ist sol ihm der Feudal Consensus nicht im Wege, so
 kein klagen. L. 1. §. 1. Feudum non habet immunitatem

dem Hugen.
 Der Vassall verpflichtet der Feindem, ihm bekümmert
 zu werden, den er der Tyrantem reuociren? App.
 Ja und pflicht ihm der Tyrann Consens nicht.
 so zwingt uns einer Tyrann, auch da den er der
 Tyrantem reuociren. Quia pater praesumitur
 potius liberis prospicere velle quam extraneis..
 L. 8. L. de donat.

§. XII.

9. M.
 Der Herr will Consentiren, aber der Agnaten
 nicht, So. Kann der Herr zur Sache zwingen? Repp.
 Nein. Nemo enim cogi potest ad jus suum renun-
 ciandum.
 Ein andres ist unsern hiesigen pacts oder Reverse.

Se find, de kura si zozwungen worden.
S. XIII.

§. XIII.

Vie Kothorn brauchen nicht allzeit expresse zu con-
sentiren, es kann auch tacite geschehen, und zween in
folgender fallen:

5. In Mithelofen sagt zum Erizor und Künster,
wer mich bist du wirst, ich werde nicht sagen, sag,
so kann er mich fordern das Leben zu gewinnen.
L. Der so leicht verführer, die action anzustellen.
Näml. 31. Jahr, C. Wösten, 3. Tage.

3, wenn Vasallus succidit, so wäre ihm, daß er lie,
 der Landfobzrüge wolle.
 Erö und, wenn ein Milbelofobzrüge nicht consentiert, und
 ist fobz, bleibt ihm das Ege, und kan glückselig
 Landfobzrüge.

4.) & fendi repudiatione, et pagis, si loß, so ist die,
per transmissio juris ad alium.

Facet Agnatus salvo jure. Es miß, daß die aliena-
tion geschehen, so schenkt das eine Theil, das ist,
es ist ein miß, sondern es hat schon auf das andere
einmal bei seiner Gegenwart die alienation geschehen,
so ist es nicht allein tacitus consensus geschehen, dem
so ist ja nicht ja prohibitum, nicht aber domini dicitur.

ф. XV.

§. XVI.

4. Wollen zwei von einem grade, 2. consentiren, um
gekauft zu werden, 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. XVII.

§. XVIII.

§. XIX.

§. XX.

§. XXI.

§. XXII.

§. XXIII.

§. XXIV.

§. XXV.

§. XXVI.

§. XXVII.

§. XXVIII.

§. XXIX.

§. XXX.

§. XXXI.

§. XXXII.

§. XXXIII.

§. XXXIV.

§. XXXV.

§. XXXVI.

§. XXXVII.

§. XXXVIII.

§. XXXIX.

§. XL.

§. XLI.

§. XLII.

§. XLIII.

§. XLIV.

§. XLV.

§. XLVI.

§. XLVII.

§. XLVIII.

§. XLIX.

§. L.

§. LI.

§. LII.

§. LIII.

§. LIV.

§. LV.

§. LVI.

§. LVII.

§. LVIII.

§. LIX.

§. LX.

§. LXI.

§. LXII.

§. LXIII.

§. LXIV.

§. LXV.

§. LXVI.

§. LXVII.

§. LXVIII.

§. LXIX.

§. LXX.

§. LXXI.

§. LXXII.

§. LXXIII.

§. LXXIV.

§. LXXV.

§. LXXVI.

§. LXXVII.

§. LXXVIII.

§. LXXIX.

§. LXXX.

§. LXXXI.

§. LXXXII.

§. LXXXIII.

§. LXXXIV.

§. LXXXV.

§. LXXXVI.

§. LXXXVII.

§. LXXXVIII.

§. LXXXIX.

§. LXXXX.

§. LXXXXI.

§. LXXXXII.

§. LXXXXIII.

§. LXXXXIV.

§. LXXXXV.

§. LXXXXVI.

§. LXXXXVII.

§. LXXXXVIII.

§. LXXXXIX.

§. LXXXXX.

§. LXXXXXI.

§. LXXXXXII.

§. LXXXXXIII.

§. LXXXXXIV.

§. LXXXXXV.

§. LXXXXXVI.

§. LXXXXXVII.

§. LXXXXXVIII.

§. LXXXXXIX.

§. LXXXXXX.

§. LXXXXXXI.

§. LXXXXXXII.

§. LXXXXXXIII.

§. LXXXXXXIV.

§. LXXXXXXV.

§. LXXXXXXVI.

§. LXXXXXXVII.

§. LXXXXXXVIII.

§. LXXXXXXIX.

§. LXXXXXXX.

§. LXXXXXXXI.

§. LXXXXXXXII.

§. LXXXXXXXIII.

§. LXXXXXXXIV.

§. LXXXXXXXV.

§. LXXXXXXXVI.

§. LXXXXXXXVII.

§. LXXXXXXXVIII.

§. LXXXXXXXIX.

§. LXXXXXXX.

§. XVII.

§. XVIII.

§. XIX.

§. XX.

§. XXI.

§. XXII.

§. XXIII.

§. XXIV.

§. XXV.

§. XXVI.

§. XXVII.

§. XXVIII.

§. XXIX.

§. XXX.

§. XXXI.

§. XXXII.

§. XXXIII.

§. XXXIV.

§. XXXV.

§. XXXVI.

§. XXXVII.

§. XXXVIII.

§. XXXIX.

§. XL.

§. XLI.

§. XLII.

§. XLIII.

§. XLIV.

§. XLV.

§. XLVI.

§. XLVII.

§. XLVIII.

§. XLIX.

§. L.

§. LI.

§. LII.

§. LIII.

§. LIV.

§. LV.

§. LVI.

§. LVII.

§. LVIII.

§. LIX.

§. LX.

§. LXI.

§. LXII.

§. LXIII.

§. LXIV.

§. LXV.

§. LXVI.

§. LXVII.

§. LXVIII.

§. LXIX.

§. LXX.

§. LXXI.

§. LXXII.

§. LXXIII.

§. LXXIV.

§. LXXV.

§. LXXVI.

§. LXXVII.

§. LXXVIII.

§. LXXIX.

§. LXXX.

§. LXXXI.

§. LXXXII.

§. LXXXIII.

§. LXXXIV.

§. LXXXV.

§. LXXXVI.

§. LXXXVII.

§. LXXXVIII.

§. LXXXIX.

§. LXXXX.

§. LXXXXI.

§. LXXXXII.

§. LXXXXIII.

§. LXXXXIV.

§. LXXXXV.

§. LXXXXVI.

§. LXXXXVII.

§. LXXXXVIII.

§. LXXXXIX.

§. LXXXXX.

§. LXXXXXI.

§. LXXXXXII.

§. LXXXXXIII.

§. LXXXXXIV.

§. LXXXXXV.

§. LXXXXXVI.

§. LXXXXXVII.

§. LXXXXXVIII.

§. LXXXXXIX.

§. LXXXXXX.

§. LXXXXXXI.

§. LXXXXXXII.

§. LXXXXXXIII.

§. LXXXXXXIV.

§. LXXXXXXV.

§. LXXXXXXVI.

§. LXXXXXXVII.

§. LXXXXXXVIII.

§. LXXXXXXIX.

§. LXXXXXXX.

§. LXXXXXXXI.

§. LXXXXXXXII.

§. LXXXXXXXIII.

§. LXXXXXXXIV.

§. LXXXXXXXV.

§. LXXXXXXXVI.

§. LXXXXXXXVII.

§. LXXXXXXXVIII.

§. LXXXXXXXIX.

§. LXXXXXXX.

subfistendū mōdū.

§. XVIII.

Man bedircht sich izzo der Worte *ius retractus*,
ius protimiseos.

Die Doctores haben selbige verstanden, und können
sie nicht in jure feudali vor. *ius retractus* aber pra-
supponirt allzeit alienationem consumatam, *ius*
protimiseos praesupponirt futuram alienationem, da-
rinnen in letztem Falle das feudum errendere vollen-
tes bekömt. Die Exquirite sind in jure feudali
2. F. 26. 2. F. 3. in vortem ist *ius retractus*, in
letztem *ius protimiseos*.

Agnati haben das *ius protimiseos*, weil sie ein Anst
haben einsteigen in das zu succediren. Die Hofen
den Anst nicht ein, wie bei der Revocation, son-
dern sie wollen den Vorhandt haben, und geben
nicht ein andern gebolhen.

§. XIX.

Der alleruüchste Agnatus hat das *ius protimiseos*
zu exerciren. Als sind aber 3 in einem Grade pro-
ximū, so können sie pro parte jeder *ius protimiseos*
exerciren. Auf der Grew hat das Vorrecht 2. Feud.
9. haben das feudum vor andern Anst. Grew
über

über ist in Anst bei der Dd. nicht mehr in contrarium,
vergröbrust wird ist statth. Von der Grew hat das
uüchste Anst das, weil es rümele und es fällt.
Willen aber die Hofen das uüchste Anst exerciren,
so müssen der Grew.
Bei der Orsion muß man beförige Erfolgenkheit zu
brauchen.

§. XX.

ius revocandi haben die Hofen nicht.
So. Ob die Hofen das *ius protimiseos* haben? App. 4. in
distinguirn für unter die Anst:
1. Nach dem jure Longobardico steht der Hofen das
uüchste Anst zu. Also können sie das *ius protimiseos*
exerciren.

Obj. 1. 2. F. 26. §. Titius. Wo ein Agnatus
hat das Anst exerciren, und defallus alienans hat
gleichuüch Hofen, und die exerciren es nicht. App. Der
Sept muß vordatz. vülligst werden. Concipient
hat nicht die Grew das *ius revocandi*, und *ius pro-*
timiseos zu zuge. So will sagen: Das *ius revo-*
candi hatte nicht statth, als bei alienans und der
Hofen hat, oder der Agnatus das feudum nicht
re-

reuerum. Jus protimiseos ab eo habet. r.
Q. 2. in d. dubium proferendum: Si quis bene
iustis ius reuocandi operetur, in bonis si in ma-
gis aut exequitur et ab eo. Si quis si quis
Iam de iure agnoscit in alienatione unde
sed ius, si quis per iura iuribus et alia
golegetur. Et bittet in locum ementis
substituere zu sagen.

2. Nam si quis ius protimiseos ab eo habet de iure
quod et ius protimiseos. Et si quis
iure ius protimiseos.

3. In iure ius protimiseos
et iure feudali Longobardico.

Nota: idem ab eo de iure ius protimiseos
autem ius, si quis de iure ius protimiseos
iure ius protimiseos, bittet ius agnati
iust, und ist in iure ius protimiseos
iure. Et: de iure ius protimiseos.

§. XXII.

De ius protimiseos de iure ius protimiseos
iure ius protimiseos

Et ius

90
Si quis ius protimiseos in iure ius protimiseos
iure ius protimiseos ius protimiseos
iure ius protimiseos

§. XXIII.

De ius protimiseos de iure ius protimiseos
iure ius protimiseos ius protimiseos
iure ius protimiseos

§. XXIV.

Consentit de iure ius protimiseos
iure ius protimiseos ius protimiseos
iure ius protimiseos

De ius protimiseos de iure ius protimiseos
iure ius protimiseos ius protimiseos
iure ius protimiseos

§. XXV.

De ius protimiseos de iure ius protimiseos
iure ius protimiseos ius protimiseos
iure ius protimiseos

Et ius

Mittheilung anzugehen. Sola scientia aber pfadet
nicht, agnate verstandes, das Vasallus, in Ege
verglündet, so pfadigol das stiller, das pfadet
nicht, in dem so hat es nicht finden können.

§. IV.

Jure Germanico war stand, das Vasallus in Ege
nicht, agnate verstandes, das Vasallus, in Ege
verglündet, so pfadigol das stiller, das pfadet
nicht, in dem so hat es nicht finden können.
§. V.

Auf dem Vasallus ist nach confirmation von der
freiwilligkeit unterpfanden. Die confirmation
ist nur solche geistliche Handlung, dadurch das in-
strument unserer Recht und Gültigkeit verlangt.
Es ist aber noch eine freiwilligkeit, dass man
Vasallus selbstige besondere stufen.
Aber Vasallus die confirmation bei der Egel Curie
gekauft, so mochtet selbstige consensum.
In dem Vasallus steht nicht alle in E. 4. D.
da. 1. 4. 3. D.

§. VI.

§. VI. Die Vasallus Consens brüge,
braucht nicht in ipso oppignorationis actu, sondern
man auch darauf gefasst werden. Man ist zu
dem Vasallus: Titius brüge Javolenus 1000 tffe.
1746. auch hypothecium feudi, so pfadigol die
confirmation und freiwilligkeit zu pfadigol. Cajes
brüge Javolenus 1000 tffe. 1749. man brüge, so pfadigol die
confirmation von der Egel Curie auch die hypothec
in gegenseitig Titius die confirmation nach 1750.
Javolenus kommt in dem concurs, so pfadigol Cajes Titio
nach, weil er vor der confirmation verfallen, obgleich
Titius vor dem Gültigkeit zu ihm, und so pfadigol
confirmation verfallen.

§. VII.

Auf dem Vasallus, die Agnaten und Miltor,
sich nicht zwingen, dass sie in einer hypothec
consentiren sollen, in dem ist auch eine
eine Egel auch.
Es war dem auch Titius der Miltorlosch,
dass sie einen revers von sich gegeben, da man
ist sie allerdings zwingen.
In dem Vasallus ist der König so raisonable, dass er auf
nach in der hypothec consentirt, weil selbstige
die

die Verfallung unrichtig die feuda titulo oneroso acquirir
so kann es nicht auf den alten feudalsten geschehen.
Der Herr consentirt auf die Gült der Verfallung
des feudi. Also e. g. das feudum ist 20000 Effr.
muss so consentirt der Herr auf 10000 Effr. da
mit der Herr im Stande ist, sein gewisses zu
maintenieren.
Es ist ein Gut lange Jahre bei der familie, und
in vorigen Seculo war 20000 Gulden verkauft. Da
jedoch der Herr will 15000 Effr. - das auch borgen
die Lehn barie will aber nur auf 10000 Gulden
consentiren. In solchen Fall muss man eine con-
mission auf ausbitten, und das Gut stillstehen
sich tapieren lassen, ad rem consentirt die Lehn-
barie so gewiss, dass das feudum soviel von
dem nun aber creditor sagt. Auch wenn der Herr
will es auch über die Gült der Verfallung die Lehn-
barie wissen, so muss creditor mit einem Memorial
aufsuchen, und davon selbst bitten.
Wenn es auch ein Gut ist, das borgen will,
so muss es die Lehn pertinentien untersuchen und
sagen, ob diese auch zureichend. Von dem es
zum Concursu creditorum so wird das Gut und Allo-
dium

93
dium separirt, und es muss auf bloß an das Gut sel-
ten, ist diese nicht freiwillig, so wird es ein, welches
bei Gütern oft geschieht, die gewöhnlich sind Allodi-
al - stunden begeben. Ist das Creditor feudalis hij-
pothecarius das man nicht mehr der bekommen,
ob es gleich der rechte debitor gewesen.

S. VIII.

Debitor muss der Herr Consens anbringen, da
mit nicht dabei contra ejus intentionem geschehe.
Nicht aber in der obligation debitor wolle der
Lehn barie. Consens verfahren zur Verpfändung
und es ist gemein, so kann auch creditor klagen.

S. IX.

Es hat einen einen Verfall 2000 Effr. mit
Consens der Herr gegeben, der Herr hat indefinita
consentirt, so besetzt er sein Gut, bis er die Lehn-
barie bekommt.
Der Herr aber sagt. Es soll nicht einen Consens
auf 3. Jahr, so verlässt selbiger in 3. Jahren, und
der Consens ist restringirt. In solchen Fall
muss prozession von der Herr geschehen werden,
welche durch ein Memorial geschieht.
Nota: Es ist nicht ein bloßer mention der Secre-
tairs

hais, welche dinstags nimm Sportula befohren
und selbe so billig abgefordert werden. Galaber
der Herr geseht: bedarf befallten mir und vor,
wenn mir das Eise relucere wollen, so befallt
sich dinstags der Herr die relation vor und so
ipso dinstags im Consens steht. Ist tacita
rogatio consensus Domini.

§. X.
§. 1. Ist der Herr nicht 3. Jahr consentirt, so ist
3. Jahr um 1. Jahr, klagt creditor nicht so in 12
Jahren. §. 2. Ob ist hypothecae noch steht dinstags?
§. 3. Ja, dann ist der Herr klagt, so befallt er
das Recht, welche ihm nicht zu einem neuen
kan.

§. XI.
Ist der Herr und der Mitbesitzer Consens und
frühe vollendet worden, und kan nicht a causa
ad causam oder a persona ad personam gezogen
werden.

§. XII.
Ist der Besitzion nicht feudi und ist der Herr
Consens dinstags, so ist er nicht usul. creditor hat
hypothecam feudalem vnum vnum geben,
so kanst er cum consensu Domini ziehen.

Wen heute eine person disput. schreiben
de

94
de genuina consensus Domini et agnatorum
applicazione.

§. I. Ist der Herr selbe mir so zu einem neuen, so
Interessen, ob es natura negotii oder ex peculiari
conventionem die Zinsen mir geben werden.
Galaber und der Herr der Herr in die Zinsen
nicht consentirt, so ist der Herr nicht gezogen,
brauchen. Ex natura negotii ist e. g. der
Causus: Venditor verkauft ein vnum vnum
vnum Tese, dieser bleibt ihm 10000 fl. pfundig
an dem Tese, der Herr hat ein vnum
in die Tese nicht, aber in die Zinsen consent-
irt, dann ist aber vnum die Zinsen
gegeben worden, weil es ex natura nego-
tii ist.

§. II. Ist der Herr creditor dem vnum Gold vor,
so ist der Herr die Zinsen in die Consens,
so ist der Herr die Zinsen.
§. III. Ist der Herr creditor dem vnum, und ist der
Herr nicht in die Tese ist Capitals
consentirt, so ist der Herr die Zinsen gegeben,
wenn.
§. IV. Ist der Herr der Herr und dinstags in
an

den Consens gegeben: So viel der Capital betriefft,
so kann es nicht ad usuras gegeben werden.

§. XII.

Qs. an in jure feudali hypotheca tacita occurrat
(ob nun dergl. Recht in jure feudali vorkommt?) Lf.
Röm. Ratio weil in röm. Recht Grund der Eige-
nenschaft in dominio Vasalli mehrentheils unter
der ihm precarium, oder non utiliter nunc Vasal-
lus usum fructum geg., da nun das Eige-
nenthum in dominio Vasalli, so konnte auch tacita hy-
potheca da vorkommen.

Vasall bekam gewöhnlich das dominium utile
wenn blies aber davor, dass die Regel, dass
er hypotheca tacita stellt, hindert.

Im röm. Recht davor, hindert man gar nicht
dass man ne vestigium quidem, E. jura feudalia
ignorant hypothecam tacitam.

Obj. 2. F. 1. Lf. Röm. jus feudale nicht
decidirt, soll man das jus civile zu Hülfe neh-
men, da es nun de hypotheca tacita nicht deci-
dirt. Ep. Dellei davor, dass es nicht zu entscheiden
in der Röm. Recht, weil der Natur der feudo-
rum nicht zu widersprechen, dass hypotheca tacita
aber

95
aber ist der Natur der feudorum zu widersprechen
E. rejicienda est.

In tantum autem hypotheca tacita est statuenda,
in so viel der Gross und Agnatis kein Schaden
gebracht. E. g. der Gross hat den Erbsitz
das Eige-
nenthum gegeben, damit es verfallen und zu ver-
fallen, da man es will, so zu alieniren, so hindert
tacita hypotheca nicht.

Durch die Frucht des feudi und melioramentis
hindert tacita hypotheca nicht.

Im Röm. Recht hindert tacita hypotheca in röm.
Recht nicht.

1. In dotis illatione, oder in dotalibus tacita
hypothecam magis ist zu hindern.

Ob jura aber 2. restrictiones zu machen:

1. muss die Frau ex alio die mariti istam dotem
nicht zu verfallen können.

2. muss istam dotalitium schon sein, und
werden. Const. Elect. XXV. p. 2. in fin.

3. filiae dos, da Vater ist vorstehen, und
hat ein pfectum alodium hindern, so
muss die Tochter istam dotalitium schon sein
Eige-
nenthum bekommen, und hat tacitam hypothecam nicht.

3. Pupillus et minor sub tacitam hypothecam
in dem Gültigen vint. Tutoris oder Curatoris
jederseits aber der Frau in der
einem constituitur subru.

Jedoch praesudicirt diese hypotheca tacita nicht
dem Erblasser oder simultane inoffitio.

4. Jeder Administrator piarum causarum sub
einem in dem tacitam hypothecam.

Nota. Die E. f. E. Tit. 45. §. 6. Halbes
alle tacitas hypothecas feudales und gegeben,
aber man subru, wegen der sich vorigum
dem Verwahrerhalten von jeder zu jeder prolon
giert, bis endlich selbst in dem Mandat
1734. wieder sind restauriert worden, da
mit die einzigen legata und genommen von
dem, dass die eine tacitam hypothecam mehr be
wahren sollen.

Q. Ob das Mandat auch ratione feudorum re
stituiere hypothecas tacitas feudales? A. Ja, da
legislator subru nicht erpimirt da die
legata E. subru die feuda mit demselben
begreifen.

Man objicirt leg specialis posterior subru nicht
le-

96
legem generalem priorem subru A. Lex posterior ist
fide nicht specialis sondern generalis und subru, subru
ad omnes casus zu geben.

Q. Siegel die An hypotheca tacita in feu
do debito feudali contrahatur?

A. Subru subru intuitu dotalitum vint hypo
thecam tacitam.

§. XVI.

Von dem Dotaliteit vint in dem Erblasser Leben,
A. Subru, da man aber nicht vint, subru, subru
dos, subru der Mann der Frau subru, subru,
von der nach dem Tod leben vint. Er ist in
allen Erblasser dotirt der Mann der Frau, und
bestand der dos in alimentis. Vint er nach dem
Leben (zinst i. e. Propyllogum) vint
vint. Subru Leibesgedinge, i. e. conventio
de alimentis ad dies vitae praestandis.

Subru die vint. Subru recipit vint, und die
Frau vint dotem mitbringen, vint vint
Mittelpunkt vint vint.

Dotalitem est onus feudo cohaerens, atq in praes
tatione certi usq fructus, aut redditus ex feudo, ob
dotem illatam viduae facienda consistens. Subru

was dem gewisste Zinsen mitgezogen, der Braut ad
alimenta post mortem mariti. Es ist also dotarium,
donarium.

Erg. In Kind heissen haben wir auch Willkür,
die jedoch auch die Einwirkung der Eltern
gründet.

§. XVIII.

Olim begriff dotalegium, ein feudum oder parte
feudi, weil es auch die alimenta zugeht. Später um
des Mann und der Weibens consent, so war es
gut, was nicht, so sehr es pflanzt mit der Braut an.
Nunmehr moribus ist dotalegium nur der des
fructus, oder gewisste Zinsen. Die Braut admini-
striert nicht, sondern sie hat ihre Zinsen loco do-
talitii.

§. XIX.

Dotalegium wird nicht in der Ehe gestiftet,
sonst gezeugt. Haben nun Mann und Weib
consent, so muß es gegeben werden, und
darum wir weiter nicht.

§. XX.

Es fällt nicht und falls man Braut kein dotalegium
ausgeht, so muß der Mann, oder die Agnaten,
oder ein anderer die Ehe schließt, das dotalegium
nicht,

auszusagen.

Es. Welche Willkür ein dotalegium haben? Als.
Sowohl auf. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Die Willkür muß zulassen, daß der Mann
braut haben, oder sie hat die verfahren, so muß
die daten rest cum omnibus reseris bezeugen,
daß man bekümmert die dotalegium.

Die Willkür aber ist gefallen, die ringbraut
doten zu bezeugen, hat sie nicht mit Kindern zu
thun, so ist die Braut Exilium, oder Exilium
jung. Als sie aber nicht die Braut oder
Weib zu thun, so gilt die Braut Exilium
nicht, sie wird auch nicht einmahl ad supplita-
rium gelangen, weil man glaubt, daß sie in
Mann blanditio bezeugt, die Exilium so
schon zu schreiben, sie muß die andere bezeugen.
Am besten ist es, wenn die Braut Exilium coram
notario et testibus gezeugt, und in instrument
bezeugt auch gezeugt wird.

Anders jagt auch, die Braut muß die versionem
in feudum ducen. Als. Nein, sie ist nicht
nicht,

wollig, sondern die Größe odern, wenn voll d. glan-
ben, das in feudum vertret. Gier ist praesumptio
juris et de jure.

Die Frau will nach der Mann's Tod nach dotem cum
usufructu infürren, da können wir fragen, was
und dotalium begehren? App. das gold nicht an
den Mann, sondern der Mann ist der matrimo-
nium eingetragene, da könnte sein der usufruct
statt. Eine Frau die nach dem Mann's Todem ringe-
braucht, kann auch das dotalium fordern, sondern
auch das mit der Successione comuni conjugum
begehren.

§. XX.

Successor feudi will gegen das dotalium los-
sagen, wie hängt es an? App. es gibt zwei Fälle,
ob es ringebraucht oder dem Gegenstande,
auch, so wird das dotalium auch. Es wird
aber im Zweifel nicht klug handeln, die Frau
zu könen in 2. Jahren sterben, so wäre der
feudo incorporiert, es wäre dann, das der Mann
sie würde nach sich selber leben.

§. XXI.

Wie soll das dotalium bestraft, wenn es
an

98
den statuten ist. Es ist also und was
zu Sachsen bezeugt, dass ein oder mehr
für dotalium quadruplicatas dotis usufructus in
usu, oder der Mann hat ein Interesse, also die Frau
für 100 fl. ringebraucht, so bestraft sie 200 fl. zu-
teressen.

Anders gesagt: Sie können nicht mehr, die Frau
also Interessen, die aber ein oder, dann die Frau
sollen von der dote verdoppelt und von dem Ge-
genstande verdoppelt Interessen bestraft werden,
was die Frau bestraft hat ein Interesse von der
dote.

§. XXII.

Dotalium könnte in feudis ecclesiasticis nicht sein.
Bei den Katholiken gibt es, dass man nicht, weil
clerici omnes non debent esse uxorati, aber bei
den protestanten nicht, weil uxorati, da könnte
aber dotalium nicht sein, weil der Canone juris.

Es ist nicht eine Leitzedirege

Limit. Es wäre dann, dass das Capital davon
consentiert sollte, oder, dass in der Capitalation
es wäre von unendlich. Es ist üblich geworden.

§. XXIII.

Wenn es gilt in der Erbteilung und gemeinschaft
werden, dass die Frau ein Erbdinge haben
soll,

und so ist die Sache, dass ad rem, das ist die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

§. XXVII.

Q. Was ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.
A. Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

Nota: Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

1. Ob versionem in feudum müssen die Schuldner be-
zahlen.

1. Es ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

2. Es ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

Es ist,

Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

Obj. Fudum debitor die Schuld bezahlt, so ist die Schuld
extinctum. A. Nein, sondern die Schuld
bezahlt, obligiert er sich die Schuld zu bezahlen,
so wieder zu bezahlen.

Es ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

3. Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

4. Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

Nota: Die Sache ist die Sache, dass die Sache obli-
giert ist, dass die Sache Schuld bezahlt muss.

epa-

und Vöftern alimenta geben und letztere auch dotiren
sind sie nun viumasse dotirt, tunc do tatio absor-
bet alimenta.

§. XXXIII.

Wie steht nun das Verhältniß, welches wird de-
minuirt nach Exclusion der Haupttheile, und tunc
de allquid nach der arbitrium iudicis an.

Erg. von dieser Befugnis ist es schon durchgemacht,
was in der That loco dotis versallen soll.

In diesem ist die Grundsatz, daß ein Bräutigam
ex feudo von 100 fl. s. f. bekommt, er ist nicht
viel, daher auch die Adf. nicht viel loco dotis
versallen.

§. XXXIV.

Ob man ex feudo legitimam fordern könne? Aff.
Ja. Aber nur in folgenden Fällen.

1. Ist verstorben der Vater der größtentheils
sind Vermögen zu ihm, der Vöfter soll
sowas auch gehalten werden, er ist nicht
da, so muß sie legitimam ex feudo bekommen.
2. Der Vater hat die größtentheils Vermögen zu
ihm, der Vöfter soll sowas auch gehalten wer-
den, er ist nicht da, so muß sie legitimam ex
feudo bekommen, in einem Falle, so beläuft es

nicht

nicht mehr anders, so kann die Vöfter legitimam ex
feudo fordern.

3. Der Vater offerirt einem Sohn Geld zur Ehe,
so kann die Vöfter in diesem Falle legitimam ex
feudo fordern, auch die Eltern.

Vielleicht objectiren und sagen, wie kann Eltern und
Vöfter legitimam fordern, sie succediren ja
nicht in das, d. h. können sie auch nicht in das
legitimam bekommen? Aff. Sie bekommen ihre le-
gitimam nicht in das, sondern in Galie.

Und in beiden letzten Fällen, so bekommen
sie ex praedio legitimam, sed rescinditur feudum,
weil es kein feudum ex ea parte, qua legitima est
laesa. Von dem ist ein factum inofficiosum.

Fallus: Javolenus hat 60000 fl. — in Vermögen,
und hat dazu 2. Söhne und 2. Töchter. d. beträgt
sich die legitima 20000 fl. —, so heißt sich,
auch ein feudum von 55000 fl. —, welches die
Söhne nehmen. In diesem Falle können die Töchter
ihre legitimam fordern, in der 5000 fl. —
und es müssen selbstige auch dieses bekommen.

§. XXXV.

Jure commun ist nicht durchgemacht, was man
pars

pars maxima allodii hereditas.
 Jure nostro Saxonico feudali ab eo ius et decidit,
 und wird nun zu dem numerum liberorum gegeben.
 Gibt er 4. oder mehr Kinder, und wendet
 über die Hälfte seiner Vermögen an ein
 Kind, so können die Kinder legitimam ex feū
 do novo acquiritur.
 Gibt er 3. oder 2. Kinder, so wird legitima
 laedirt, wenn er über $\frac{2}{3}$ an ein feūdonum vor,
 wendet. Ob favorem legitimalis ist et alio in
 Sachsen decidit.
 Wenn ein Sohn oder eine Tochter mit der
 legitima in feūdo vorerbt worden,
 (nicht aber in allodio) 2. oder 3. Kinder,
 so 4^{te} Teil. 4. oder mehr Kinder so 5^{te}
 Teil, und ist diese Vorvererbung ob favorem
 successorum feudalium eingekauft. So wird
 aber dabei alles in das allodium conferirt.
 Ist aber der Kasus bei und die Frau nicht
 zu geben: So hat der Mann alle Güter,
 aber die Schulden. So verkauft er, und be-
 zahlt die Schulden, so das übrige Geld aber
 kommt

1. Bauern im andern und klainen Gult, in diesen Gult
 zu haben die Wistren bey uns nicht legitimam sondern
 jure comuni feudali aber gultlos an, bey uns in
 diesen Gulta die Wistren legitimam sondern.
 2. Bauer hat zwar in der disert. de feudo inoffi-
 cioso quæsito das Gerechtigkeit beauptet, allein
 3. Siegel hat ihn in der schon angeführten disert.
 refutirt.

refutirt. § XXXVII.
 Auch Vater und Mutter gebohr legitim, wenn
 der Sohn von größtem Theil seines Vermögens
 zu ihm Tode vererbt, oder sein Gut einem
 andern für Tode offerirt. Allein auch für
 Kinder die in vorigen §. ungesetzlich Verer-
 bung der legitimae Fall.
 Nota: Sothron aber die Erben legitimam, so
 wird sie nicht vererbt, sondern bleibt,
 wie sie in jure civili ist gesetzlich worden.

Cap. XI.

Cap. VI.
De Dispositione Testamentaria circa Scu-
um.

§. 1.

Der General - Key ist: Vafallas kann nicht über
das Land disponiren, weil der Key nur von
ihm

ein anderer Vasallus obtrudiert werden. Auch
weil Todung der Väter und Miterben
ein praedictum zuwider.
Es muß auch von den Lehen Vasallen
gefragt werden.

§. II.

Gr. Vasallus facit ad piam causam testitur, und
da gilt das testament nicht. Einige sagen al-
quitas canonica macht es gültig, aber diese al-
quitas canonica ist nicht mehr in Jure Feu-
dali gebräuchlich, sondern obgleich violenter
neg pro anima de feudo testari potest, i. e.
nicht, weil er nicht zum besten gelobt, sein
feudum einem Kloster zuwenden, daß der
1000 Taler Kloster sollen gelassen werden,
auch das gelobt nicht an.

§. III.

Wenn aber Vasallus disponiren sollte, und aus-
te ein fidei commissum generale, und in gewisse
Klöster testirt er de feudo, vermischt aber
nicht das feudum ausdrücklich, sondern sagt:
Mein sämmtl. Vermögen, so ist das feudum
nicht

104
nicht das zuweisen, wie oblässe von ab uno
de allodio.

§. IV.

Der Vasall kann in praedictum domini nicht testiren,
auch nicht das Miterben, aber er kann zum
Kaufmann seinen Lehen, und dieser muß den
Lehen Willen erfüllen, weil er nicht allodial-
gekauft. Es ist immer also Cajum sub dispositi-
one generali zum Lehen eingesetzt, und ihm
angetragen an Sempronium das Lehen anzugeben,
denn. So ist das feudum ausdrücklich geordnet.
Mein Gutß Vermögensgegenstand verweise ich
an Sempronium, so ist der Lehen davon gegeben,
denn. Dann ist kein da über eine rem alienam
testiren, geschweige denn über das mein,

Er.
Zu Anfang des Lehen und der Miterben,
kann vermischt sein praedictum, sondern bloß
zum Lehen. Dieser muß wirklich die Lehen ge-
kauft haben und das Gut kaufen, wollen
dieses nicht verkaufen, so muß er dem
legatario die Verwaltung leisten.

Obj.

Obj. Vroglouſen legatum ſey ungültig §. IV. Inſtit.
de legatis. Da ſeyde es nicht. Legatum rei, quae
eſt extra commercium, nullum eſt. Atqui feudum eſt ex-
tra commercium E. nullum eſt. App. Feudum non
eſt res extra commercium. Vnum cum conſenſu domi-
ni ſanctus in re notandum, notandum per notum
ſeyt nicht angienge.

§. V.

Si abſoluiſſe alodial ſeyt da, ſo fällt die ganze
diſpoſition weg. Aber möchte man objiciren, die,
inſinuen, welche ſuccediren, müſſen de praeteri-
re. App. Ja der Vaſall honorirt ſie nicht. E. kan er
ſie auch nicht oneriren, denn ſie bekommen in
der Leſe nicht von ihm, ſoll ein beneficium.
Wäre aber der Milbuloſe zugleich ein Landfr-
be mit, ſo müſſe er es thun. Es ſeyt ihm aber
in dem Falle ſeyt, daß alodium ſeyt ſo laß
ſan, ſo beſällt er das feudum.
In Teyſen aber iſt beſtanden, wenn auch der
müſſe Milbuloſe Landfrbe iſt, ſo ſeyt es
be er immer nicht factum defuncti, ſed. Da es Tot
ganzes Anſchreiben.

§. VI.

§. VI.

105
ſeyt alodium feudum, weil es vor ihm wolle, ſo
kan nicht über ſelbiges in praedictum der Gern und
der Milbuloſe beſtanden. Nicht de feudo
ſtanco. Nicht de feudo cenſuali, da man keine Vin,
ſo ſeyt, sondern eine nimen gegen den Cenſum
gibt. So lange nicht die Anſchreiben der Gern,
ſeyt warden.
Es ſeyt auch ein Leſe 1000 ſeyt. vorer,
ſeyt, kan man nicht creditor über die hy-
pothec beſtanden? App. Ja, das ſeyt ganz nicht
an, und nicht legatorius auch nicht von der Gern
Conſensanbringen.

§. VII.

Paulus ſeyt ein Vorwider gegen den Gutſten,
wonder und es angestanden, kan er über die
ſeyt feudum novum beſtanden? App. Nein es ſeyt,
ſeyt nicht an, weil ſeyt ein praedictum
der Gern und der Milbuloſe zuſeyt.
Struui Mögung iſt gegen ſeyt, allein
er beſeyt nicht.

§. VIII.

Der Vaſall will nicht de feudo diſponiren, aber er
will

will seinen Nachbarn eine servitutem pascendi
itineris p. in common und in testamento vor
setzen, auf diese gefast nicht an, weil d. d. d.
zum Herrn und zum Milivolafutan im praes.
judiz zu bringen.

Vasall hat Geld von einem geborgt oder hypo-
thec. Nun will er ihn in die hypothec auf sein
Flecken legen, auf diese gefast nicht an.

Vasall ist präsent Gulten pflichtig, er muss in
seiner disposition, wenn er will, in die Welt kommen
begraben lassen, auf diese gefast nicht an.

Wie kann aber Vasallus testieren?

1. Wenn der Herr consentiert, und dieser con-
sens wird also angedeutet; Vasall hat ein testa-
ment gemacht, dieses überträgt er dem Herrn
wobei er seine supplicat und bittet in selbigen
um seinen Consens. Es erfolgt aber dieses
in praes. nicht zu geschehen.

Post conditum testamentum ging er ab und an.
Testator wäre tot, der Sohn ging zu ihm und
er im Consens an, will er der Herr thun, so ist
es gut, aber auf diesen Fall müsste sich in praes.
nicht

nicht zugetragen.

2. Wenn der Herr gegenwärtig der Vasallus testie-
ren und contradicere will, so hat er tacite consentiert.
Sicut si quis dicit, vult de hereditate
sua rogare, et non consentit. L. 39. D. de signorat. actione.
In lege ist nicht nullus in de de pignore und in
sich anzuwenden.

S. XI.

3. Wenn in der Inschrift ausdrücklich steht: Va-
sall solle die Gulten pflichtig sein zu testieren, oder
er ist ihm als ein freies gegeben.

Aber sub potestate alienandi ist ihm ein großer po-
testas testandi mit gegeben.

Alle die Oberleutnanten zu Bayern kam so weit
die Inschrift Ordnung von Maximil. II. als ge-
ändert, dass Vasall nur die Macht haben solle
den ihm in praes. inter vivos zu veräußern.

S. XII.

Wenn Vasallus valide testieren will, so muss
auf consensu agnatorum und simultanee in-
vestitorum nicht abgesehen sein. Quia ipsis com-
petit ius in feudo succedendi, wofür Vasallus
Testator ist, nicht wofür der Herr, wenn auch
dies der Herr consentiert.

fr

16.

so könnte zwar ohne Consens der Agnatorum testiren,
aber es behält er nur Vorzug so lange als
Testator und dessen Sohn leben.
Im Tode aber muss auch simultane Investito-
ren consens der Agnatorum.

§. XIII.

Es ist auch fülänglich Tacitus agnatorum et simul-
tane Investitorum consens; welcher ist, wenn
er bei Errichtung des Testaments gegenwärtig
ist, oder nicht. Eben so bei Errichtung des
Testaments simultane Investiti gegenwärtig
nicht zu sein, dass Tacitus consens
zu sein, ratio enim uox spes remotior.

Abro pfarrigen ist bei Errichtung des letz-
ten Willens, der in seiner Gegenwart gewesen
so wohl Tacitus consens; und nicht
er bei Errichtung des letzten Willens
nicht.

Limit. §. 39. D. de pignoratitia actione. Sind
er als Testaments Zeugen dabei, so steht
ihm der Willens nicht.

Die Willens hat er gegenwärtig bei Errichtung

107
des Testaments und so, dass Testator in
seinem andern das feldum voraus zu ihm praeju-
dig. Sie wollen aber nicht gegen Testatorem, vor
dem sie respect haben, turbiren, was sollen sie
ausdrücken? App. Wenn sie nicht gegen, best
sie einen Notarium sollen und darüber ein
Instrument machen, dass sie damit das feldum nicht
zu verhindern, sondern auch respect testatorem nicht
turbiren wollen, so steht ihm der Willens
nicht.

§. XIV.

Die andere Regel ist diese:
Vasallus in praedictum suorum descendendum recte
de feudo testatur, et eo casu jus Domini manet
illatum. Und das hat er in der That, dass der Vater
nicht testiren kann, und die Kinder nicht zu verhindern
sollen, und das feldum allzeit auf der Seite
des Vaters beneficio patris. D. hat der Vater mit
dem feldum beneficio patris und disponiren. Es gibt
e. g. das feldum einen Vasall, der andern pflichtet
und, dass er nicht das feldum und der Vater
hat Consens, dass der Vasall ist ab ja in der That
aber nicht oder alle 3. Gründe beifügt, auf dass
nicht der Willens hat praedictum zu.

S. XVIII.

Ob ein Creditor feudalis hypothecarius ratide de hypotheca testiren können? Rsp. Ja. Ist der Legatarius, der hypothecam feudalem verfallen, muß er dem Giren aufrufen, das ist per testamentum auch ist geordnet.

In Gutsbesitzung muß der Ratide auch sein. Ist Giren confens nobilitati R. L. L. L. Horn nicht der Ratide, aber der Grund.

S. XVIII.

Der Vasall kann de fructibus testiren und selbige transmittiren anderswohin er will.

S. XIX.

Der Vasall hat nicht Gold zur Verbesserung der Länd in Gold, Rind und Wiesen vorzuziehen, die Verbesserungen. Rosten kann er auch die Allodial faden bringen, und kann darüber testiren, wie über die fructus.

Limit. In Aufhebung der Geburde ist zu merken, das das Gesetz von Longobardico der haeredibus allodialibus die Rosten müssen widerstehen. Ist es in der Rosten der Germanicus. L. L. Lib. 2. tit. 21. in fine, da es steht: aedi-

ficia cedunt feudo et incorporantur, und können selbst, oder meliorations. Rosten müssen geordnet werden. Und oben steht, das es ist auch in Rosten Rosten.

Das Land volangt eine accession e. g. per insulae naturam, praeibet dem Vasall auch nicht testiren, incorporatur enim feudo.

Es hat Vasall Schulden, wegen dem Gold, was er hat, aber auch 10000 R. - , übrig behalten, und zwar ist die Verbesserung consensu Domini und der Mildehalten gegeben. Kann er nun noch über das Gold testiren? Rsp. Ja, denn das Gold hat nicht naturam feudi, sondern es ist ein allodium.

Es dissentiren zwei Rosten, und der Ratide Gold, der surrogirt, hat das Land, und appliciren der Ratide die regul: Surrogatum sapit naturam ejus, in cuius locum est surrogatum. Allium die Ratide axioma gilt nur in 2. Fällen.

1. wo der Gesetz der Ratide disponirt, das ist auch, von soll.

2. wo die Parteien sich vergleichen, das ist auch, wenn. Da wir nun beide von beiden bei der, so das Land, L. bleibt die Ratide überblieben.

nium, quod eo pacto est initum, ut vxor & filii
sint contenti dono illo quod vocatur Morgengaba.
Auch demnach Morgengaba ist zu stande Morga-
natica. Vn Baron v. Tautenberg, welcher über
das das Feudale commentirt, zeigt, daß er in
Codice Juris feudalis geschrieben, in welchem
matrimonium ad morgengabicam geschrieben.
Es kömmt das Wort Morgengaba in demselben
gelb. lib. 1. Art. 20. vor, da bezeugt es aber
das Gesetz, welches der Erbkönig dem
Baron macht, das vollen Morgen, obpa-
mum amissae virginittatis, davon ist aber
nicht die Rede.

Ad matrimonium ad morganaticam worden
folgende Regulae vorgeordnet:

- 1, Daß die Kinder nicht die väterliche Erben
werden sollen, sondern nur ein Theil der
Erbtheile.
- 2, Daß die Kinder im Leben und Tode nicht
succediren sollen.
- 3, Daß Mutter und Kinder nicht von Väterlicher
Erbtheile theilhaftig seyn sollen. Es

ist jedoch noch nicht möglich hinzuzusetzen, weil sich
das Königlich in der West Capitulation fast nichts
ausdrücklich merken, dasgleichen Handel bezeugend nicht
mehr vorzunehmen.

Daß Frau und Kinder mit der väterlichen
Morgengaba wollen zu theil haben seyn.

Somit seht die Frau zur väterlichen Erbtheile, als bezeugt,
obwohl nicht, ob die Frau zur väterlichen Erbtheile
geordnet worden, wenn nur die pa-
cta ihrer Lustigkeit haben. Est autem verum ma-
trimonium, und würde ein solches nicht bezeugt
werden.

Es ist zu untersuchen: Eine Wissen-
schaft, welches, wenn einer von ihnen Adel
e. g. Güter, Handel, eine geringen Handel
besitzt, ist nicht gegeben, so succediren
die Kinder nicht im Adel. Es ist
die Regel zu werden:

Die Geburt, das Kind folgt der väterlichen
Erbtheile. Es ist in der Dignität seiner Mutter, par-
ti

recomandirt beyen Kay. Barth discentirt genau,
ellam ofuo Grund.

§. XI.

Es steht im Rector und subcollekt im Weibolde
und bey 2. Söhnen und 1. Tochter. Die Söhne bekommen
man das Eise, die Tochter nicht. Die 2. Söhne sterben,
dann kann man die Tochter succediren oder nicht.
App. einige sagen: Foemina semel exclasa non
quam admittitur, aber siehe die Grund, drey, so
lange alle Männer verstorben da sind excludirt,
aber nicht perpetuo.

Obj. 1. F. 1. §. 6. relicto masculo ulterius foeminae non admittuntur. App. Distingendum est:
inter so admittere non ad successionem et inter so
jus succedendi. Redit jus succedendi, wenn sich
der Fallus zuträgt.

§. XII.

Foemina succedit in feudo, welches mere et absolute
haereditarium, da wirklich die Successio
in feudo granted und auch die foeminae exten-
diret werden.

§. XIII.

fi

§. XIII.

114
fuer foemina succedit in feudo franco. Wenn da in
feudum francum ganz und gar keine Virgile hat,
foemina aber wegen der Virgile nicht angeschlossen
von wird, so folget, daß da keine Virgile von
Vulbigen zu praestiren, foemina succediren kann.
Limit: Es müßte denn in dem Feudum die Söhne:
Töchter im Frey Mann Eise, Frey Solte, so succediren
wird. Gesehe nicht.
Virg: Wenn von einem Feudum keine servitia mili-
taria praestirt worden, so succedirt foemina.

§. XIV.

In Feudo oblato, emto, alienabili nec non ecclesia-
stico succediren foeminae nicht, und ist der Kay,
wie schon oben angemerkt worden, drey.
Verembitab schlägt niemand aus.

§. XV.

Ersuchen succediren foeminae nicht immer
eingeschlossen. Grundsatz: Alles succediren
in allem Eise und Solte Eise foeminae.
In Virgile Eise, ob da foeminae succediren, hindert
keine diverfas opiniones. Es ist nicht bey der Juli-
offen

successions. Nach von der Gasse Brandenburg als jün-
ger Sohn, in der das Gasse Haus von jener regiert worden.
Die beste Meinung ist, welche mit der analo-
gie juris übereinstimmt, dass die foemina nicht suc-
cediren können. Zuerst hindert die Unvollständigkeit, in
welcher die foemina succediren, aber vielmehr haben sie
trotzdem besondere Privilegien erhalten. Als in
England die Erbschaftsordnung und ist die, dass eine
exceptio von der General-Regel. Sie besondere hat
ist allzuviel angenommen, wo eine foemina succedirt,
wenn es gleich ein Feudum masculinum, welches man
in gewisser Weise eine succession nennt. In
Casus: Paulinus acquiritur ein Mann, er wird
Mitbesitzer an, gegen Revers, das heißt, wenn
das Hof an die progreß, Vasall fälle aber dispo-
nirt in seinem letzten Willen, dass eine foemina
haben sollte, so wollten sie es gelten lassen. Va-
sallus sagt man einer Mutter zum Hofe ein. So
steht. Die Mitbesitzer nehmen für sich das
Gut in Hof, da sie es besitzen, so sagt die Mutter
es wird pfändlich, es abzugeben, weil es nicht dazu
in der Hof Revers ausgesetzt gemacht, und die
wünschen das Gut an selbigen abtreten.
In England das Progreßhaus ist eine succession

115
in England der Mitbesitzer ist eine Abtretung,
ein actus inter vivos.
Es kommt aber das Hof eine foeminam und wird
dadurch ein Feudum Novum, nicht ein Hof die foemi-
na einer Mitbesitzer verflagen.
Wenn man das Hof factum einer Unvollständigkeit hat,
und das Hof ist abgetreten, so müssen die Mit-
besitzer einen traditions-Revers and stellen,
und die Hof wird eingeweiht auf den Hof,
Revers: Sie stellen voraus Revers das Gut
an die Mutter das Progreßhaus Vasallen in
quali et quanto abzugeben. Die Mitbesitzer
müssen eine supplicare machen an den Hof,
groß, das Hof an Revers und traditions-Re-
vers bezeugen, und bitten die Mutter zu be-
weisen. Die Mutter kommt darauf und
weist man die Einweisung an, und pflegt, weil
es ein Feudum Novum werden, einer Mitbesitzer
besitzer vor. Jedoch müssen die Mitbesitzer
sich, das Hof in Hof Revers andgesetzt
quantum erhalten.

gfr: Siegelu dis. de feudo foemineo pro-
prio.

S. XVII.

So inviden gwinde wegen der Gmüth Corfette
fuit non dnu feudo aut gosslopan, ad mente capti
furiose, p. inail pro nicht fervitia militaria praestitum
tōum. In praxi aber jūst die Grosse nicht so
rigoreus, sondern lassen die gosslopan, die in
aber ein Gutsbesitzer, der alle Gosslopan muss.
Prodigi tōum nicht aut gosslopan werden. R. 12.
D. de furiosis inviden jūst prodigi furiosis ac-
quisitor, firo aber ist zu werden, dass sie ist
non nro quoad alienationem gluf zu rufren, nicht
aber quoad acquisitionem.

S. XVIII.

Muti, surdi, coeci, tōum nicht jure Longobardico
in nro tōum nicht succedirn. In fabru 2. Text
obstantes, allm nro distinguirn inter inhabili-
tatem matam, et supervenientem. In rōstern
Gall, nro nro so guborn nro repellitur. Galt
ro aber pro die tōum in posses, und rōstern
jūst ea post facto rōstern jūst, die distinguirn
nro inter feudum novum, et antiquum, ist
nro feudum novum so rōstern ro selbige, ist
ro aber antiquum, so besall ro ro.

In

In tōstern tōstern ist ro ganz anders, die solle
ro die tōum nicht rōstern, nro nro gluf tōum
nro. vid. Rōstern. tōstern c. 30.
In tōro ist nro guborn, und nro nicht so nro
die jure Germanico, ro besall die feudum. In die
Grosse lassen sie zur Succession, nro nro nro
die feuda titulo oneroso nro jūst bringet.

S. XVIII.

In Clericus tōum nro die jure Longobardico nicht
succedirn, Ratio: Qui miles Christi factus, miles
seculi amplius esse non potest. In genere repel-
luntur Clerici.
In tōstern tōstern tōstern distinguirn inter
Clericos nobiles et ignobiles, nro lassen zu,
die lassen aber nicht.
In tōstern aber werden alle Clerici zugehoren,
nro nro nicht monachi Constit. 28. p. III.
G. Ob in tōstern nro in Clericus succedirn
tōum! Rōstern. nro die Gusslopan tōstern die nro
nro, nro, so gosslopan nicht nro, tōum ro
ist in die aurea bulla pro gosslopan.
So faltet Ludwig in Gall nro disfert. gosslopan
de Clerico epule successionis in feuda et principatus

S. R.

principatus S. R. I. manifestum aus dem Gesamtheit
dass Gostmann, da es noch in Leipzig gewesen,
in disfert. de successione clericorum in feuda S. R. I.
bezeuget. Gebauer hält das contrarium und sagt
in dem notis ad Schilteri quottt. Jur. Feud. die fakt
expression, nescio, quo mentis impetu, nünig stat
iran konstant, dass die Clerici von feudis S. R. I.
ausgeschlossen wären. Dieser widerspricht Ludwig,
und weil es demnach noch in Intelligenz Galt
schien, war der Jurist für diesen edict mündig
so zog er sich fort aus Gebauern los, und
alludirt unter andern auf seinen Namen
Gos Bauer, I. Rustic. Gebauer antwortet hier
aus sehr fort. in promissi de cl. c. anorum
usu, ob quem a Ludwig Clericos in feuda succede
re non posse, opinatur.
Andreas Elias Norman antwortet ferner, in
der Disfert. Promissi sublati G. I. Gebaueri pro
clericis contra observantiam imperii producta.
Unterzusuchen aber die sehr sehr präjudicio,
so hat Gebauer wohl ein großer Lust vor sich, ein
gutes exempel, dass die Normen in dieser ant
gefloren werden.

Jr.

197
Jedoch in dem welt. Gerechtigkeitssystemen der, vor,
wog der A. B. G. XXV. dem Clericus succedere.
J. XIX.

Dass Ordensleute, Canonici, Diletti von Matthesen d.
andere Orden succedere in feudis ist aus der Art
gezeigt.

J. XX.

Von Ordnung der succession bei den feudis in li
nea descendente kömmt mit dem Ordine succedendi in
jure civili überein. Also wenn nur Vater da
sind, so succedere sie in capita. Sind kinder, also
kinder so succedere sie jure representationis
in infinitum.

Auch wenn ein in jure feudali künne Vater,
sind inter filios suos & emancipatos, so ist bei
allen ein aequale jus.

Dubium: Allain in jure civili sind emancipa
tio tollit agnatum. Allain emancipatus kün Agna
te moß, so kan er nicht succedere, allain moß
nischen das ist Agnate andrer in jure civili,
andrer in jure feudali, und ist die sehr nicht
zu appliciren.
Allain aber in feudis also ist: also kün Titio
und seinen folien kün. Kün Titio so kün
fin

2) geseit auch bey einem antiquo, insof ist der
der vielen Limitationibus unterworfen.

Casus: Javolenus acquirit ein Feudum novum. Er
stirbt und sein Sohn ist minor, er ist aber
einem Vater, der Vater succedit nicht. Wenn
man ihn solches belien wird, so belienet der Sohn
ihn und seine Mütter. Er ist also feodum. Und
Vasallus acquirit auf die Feudum novum, und
sein von ihm herkommende feodum.

Erg ein Feudo antiquo geseit, insof ist, wenn
er nicht an, wenn man von dem Sohn von dem
der das Feudum besitzt, so mag der Vater toll
sagen, ist er toll, so kann er ja nicht succedere.
Aber desgleichen ist das Casus, wenn der Vater in Feudo
antiquo succedit, und insof sind Limitationes.
1) Wenn der Vater in favorem filii das Feudum
refutirt. Nummose, stirbt der Sohn ohne feodum,
dann zu geseit, so ist refutirt, dann re-
dit Feudum ad patrem. Ratio weil die causa re-
futationis vorhanden ist, wenn es fallet in
der Absicht geseit, wenn der Sohn ihn überlebt,
wird, insof ist rigore zu reden
sein succession. Gall. aber

2) Casus refutirt, ein Feudum in favorem filii. Der
Sohn stirbt, sein feodum. Der feodum stirbt ohne
feodum, so fällt das Feudum nicht auf das Feudum
sondern auf das feodum. Vater oder Gaji Sohn,
und insof succedit. oder

3) Vasallus refutirt ein Feudum in favorem filii. Er
stirbt, der Sohn stirbt, so succedit insof
Vater in Feudo, und das fallet insof ascenderes
succedere in feudo.

S. IV.

Erg ein Feudo novo gelangt ein ascenderes zur
succession per pactum. e. g. wenn der Vater die
geseit, so fallet an den Feudo novo fallet.

Erst aber der Vater refutirt, ein Feudum an den
Sohn omnino i. e. er begibt, sich alles, und
gibt, so dem Sohn als ein Feudum novum, stirbt man
der Sohn ohne feodum, so fällt es dem Herrn zu,
weil, ist der Vater alles, fallet begibt.

Paulus acquirit, sich ein Feudum, also ein Feudum novum,
aber der Herr belienet ihn, damit, ist, so ist ein altes
Feudum. Der Herr stirbt ohne feodum, so fallet der
Vater, weil es ein Feudum fallet antiquum.

S. V.

der

Der Lande großpfeudt Vater und Sohn ein Leben, der
Sohn, nicht ohne Sohn, so heißt die Forderung an
den Vater, weil er princeps ex solo gestundet, und
es auf irge noch üblich ist.

§. VI.

Jarolens salz ist, was, wenn der Cajen noch nicht
gemacht, Cajen nicht seine bester Gerechtigkeit, ad
die, der Cajo Jarolens Sohn ein Leben pfundet. für
auch, nicht der Sohn, so wird der Vater die Sohn
an sich, weil er princeps meritorum wegen dem
Sohn gegeben worden.

§. VII.

So heißt der vorstehende vollbürtige Gerechtigkeit,
Erster und letzter, hinterlassen, und auch einen
Vater, wie sollen diese succediren, das aus Cajo
Nov. 118. sagt, dass der Vater mit der Erben
den zugleich succediren soll, allein für den Vater
Cajo nicht vorgewogen worden, der Vater steht
mit der vorstehenden Sohn in linea recta, der
vorstehende und die vollbürtigen Erben stehen
in linea collateralis. Nun ist linea recta vor
gezogen. Also pflegt der Vater die vollbürtigen
Erben die vorstehenden an.

Der

122
Der Sohn aber ist, der antritt, und gefolgt auf
der Novelle. In diesem aber gefolgt die Novelle 118.
nicht immer in allodio an, wenn der Vater succe-
diert auf allium in allodio

Succesio collateralium ist, wenn der Sohn
Conradus Salicus Sive II. salz ist, nicht immer, und
1. Feud. I. und gewöhnlich, dass der Erben
der nach der Erben, dass der Sohn bekommen,
man soll.

Et consuetudine haben für die übrigen
collaterales die successionem in feudo bekommen.
Sals. So steht nicht ein Vater und hinter,
last ein Sohn und 2. Sohn, der älteste
nicht an und nicht ohne Sohn, so suc-
cediert der Erben, wenn es ist ein descen-
dent der primus acquirentis.

agnati, die durch die weibliche Linie kommen
sind, succediren nicht, es wäre dann in
feudum foemineum.

§. X.

Nun ist ein feudum novum acquiriert,
nicht, nicht ohne descendere, ob der Erben
succediren können? App. Jure Longobardico, so,

fol

18a

selbst nicht an. Es ist wieder die Willen der
Gegen und der Vasallen, weil es nur ihm
Vorgestalt zur Euse gegeben worden,
die die Descendenten succediren sollen.

Limit. 1. nisi per pactum ipso prospectum. Es
hat der Herr mit den Vasallen pactum, wenn
er stirbt, so sollen die Vasallen, die der Herr
succediren können.

Limit. 2. wenn die Erben geringfügig
von ihm Geld und Euse angestanden, der Herr
wird auf sie, so wird darauf geachtet,
daß der Herr die Erben nicht für succe-
sion zulassen.

Limit. 3. Erben Erben können die Euse
so ist auf der Wille, daß es nicht haben
sollen. Zu dem pfürmen für leges obstantes
zu zeigen. 1. §. 20. II. §. 12. allein in leg
von ist es gegeben domino infcio, im rothe
fiente Domino, nicht in gleich der Herr nicht
hält.

Limit. 4. Erben Erben haben die Euse in
Erben acquirat, also haben sie die Euse zu
succediren.

Limit

Limit. 5. wenn es der Herr, nicht. Es ist nur
Euse, weil der Herr nicht selbst, Euse zu
bet.

Limit. 6. wenn princeps 2. Erben die Euse
pfand, und stirbt der Herr, so hält ihm die
Vorgestalt Euse zu.

§. XI.

Erben Erben ist oben die successio in
in jure civili, so viel Elend, so viel Hund,
pro capita tot partes.

Paulus, stirbt und hinterläßt einen vollbürtigen
und einen halben Erben, succedirt ihm der
vollbürtige Erben zugleich mit dem halb
Erben? Rsp. Ja, Erben zu gleichen Theilen,
Erben wird nicht regardirt in jure feudali nur die
Erben wird regardirt in jure feudali nur die
Erben wird nicht regardirt. Sont
in Ansehung wird nicht regardirt. Sont
nicht in jure civili: Die halbe Ge-
burt tritt einen Grad zurück. Allein in ju-
re feudali hindert nicht regel nicht, Sont
nicht auf die Euse von dem
Vater. Es wird stirbt Vasall oder Descendenten,
und

und verläßt einen willkürlichen Erben con-
sanguineum & uterinum, uterinus fällt nicht
in die Mütterl. Linie kommt nicht in An-
spruch, nur ein feudum foemineum, da succedit
uterinus und verläßt consanguineum nicht.

§. XIII.

Es giebt fünf Titeln alle Erben, zu der vor-
erwähnten Erben des Vaters, und Erben
des Vaters, auf diese Weise zur Succession, reprä-
sentant enim personam defuncti patris, und
zur Succession in stirpes, und mögen die
Germanorum oder Consanguineorum Väter
Es verläßt Cajus und Quintus, Erben
des Vaters, diese wollen succedere, und ge-
hen Successio in capita ein. Abschied d. a. 15.

§. XV.

Es sind Erben und Erben des Vaters, mo-
gen succedere ultiores collaterales, aber nicht
verläßt die jus representationis nicht, und
succedit in stirpes, welches der Väter ist.
In der jus representationis hindert nur, daß
bei Erben und Erben des Vaters. In der
mera imperii ist eine andere observanz, welche
bei

124
bei der Succession illius, in der des Vaters ad descenden-
tes et collaterales kommt, vgl. ad septimum gradum.

§. XVI.

Bei der Successione autem, in der des Vaters computirten,
dies aber die Successio duplex: Civilis & Canonica.
In der Feudali computirten in der des Vaters
Civilis. In der is aber bei der des Vaters die Canonica,
welche Canonica will, so muß es nicht auf
den primum acquirentem stehen und in der des Vaters
computirten, sondern es muß alles auf den letzten
des Vaters stehen, aber so, wie bei der
allodio.

Es ist nicht auf bei der des Vaters Successione nicht
geordnet auf die Linien, inde linealis Successio.
Successio linealis est: qua ultimo defuncto ita suc-
ceditur in feudo, ut primum, qui ex eadem cum de-
functo linea sunt, et a primo acquirente descen-
dunt, seu sub eodem stirpitem proximo cum defun-
cto concurrunt, videntur exclusio alterius lineae
agnatis.

Bei der Successione lineali muß man distingui-
ren inter stirpitem omnibus communem, und ist primus
acquirens, et inter stirpitem quibusdam communem,
so

*fundam hereditarium, so unv^{er}ro. vultu. so. b^{er}g^{er}
 usum, v^{er}ro b^{er}g^{er}is. p^{er}sona. lay^{er}an. v^{er}ro
 v^{er}ro vultu. so. b^{er}g^{er}is. b^{er}neficio. defuncti.
 d. x/x:*

5. N/X:

Wahrum Jure Germanico succeditur frui ascendens
und frui collateralis. Vrum ob fructu und fructu
fructu immensum et al. Esu vum der Natur
von Posa. Alth. worden ascendentes und col-
laterales und fructu.

laterales und cognate.
Erzvolken Umständen hat man immerhin ein
Wortel vortaus, wie man diesen in der für
ediren möchte, dass die gesamte Hand. Man
hinzufügen gleichbedeutend, wie vortaus der
dass dominium in solidum. Moribus ist die
gesamte Hand vortaus, vermöge welcher
ascendentes & collaterales zur Succession
kommen.

§. XX.

Oben haben wir Gütlich gesagt, wo der Richter für
cedican kann, die sind aber jure Germanico
nicht applicable, außer der erste, welchen
wir oben angenommen, welcher aber ein bloßer

Witzhall war, weil bey der refutatione feindt
der Vater gleichsam die condition finge, & fünget,
wenn ich die Töchter überleben müßte, so ich die
Töchter nun nicht überlebet, so müßte das feindum
mit dem Vater zurecht.
L. 824

§. XLVII.

Der Landt Herr pfandkammer und Hof im
Hof, der Hof, Reichs Imperialis; und unser von Landt
Hof, der Hof, Reichs Imperialis der Hof portion
per modum exceptionis. Es ist der casus indecisus;
also decidit man selbigen unser von Landt
vili.

vili.
~~in~~ ~~Piss~~ Carbor via foliosa, in unguis. Jare ci-
 vili succedit in, sohan von Carbor auf sui-
 cedron.

5. XXIII.

Erz der Successione der Milibolofaten muß man
distinguirn unter Milibolofaten, die Jure pro-
prio succediren, und durch die geordnete Hand
dazu gelangen, und unter Milibolofaten,
die primus acquirens selbst vorgepflegen.
Die DD. haben sonst die Regel: Omnia
simultanea investitorum conditio est aequalis. //

Zbo-

Äber firman, folgt: So stalt mir und firtolind
 30. Mitboldfub, so firtten für alle ein glich. Doff.
 in praeſupponirten aber fir, in die in defertio
 in ordo ſuccedendi beſtimmt.
 So iſt also von voriger Regel zu mercken: So firt
 der yulbige ſtall, bei Mitboldfub, die Vaſallus
 yulbige wongeslagen. Doff, d. wogallten die so
 firt, so iſt die richtig, so in die individua in firt, so firt
 cedem für alle zu glichentfirt. So aber Vaſalli volun
 tus nicht concurrirt, sondern jure proprio ſuccedunt
 in, so kan die Regel nicht appliciren, sondern es
 vob die wogallten und die line.

Konfession Schemate stellt Christianus vñ Joban-
 nes succedit Henricus; Tobias; Eliſachius; Maxi-
 milianus in Infur. Die pflanzten die furs die die-
 terici, von Maximiliano et Adamo proſtrando
 und, weil Henricus; Tobias; Maximilianus; El-
 ſachius mit dem proſtrando Christiano in vi,
 eine Linie vñ, von welcher Fredericus; welcher in
 einer Linie zu proſtrando fandum beſtehen, die com-
 mune ſpitem anzuſehen. Die furs die die die-
 terici abgeſehen in einer andern Linie, bei welcher zu
 ſehen das fandum nicht ganz zu ſehen, oder welche zu
 ſehen das fandum nicht beſtehen ſoll.

§ XXXIV

Dubium man zegt succedite lineas goudes en
aureas goudet. In Delft nu succedert hi,
nu en in goudet, sonder en in goudet
sonder goudet. Diefte dubium is hijs te goudet.
te goudet hijs en in goudet en goudet,
en goudet en. Goudet hijs en in goudet en
goudet, te goudet en in goudet en goudet,
goudet en in goudet en goudet, en
diefte hijs en in goudet en goudet en
en

sanguinis, und dann zuerst in der Reihe der Witten-
besitzer. Gilt das auch in der Reihe der oben ange-
führten Regel nicht appliciren.

gfr. Siegel des Hof. de simultanea investitura si-
ne consensu Vasalli impetrata S. 27.

S. XXV.

Die Klausel, welche in dem Lehnbriefen zu stehen
pfl. Nach der rechten Dreyzahl, bedeutet
graduum praerogativam. Dreyzahl i. e. secundum
numerum computationis consanguinitatis. Erst
Wittenbesitzer des jure proprio des Lehngruons,
sind die Klausel nicht, dann zuerst succediren
ex jure sanguinis, welche ihren Proximitatem
gradus zu vorge bringen, also ist diese Klausel
in Anwendung derselben ganz und gar unnötig.

S. XXVI.

Wittenbesitzer des von Vasallo sind vorgeschlagen
werden, die also beneficio Vasalli das Lehn be-
succediren aequaliter. Ratio. Omnium simultanea
investitorum jura sunt aequalia. Und ist es das
wegen dem glaubt, so habe einen so lieb gefallt,
als du andern, willst ex intentione ejus sein
prae-

praerogatio, d. h. hindern soll.

S. XXVII.

Wenn aber Vasallus in praesentatione Personem vorgel.
ist, so ist Gajo, Titio, Chaerio p. des Wittenbesitzer, und
des jure u. d. r. Dreyzahl sollen succediren, so ist
die erste der Erbteilung, daß die ersten e. g. von
Gajo succediren sollen, welche ihm die nächsten vor,
und d. h.

Vasall, steht auf diesem Schemate improlio, und man
sind

substantia sua non in usufructu. Item non in
ambobus, nisi proprio jure sua investitur non
solum in praerogativa graduam statum
nisi renunciaret, nisi per alios singulorum
voluntatem.

¶ Sed ab eo vasalli beneficio investitur ambobus
jura, solum usufructus, sed ipso jure, sicut alii in glia
sua quilibet succedere.

§. XXXI.

¶ Proinde si quis in usufructu sua, ad fructum jure
proprio, ab eo beneficio vasalli succedat, non per
sua iura, sed per sua feodum usufructum und stat
allodium, solum laudem, non sicut in usufructu
et creditores aliquid ubi non.

§. XXXII.

¶ Si quis vasallus suum descendens, sui
non collateralem, in suum usufructum, non
sicut ab eo suum usufructum, non sicut
in feodo succedere? Resp. affirmativum est successum
dominus succedere.

¶ Limit. si quis suum, sicut per pactum proprium
et usufructum, non sicut foemina succedere.

¶

130
¶ Sed foemina sicut in usufructu sua, non sicut
sicut in feodo foemineum.

¶ Sed si quis feodum hereditarium. Si quis
sicut in usufructu succedere.

§. XXXIII.

¶ Proinde si quis ad feodum, tanquam ultimum
haereditem proferat? Resp. Non, si quis feodum
sicut usufructum, non sicut usufructum. Ratio.

¶ Si quis in usufructu inter bona vacantia proferat
proferat. Non sicut usufructum bona va-
cantia. Et si quis in usufructu proferat sicut
sicut usufructum non sicut usufructum, non sicut
dominus directus aliquid si quis, oblique domini
utilis usufructum.

¶ Si quis feodum proferat non sicut usufructum, si quis in pleno
dominio si quis usufructum proferat. Non sicut
vasallum plenum dominium.

¶ Sed si quis vasallus in feodo proferat, non sicut
sicut si quis usufructum non sicut usufructum, non sicut
feodum sicut si quis usufructum, non sicut si quis
sicut si quis si quis.

¶ Nota: Si quis in feodo fractae pacis publicae,

¶

belohnt, es ist aber indistinct, vielmehr aber
in Agnatum. §. XXXIV.

Es ist nicht ein solches bezeugen, sondern
sollte disponieren können, so steht aber intesta-
tus, konnte das selbe nicht der fides urfueren.
Hep. Nimm. Meier bezeugt es zu sein, aber
falsch, und daher ungeschicklich Urtheil zu geben
es nicht an. Defunctus fabria Meist gefalt zu
Meier, sagt. Dispositio fabria Meist gefalt zu
disponieren, was soll es fides nicht urfueren?
Hep. Nimm. Meier bezeugt es zu sein, aber
falsch, und daher ungeschicklich Urtheil zu geben
es nicht an. Defunctus fabria Meist gefalt zu
Meier, sagt. Dispositio fabria Meist gefalt zu
disponieren, was soll es fides nicht urfueren?

§. XXXV.
Die Erbverbrüderung ist ein pactum suc-
cessorium, wodurch die Erbfolge von einem
Personen auf den andern kommt.
Factum confraternitatis est conventio duorum
pluriumve illustrium familiarum ad hoc inita,
ut una familia quoad haecres masculos, et
et altera superstes in bona expectatae familiae

suc-

131
succedat, imperatoris auctoritate corroborata.

Factum Confraternitatis est:
universale, da einer in allen
Geschlechtern und Ländern suc-
cedirt.
Particulare, wo nur über ein
einzelnes Land pacisci-
zot worden.

Factum Confr. est:
unilaterale. Es ist nur einer
familie der Erbfolge, die er
muss.
bilateral, est ius reciprocum,
wie zwischen und zwischen.

Familiae illustres, i.e. Fürstliche, gräfliche
und adeliche, und die unmittelbaren Fürstlichen,
tröpfen. Auch private gräfliche und adeliche
muss nicht. Letztere können zwar ein pactum suc-
cessorium, nicht aber eine Erbverbrüderung ma-
chen.

§. XXXVI.
Der Kaiser muss consentiren. Jedoch muss der
Kaiser consentiren, so muss auch der Kaiser con-
sentiren. Die Kaiser muss der Kaiser, weil
letztere in alle expectationes consentiren muss,
E. auch in die.

Cap.

Caput XII.

De Renovatione Investiturae.

§. I.

Die renovatio investiturae ist an sich selbst nicht abh^{ngig} gemacht, weil die Lehn nicht an sich selbst die Lehn des acquirentis zu bringen, sondern mit dem Lehn verbunden. Weil aber die Lehn vom Lehn nicht unabhängig ist, so ist die Lehn gegeben, und als dann eine neue Investi-
tur nicht vorgenommen werden, sondern
überließ, daß der Lehn der Lehn nicht die Lehn
bringen konnte, bei welcher Gelegenheit er
mode wurde, ist zu belegen, und dann folgt
sicherlich bei einer mutatione, renovatio investi-
turae.

Nachdem der Lehn, so nicht successor die
Lehn renovation zu bringen. Grundes. und also auch
im Gegensatz, daß, wenn der Lehn, oder
dominus directus, Lehn, so nicht auch die Lehn
renovation geschehen werden.

§. II.

Die Lehnrenovation ist die Lehnrenovation zu bringen,
ist nicht nur die Lehnrenovation zu bringen, auch,
auch die Lehnrenovation zu bringen. Grundes.
weil, wenn die Lehnrenovation nicht, so ist sicher
folgende Regel zu werden:

In welchem Fall der Lehnrenovation die Lehnrenovation
nicht, in dem die Lehnrenovation nicht der Lehnrenovation
die Lehnrenovation. Es ist zu bringen, so ist die
ein condominium, allein der Lehnrenovation ist nicht
gültig.

In welchem Fall der Lehnrenovation die Lehnrenova-
tion Constit. 95. p. II.

§. III.

Die Lehnrenovation est actus sollemnis, weil der
Lehnrenovation der Lehnrenovation, die Lehnrenovation,
nur einen Lehnrenovation vornehmen.

Die Lehnrenovation ist ein Modus acquirendi feo-
dum, sondern es praesupponiert schon feudum ac-
quisitum, welches nur durch confirmatio
festgesetzt wird 2. F. 1. feudum reinvestitura ac-
quiritur, allein es ist nicht die Lehnrenovation
renovation, sondern von einem feudo novo, und
so ist es nicht die Lehnrenovation. Jura feudali in
tinent.

Die

Die Lehnrenovation geschehet, wenn eine
mutatio vorfällt, entweder in manu dominan-
te oder in manu serviente.

§. IV.

Die Lehnrenovation brichet in zwei Theile,
1, nach Tode des Herrn,
2, nach Tode des Lehnmanns, von welchem zwei
Theile Tode des Herrn: 1, der Herr der
oder Nachfolger dem vorverlebten Herrn
succedirt, wird durch diese Renovation agno-
scirt pro domino 2, der Lehnmann der Lehnblume
vorverleben, und stellt man ihm Renovationem
investiturae, so declarirt ein solches, daß die
ein feudum, welches er nun besitzt.
Kurz Tode des Vasallen ist der Nutzen, daß
der Herr ihn nun vor seinem Vasallen volhen
von muß.

§. V.

Die Renovatio feudi, wird in jure feudali
auch feudi veteris investitura, ingleichen sin-
pliciter investitura genannt, und sind die in al-
tere allegirten Stellen davon zu verstehen.
Es. Ob es sich nun leyde, daß es von einem, der
nicht

133
nicht immer belienet, die Lehnrenovation so,
sollen den, oder es sich bey einem die Lehnre-
novation, so nicht vor immer belienet sein?
Dieses ist ein Widerspruch zu seyn.

Casus: Casus ad rem lehnrechtlich, ein Lehn, welches
so succedirt. Der Herr soll es nun ihm die
Lehnrenovation aussetzen, da er nicht vor im-
mer belienet sein.

§. VI.
Distinguendum est inter renovationem inve-
stiturae propriam et impropriam. Es bittet in sol-
chen Fällen nicht um das Lehn, da er nicht schon ge-
geben, sondern er soll ihm das Lehn renoviren,
welches ihm schon eines Vorlebens gegeben sein.
Und eben so ist es auch in Aussetzung des Er-
bz.

§. VI.

Die Fälle, bey welchen sich die Lehnrenovation
kündet, sind:

1, mutatio in manu dominante, und sind folgende:
a: morte domini, wenn der Lehnherr stirbt, da
nicht Vasallus Renovationem investiturae setzen,
und er bittet, daß die vorigen Herrn Lehn
kündung renovirt wird.

fb

so wird nun abet 2. 3. Infall gezeu bey in
un Infall, welcher auf gutrecht in solten gant
von, da das ist primogeniturae nicht ein
gehelet. Da nun steht, muß da wieder
die Infall renovation gesuch werden? Hff.
haben die das dominium in solidum vter pro par
tibus. Haben die in solidum gefalt, so ist
hine Infall renovation möglich. Haben die aber
das dominium pro parte gefalt, da ist reno
vatio möglich.

Monibus nun muß man lieber partes intelle
ctuales, so wird allzeit renovatio investiturae
verlangt; die gesellen aber nicht die stillen
abzulegen, sondern es geschieht durch einen
Grundpfand, auch nur durch eine supplique
nachdem es bey der Infall Curie ringesucht
ist.

Quintus ist ein solches gezeu haben, so muß an
die renovation bey den solten gesuch werden.
Obj. So geschehe die stillen auch auf die solten,
wage ist es möglich die stillen auch nur abz
legen? Hff. Quod obligationem gestet zu
auf

134
auch die solten, aber ob perjurium, das ein solches
der den sich nicht geschehen, nicht pflichtig wird, und
der sich nicht pflichtig.

2. Alienatione. Die Infall gezeu veräußert das dominium
directum, so muß die renovatio investiturae gesuch
werden.

Gezeigt aber der Infall gezeu veräußert das domi
nium directum, da bezeugen die nicht renovationen
zu suchen.

Es wäre dann, daß die Vasallen an die gezeu
den gezeu werden, so muß die die
Infall suchen, e. g. da das Amt Borne unter
der Condition an Althausen veräußert
wird, so muß die Vasalli daselbst die Infall suchen.

3. Infall gezeu gezeu in einen gezeu sind,
und das ist primogeniturae nicht ringesucht ist,
und das ist die stillen, so muß bey ihnen die
renovatio investiturae gesuch werden, weil
man praxi partes statuiert.

S. IX.

In manu serviente geschehen mutationes, so muß auch
renovatio investiturae gesuch werden, und zwar
by morte Vasalli, da muß man alle Nachfolger
desi.

deficiend. collaterales simultanee investiti p die loru
renoviran.

In hacten sticht und finkelst 3, duren ein
feudum zur loru gewinnet wird, und sticht v.
vor von vorse 3. Pösum, auf den lortzen
Anfse bränfen die andren bröden lüne
lofal renovation zu lufen.

Moribus aber sagt man, da ronal pro parte ge.
fallt, so müßte er die loru renovation lufen. Es
ist da sth ein memorial finklung, muß ein
Grundfslag, auf dem es brö der loru lüne, in
gepfist.

Wolst aber ein solches Kind, so müße
er pfischen novus enim succedit vasallus.

S. X.

In lortzen sticht, so müße ein vorse vor
gepfist werden und wieder da lortzen
sthen.

Nota: Luntige lortzen die lortzen
andren bröden, als vor vorse. Brö und
fabu comenem, wenn sie ein feudum b.
lortzen, lortzen, e. g. der lortzen lortzen
fals

135
fals lortzen, aber zu iden vorse lortzen
vor, sticht man ein solches lortzen, so müße
die lortzen die lortzen renovation lufen, und man
wonne lortzen vorse, dem an der lortzen
lortzen fällt, so der lortzen.

Es ist nicht mit dem lortzen vorse foeminae
gefallen (provasallus) vorse er sticht? finkung
ist zu distinguiren, fals lortzen lortzen vor
ist zu distinguiren, fals lortzen lortzen vor
ist zu distinguiren, so ist er als vasallus zu pfischen,
auf gepfischen, so ist er als vasallus zu pfischen,
und müße die renovatio gepfist werden. finkung
in animam foeminae gepfischen, so gepficht lortzen
no mutatio in manu serviente, vorse lortzen foemina
vorse vorse lortzen vor.

Erst und in lortzen ist lortzen vorse vorse andren,
wacht, ob vorse mutatio in serviente manu gepficht,
wonne Provasallus in animam foeminae gepfischen.
Die foemina lortzen mit einem supplique ein, sie
vorse aber lortzen resolution, weil das gepficht
consilium vorse lortzen der lortzen lortzen
in lortzen vorse vorse decidirt. Es lortzen vorse
100. und vorse lortzen supplique der.

S. XI.

Alienatio quaelibet censuratur vorse renovationem
in -

investiturae.
Obj. wie kan man sich bey einer dreyen
renovationem investiturae concipiren, & wird in
nim nur ein feudum; wie kan bey selbigen eine
bloße renovatio, statt finden? Rsp. Es muß
ein solches feudum seyn, da es auch bey der alie-
natione ein feudum antiquum bleibt. Nämlich: &
kann ein Vetter, der schon vorher befehliget
gewesen, das feudum, so wird es ihm nicht
los, sondern es bleibt ihm alt, & es ist eine
renovatio investiturae nöthig. Es ist gleichsam
anticipata successio, und ist der Erbsitz gleich
sein das Recht vererbt.
Es ist ein Vetter ein Mitbesitzer das Gut von
dem Erbsitz, so bleibt es ein feudum antiquum,
und es kan keine neue Mitbesitzer vererben
gion, & es ist schon ein Recht von dem Erbsitz, da
her nur renovatio investiturae, statt finden.
Vermutlich aber ein Erbsitz das Gut, & es
sein Recht davon hat, so wird es ein neues
feudum und es muß vorhanden die Erlaubnis
seyn.

S. XIII.

S. XIII.

Der Vasall hat eine setone begangen und dadurch
das Recht verloren, so wird ihm keine neue simul-
tane investiti die setone renovatio seyn, & es
kann befallen, so lange, als ein, so es verliert,
et, und seinen descendanten leben. Galt eine
gleich mutatio in manu dominante, so wird ihm die
neue renovatio investiturae seyn.
Der Herr verliert dem Vasallo delinquenti das Gut,
besitzt, und befallt das Gut nicht, sondern
gibt es dem Vasallen aus, & eine, so wird ihm
simultane investiti die renovatio nicht seyn.
Wenn es ist eine mutatio in manu serviente ge-
wesen, & es ist kein neues Gut domine.
Die Regel abgefaßt ist: Simultane investiti se-
yn nicht, & es ist die setone renovatio, & in der
Gallen, in welchen Erbsitz ist feudi investi-
turae renovationem seyn.

S. XIV.

Die setone renovatio muß bey allen setonen
gewest werden, auch so gar bey einem feudi
rustico, (wie dem auch von Land viel drey
feudi rustica sind.)

bey

Erz inn feudi rusticiis aber ist zu mercken
das man die Grund herabzunehm die
zu renoviren, und die Grund gleich auf omisi-
onem feudi liegt, so vorlieget dannoch der
Grund das Hof nicht, sondern es wird in
praxi auch poenam arbitriam gegeben,
auch so. nach der geringen Größe.

§. XV.

Wenn auch ein feudum durch Verjährung ac-
quirirt ist, so muß es doch die Hofre-
novation sein object. II. §. 26. Ist es
gegenseitig? App. da ist die Rede von vi-
rum vrum Hof.

§. XVI.

Alle Erben von Hofen die mögen nach
Stande und Würden aufzogen, müssen
die Hofrenovation sein. Auch so gar
pupillen und minores, bei welchen letztern
aber zu mercken ist, daß die Vormünder
im Indult aufsuchen, damit die Kosten der
gekauften Wohnung in der letzten nicht
sein,

unveränderlich gegeben, da man solches bis
ins 18. oder 21. Jahr hinauf gegeben wird.
§. XVII.

Alle Erben, die mögen durch §. 4 und nach,
nach §. 1, so müssen sie die Hofre-
novation sein, die mögen das Hof in solidum oder
pro partibus intellectualibus besitzen.

§. XVIII.

Es ist immer Expectativam, oder die Anwarts-
chaft auf ein Hof, steht ein gleich do-
minus directus, so dass er nicht die Hofre-
novation sein, weil es gegenseitig
kein jus reale an dem feudo hat, denn der
Fassall hat noch.

In diesem Falle wir fassen einen and,
sind, legem. Constit 45. §. 2.

§. XIX.

Es ist also ein gegenseitiger Fall, so dass die
Fassall renovationem investiturae, nicht, so dass
muss auch simultane investitus, subigo sein.
In der Obsequenz ist alle die etwas beson-
deres anzumerken. Der Fassall haben die beson-
der

oder vielmehr primi acquirentis agnatum, bis
in das 7. Glied (bis zum 7. grad) computatione
civilis nicht möglich, die Lesur renovation zu suchen,
weil ipso jure sie in Lesur succedere, sie
suchen also bei Lesur mutationibus nicht re-
novationem investiturae.

Si vero uxor non nungit den Töchter: E. sat,
den sie ihm ius reale vivo possessore, sondern
nur das Recht zu succedere.

§. XX.

Es stirbt ein Miterbesitzer, und auch in
diesem Falle renovatio investiturae gesucht
werden? App. nach der Erstgen. subtrahit,
so ist dieses nicht möglich, wenn er ist in
noch in possessione. Aber nach der übrigen
Miterbesitzer subtrahit, auch dieses haben
es nicht möglich, wenn sie haben das Lesur in
solidum, und nicht pro partibus intellectualibus
resaltem. Es ist aber der verstorbenen Mit-
besitzer Kinder subtrahieren, diese müssen
die renovationem suchen.

§.

§. XXI.

132.
Es ist ein subfeudum, so muß man die
renovationem investiturae? App. bei dem me-
diat proximo domino, weil subinféudatus non in-
das Lesur sat. Muß aber bei dem domino supe-
riori.

Ob der Lesur pro glück nicht pfändend ist, den
noch kann die Lesur renovation bei ihm gesucht
werden. So wird das Recht in einem
Falle, sondern hat den Vorfall, daß
er pro domino directo vortut, und sagt,
nunge es wäre nicht möglich, daß dominus mi-
nor einen Curatorem adhibere.

In praxi sieht man lieber, daß dominus
mit einem Curatore verfahren.

Der Herr stirbt und hinterläßt 4. Söhne,
so braucht Vasallus nicht 4. supplicae zu machen,
sondern nur eine, es wird auch nur ein
Eid geschworen, allen 4. zugleich. Wenn die
Leibten Töchter ist es ohne dem rings,
kürzer, daß nur ein Mann von der Frau
sogar der Eid abgelegt werden soll.

§.

20.

S. XXIII.

Der Künig ist gestorben, ep. Ob die vic
in hies renovatione vorzuführen können? App.
Ja. Er ist gestorben, ep. Ob die vic
aber bei Kaiser Kaiser, wie solches A. B. bezeugt.
Es wird auf eine solche hies renovation nicht sein.
Insolent, wenn man der neue Künig vor
wählet. Wie solches auch in der hies Capitu-
lation angedeutet ist.

Die Kaiser Kaiser aber bleiben, bis man neue
Künig sein kann. Es brauchen auch die hiesigen
Künig Künig bei den vicarüs nicht sein.
dult anzunehmen. Die Kaiser in hies Kaiser
Liedigkeit. Es wollen zwar einige die
Cautele suppeditieren, in der hies, wenn
es geschieht, aber die Cautele ist wohl über
flüssig, weil die Praxis selbst ist wider
sprich.

S. XXIV.

Der Bischof ist gestorben, kann bei dem
Capitel renovation gewünscht werden, wenn
der Capitel nicht zur hies so gleich gestrichen?
App. Garzow sagt, können und müßte die
renovation bei dem Capitel gewünscht werden.

de

139
Allum Bochner Jur. Eccl. Tom. III. p. 867. sagt
von Garzow ab, und distinguirt, ob das feudum
von dem Praelate und dem Capitel zugleich de-
pendet, oder von dem Bischof allein. Im
ersten Falle giebt es zu, aber in letztem
Falle nicht, welches auch mit der Papi überein-
stimmt.

S. XXV.

Einem solchen Zeit muß renovatio Investiturae
gewünscht werden? App. Iure Longobardico intra
annum et diem. Da dies zum besten der Vasal-
len gesagt worden, so können wir nicht
unter dem von 24. Stunden, verstehen, weil
es nicht der Natur nach eine so kurze Frist ist
zu accordieren. Also müßte sich eine mäßige
andere bestimmen. Textus itaque ex textu
est explicandus. 1. F. 22. Stat annis et mensis;
und schließt man sich daran, das für per diem, men-
sis, verstanden werde.
Es distinguiren sich einige inter Vasallum mili-
tem et paganum, und sagen, miles sub quo an-

anum et mensem, nisi et ab eo vasallus paganus,
so faber et unum annum et diem, nisi in bello mi-
les faber et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori. Et unum et alterum
per diem, mensis vero et annus mori.

Iure Germanico l. l. §. 6. ubi, mori unum
et alterum et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori.

Iure Saxónico saltem non §. 3. ubi singulis
et post, et unum et alterum et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori.

§. XXVII.
Quod spatium ipsum utile, vel et unum
nisi et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori.

190
Et unum et alterum et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori.

§. XXVIII.
Et unum et alterum et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori.

Et unum et alterum et post. Nullum vero distinctionem istam
nisi eo tempore, quo ius Longobardicum viget,
viget mori, vel vasalli milites, et vasallus
et miles synonyma mori.

April, der vierte monse Augusto. Der Wille,
besucht uns renovationem investiturae bei
den Leuten, und von diesem Tage an, läuft
das ganze spatium.

Oben steht es auch in manu dominante. Der vi-
erte monse April, der vierte mon-
se Augusto, so wird auch der Tag der letzten
des Jahres und wird bei selbigen in-
tra anale spatium die besul renovation ge-
sucht.

Glücklicherweise vor Gebrauchen geschehen die
besul renovation? App. Glücklicherweise von
jüngern, wie bei der Entlohnung.

Der Herr muß die besul renovation gratis
vollziehen, allein die sportula müssen bei
der besul curie von officialibus gegeben werden.

Nota: Eryden durch besul und die sportula
nach 1471. zurückgekommen, und von der
Zeit an, müssen sie gegeben werden.
Größtenteils wird eine mutatio in manu do-
minante, so steht allzeit der besul, Secre-
tario

141
tario, in Ausführung der sportula immer besul
zu.

S. XXX.

Oben der besul pro laudemium glücklichen? App.
die feudistun haben über die besul pro
und contra geschrieben. Einige sagen, es
wird auch nach dem Tode des Vasalli die
besul nicht mehr die besul gegeben, sondern
auch von dem selbigen muß man gleich der Herr
von besul das besul bekommen haben, so
sollte es doch ad interim die Nutzung von
dem besul gezogen, und da er nun die
besul gleich zur Nutzung gelangen, so muß
er dem Herrn per laudemium glücklichen eine
Vergütung gegeben. Allein die Gedruckte
hat keinen Grund, also geben wir billig
von selbst ab.

Überhaupt müssen wir von dem laude-
mio sagen, dasselbe sein fundament generale
hat, dass man von selbigen in genere nicht
bestimmen kann. Der besul curie soll bei
selbigen

Helbigu utitur benevolentia, nihilque non
 ius reddendi benevolentia, nihilque non
 Laudemium autem eos certa pecuniae summa;
 domino directo pro investitura quibusdam ca-
 sibus a vasallo solvenda.

[illegible]

§. XXXV.

Man hat bei Erläuterungen der Kunst eines
universäler laudemium begehrt, und es
saghet, daß es in genere müßte geschehen
werden.

[illegible]

foriren soll. Aber wenn es ad collaterales fällt,
 und sind nicht Milibolofus, so ist es nicht deidius,
 die vorerstige Erbschaft des Vaters, daß
 sie auch nicht geben dürften, weil es ein
 odiosum sind.

odiosum wird.
Fr. Ebers Diss. de onere Laudemii deposito
Wer bekommt das Laudemium bey dinst. Hofman?
Hff. Der Kaiser. Loth Kalf. Welcher aber die An,
sprucht Gulden bezahlt, so müssen die
Zugaben werden, wenn ein Laudemium
gegeben wird.

Das Tap, Amst bekommt vier Anzeigen, Gnl,
vrr. Vier Sporteln vber bleiben auch bey der
Durchmusterung. XII

С. 15.

Modis; quibus secundum amittitur.
 Hier habet gewöhnlich Ursachen; durch welche
 das Leben ringsumher wird:

- 1) Causas comunes, no s'af amf endro jira
- 2) Causas propias, ^{rudigon.} no s'af amf endro jira

28.

§. 1.
Causae communes sunt:

1) Mors Vasalli sine successoribus; nam mor,
der descendente nos omnes agnati und Mitter
losen da sind. Nun verholget consolidatio
dominii directi et utilitatis.

Allein der Herr steht über dem Vasallen, bekömt
indem der Vasallus dominium directum? Rsp. Nein.
Sonst der Herr bekömt es ad ultimum
haeres. Ratio: Indem der Herr das Land
verkauft, so reservirt er sich tacite den
Vasall, aber das Land kann nicht von dem Vasallen
weggehen, dass der Herr den Tod des Vasallen
oder das Land dominium directum verleiht.
Wenn will er seinen Vasallen, dass der
dem Herrn tacite voluntas ist, dass der
Vasall dominium directum verleiht, affec-
tum autem hoc fundamento destituitur.
Reservirt aber der Herr das Land, so reservirt der
Vasallus dominium directum, wenn er ist der
Vasall; will das Herr das Land, dass der domi-
nium

193
nium directum verleiht, reservirt aber das
Land, wenn der Herr das Land reservirt.

§. II.

2) Mors curles; nam Vasallus in die curles
verfällt. Hat er ein delictum in dominium des
Herrn, so fällt das Land dem Herrn
zufallen, hat er aber ein delictum in die
curles, so fällt das Land dem Herrn
zufallen, hat er aber ein delictum in die
curles, so fällt das Land dem Herrn
zufallen.

§. III.

3) Praescriptio. Der Vasall kann dominium di-
rectum verleiht, und der Herr dominium
utile.
Wenn aber der Herr dominium utile contra Vasal-
lum verleiht, so ist das Land nicht simpliciter ge-
winnen, sondern restrictive, wenn das domi-
nium utile bleibt dem Herrn und so lange,
als Vasallus negligens und dessen desce-
dente leben, und der Herr das Land, so müssen
agnati das Land reservirt. Wenn der
Praescriptio steht nur negligentiam Vasal-
li, und der Herr kann den agnaten nicht praes-
cribere.

judicium, ist also vassallig negligens mit seinem
descendens Tod, so muss der Herr das feū-
dam an die agnaten abtreten.

§. IV.

4. Bei feudatio totalis interitus, und da ist die
Regel zu notiren: Sublato primario tollitur
etiam secundarium.

Es ist aber ein Lehn faust, das selber bon,
welch ab, so wird Truof das feūdam nicht
gründet, sondern es bleibt in area, das
vassallus nicht ausgeben, so ist das
Lehn ein Lehn, aber nicht feūdam.

Wird es aber bei dem usufructu
ganz anders.

5. Deterioratio feūdi insignis, wenn vassall
das feūdam deteriorirt, so muss aber die
deterioratio insignis seyn, i. e. so muss die
deterioration das feūdam, oder substan-
tiam feūdi betreffen. So ist z. B. e. g. ein
ne insignis deterioratio, wenn vassallus zu
spätker andrer, und daher spät vordet,
In gegenwärtig vassall lässt sein Feld liegen,
da

144
bey Pollat es nicht, oder singlet nicht, das
ist insignis deterioratio. Es muss aber wolken,
die dolus oder culpa lata da seyn.

Wegen einer levi culpa kann es nicht zur Strafe
gezogen werden, aber so wenig, wie emphyt.
auf derseits wird nur ob dolam et culpam latam
bestraft. Hier ist zu wissen, wenn der Herr
allzu grausam sein gegen seinen Vassallum
wird, und nicht nachlassen will, so muss
ihn der Herr die Gräfte.

Es wird aber allzeit die Strafe nach der
proportion ungleichet, der Herr muss ihn
nicht die ganze Hofe, sondern l. g. die Hofe,
oder, die er unbestelltes liegen lassen,
gibt der Herr ihm.

§. VI.

6. Lapsus temporis, wenn die Zeit, auch nach
der ruhender tacite oder expresso dem vassal-
len das Lehn gegeben worden, nun ist
e. g. so ein feūdam soldatae, so ist es auch,
wenn ruhender der Herr oder der vassall
versteht. Oder der Herr hat vassallo das feū-
dam

Vasallen einen Esaborsen, und Vasall anzuverleihen:
Das soll ist von einem, so nicht in iura
atroci, sondern nur retorsio. Dieser aber geht
nur in den Landen an, wo retorsio nicht vor,
bolsen.

Im Tressen aber ist ein Duell-mandate retorsio
vor bolsen, so geht es nicht an. Auch so geht,
wenn privati also retorgieren die Pfingst
worte, so werden sie böse gestraft.
Auch Vasallus Grundpfand hält, mit dem
Gnaden der Herr, und ist dieser billig nach
der Regel:

Amicus mei inimici praesumitur et esse meus

Inimicus.

Tacitus ist ein abgegangener Freund von dem
Herrn, der Vasall verurteilt eine vorbrachte
Grundpfand mit ihm, so ist nachher undig davon
zu pflegen, dass der ein dolus, und zum Nach-
teil der Herrn gesteht.

Gesetz aber Vasall hat schon vorher mit Paulus in
vorbrachte Grundpfand gefallt, und continu-
iert selber, so ist es ganz anders. Sagt man
gleich

147
gleich der Herr verurteilt Grundpfand zu mir,
an Pfanden, so muss der bezeugen. Wenn Va-
fall hat die Grundpfand vor sich, dass der Grund-
pfand nicht zum Nachteil der Herrn sey.

§. XIII.

Wenn Vasallus den Herrn vorbrachte wegen eines Herr,
bolsen anlagert. Dies auch nicht der Advocat mir,
der den Herrn sieht, dann aber dadurch dass
er sich der Klage wider den Herrn pflichtig.
Sagt ist in iure civili inter delationem et accu-
sationem kein Unterschied, L. X. D. de iure Sa-
trionatus, qui nomen alicuius detulit accusasse
videtur. Allhier in iure feudali aber ist ein
Unterschied, dann delatio praesupponiert ein
Hoborsen dadurch der Herr an seinen Herrn,
mögen Pfanden laiden. Accusatio, was die
Herrschaft der Herrn vorher angesetzt. Auch
delatio ist eine felonie.
Vasall soll böse bolsen. Umstande einen
andern die Klage überlassen.
Sagt. Gesetz aber der Herr hat ein Ei-
genen

Coſtſch. g. p. 1. Si ſellus Dominum cucurbita-
verit. Vel uſol cucurbitare, ſindraſſe uſtari,
ſig ſor uſon ſongobardiſſen uſolſe corbita,
uſolſe bry iſſen ſtuprum, oder delictum inſa-
mia notatum ſuzriſſe. Biſſch in Coment.
ſuo ad h. l. derriſſe a cucullo qui matrimoni-
ſui incurioſis ſit, et uxorem mochiſ comittat.
Inde ſtatur ſe uſol cucullitare uſon zum
Hindurſ, oder ſeſuſſe uſiſſen, und dazum
ſig uſolſe cucurbitare ſonnen. Dazum der-
viren ſe ſor, uſon cucurbita uſon Hübſch,
uſiſſe uſiſſe, uſolſe uſon Hübſch ſiſſe? de
ſpondent deſenſores huius derivationis, quod ille,
qui hoc flagitium in uxorem domini comittat,
habeat dominum pro merita homine, quaſi qui
habeat pro capite cucurbitam, et pro corde pepo-
nem. Aber ſe ſind dieſe bloß ſeſuſſe inge-
nii, und iſt uſſe die reſte derivation die beſte.
Auch iſt ſon turpis luſus bry uſon Gaud ſeſuſſe
gung, uſon turpis luſus beſte? beſſen
beſt der auctor.

Aber bry ſon dazum uſon ſeſuſſe Gaud
beſſen turpis luſus uſſe ſeſuſſe, ſon

149
ſon ſon ſtuprum uſolſe. ſig der Gaud ſe
ſon uſſe affectus pro effectu gauden, uſſe aber
bry ſon uſon dazum uſon.

§. XVIII.

Die Erant ſeſuſſe Gaud ſeſuſſe uſſe in jure ſen-
dali, ſon uſon uſon Gaud, oder uſon ſeſuſſe
de jure civili, ſe uſſe uſſe uſſe uſſe
Gaud Erant ſig, ſe iſt ſe uſon ſeſuſſe
beſſen, ſe uſon ſeſuſſe Gaud uſſe.
Dazum infer tur cucurbitatio der Koſter ſe
Gaud, und neſte ep filio (uſſe aber ex filia)
uſſe, die Mutter ſeſuſſe Gaud ſeſuſſe uſſe
in Teptu, uſon ſeſuſſe ſeſuſſe. Auch ſeſuſſe
ſeſuſſe, ſeſuſſe ſeſuſſe ſeſuſſe uſſe
uſſe ſig, ſor in domo Domini manens, et in
capillo episteno. Die in iſſen bloß ſon Gaud
gofol, i. e. die ſeſuſſe uſſe uſſe uſſe ſeſuſſe
ſon ſonſt gung uſſe uſſe uſſe in
bloß ſon Gaud, ſon ſon ſon
uſſe uſſe uſſe uſſe uſſe uſſe
ſon ſonſt. Inde phraſis nuptum dare.

§. XIX.

9.

bis zum Aufbruch confirmation, aber nicht
mehr zu dem nicht übergeben haben.
Wenn Vasallen von dem Lande weggekauft, cum con-
stituto possessorio, so begreift es keine Felonie,
denn es bleibt in unser dominus utilis. Der
Vasall hat das Land ohne Kompensation des Herrn
veräußert, unumstößlich zu sein, so ge-
hört ihm zum Erbzins und Entlohn, und nicht
mehr zu dem Erbzins, sondern dem Herrn bleibt es
auch nicht ab, so ist es das alles nicht,
das factum ist vielmehr gegeben, und
indem die Felonie. Ist die Disposition,
aber ohne Grund.

S. XXIII.

Vasall hat das Land veräußert, hat aber
in dem Kauf Contract die Formel nicht
gemacht. Wenn der Herr die Veräußerung
grausam halten will, so begreift es keine
Felonie, denn der Verkauf ist in sub condi-
one gegeben worden, und also noch nicht
gültig. Der Herr consentirt nicht, so ist es res
memta, und ist nicht sein Veräußern,

951
es ist auch da bei in contentum Domini nicht ge-
hen.

Nota: Der Verkauf ist aber Mandat.
d. d. Jul. 1622. ist es eine Felonie. Denn dieser
Mandat begreift nicht mehr: so soll bei Verkauf
bisher Veräußerung venditor bei Verkauf
des Landes, Entlohn bei Verkauf des Goldes, das
Land nicht übergeben, und dieser das Gold
bezahlen, wenn sie gleich die Formel: Wenn
entweder Land oder Herr consentiren würde, und
eingewilligt, sondern so bald die Tractat
in Kaufung des Kaufes gegeben, so soll
alldieser als ein Memorial eingereicht,
und dann in allzueinstimmigen Consensus
empfunden werden. Ist dieser befolgt, so
denn soll erst die Kaufung des Goldes und
die Übergabe erfolgen.
Nullum nova lex nova graus. Veräußert es nicht
den Consensus des Herrn, so übergeben es der
Erzins Entlohn fasten, und Entlohn bezahlt
venditorem das Gold nicht mehr, indem kein
denn der Kauf, und es kein zum Herrn, und
nicht

und die drey von Lehenz miltadent, so gesehen
beyder und Angliant, innewe buechel der lobe ein, die
von der bezagete Jult.
Gier inwendan nunge die von ein: Moribus gulta
in dinn Thant in re immobili, wann nicht die,
resignatio der bezagete judicialiter gesehen. Und
bey ninnen lobe, hies in gultigke nicht recht in,
wann andron gesehelt worden, als auch die
Austlaydung der lobe. Gesehen die Aust,
laydung der lobe von den dinsten, als dinn
volange recht. Entor der dominium. Jult ein
gleich vassall der feudum vorangesehelt, und tradit,
so sey aber die lobe Austlaydung noch nicht
vollgelt, so sey der dinst noch nicht vellig ab-
geben. Und gesehelt in der dinn Joren,
ob er consentiren wolle oder nicht, consenti-
re nicht, nihil actum videretur und Entor von
der and dinn Julten gesehelt, wolle aber
der Joren Joren consenten geben, hies er
so ffue und alt dinn wisse der gultig.
Limit. Versier aber vassall in dolo, und wolle
zum Kessfild der Joren der gesehen traditoren
der

152
der violen von dinn respect und bezagete feloniam.
Wier der pflege vassallo Dominus von dinsten ab,
und vassallus hies der dinn ungegultet, und abge-
ge der feudum, so sey der dinn felonie. Illius
zu Jure Sachsen gesehelt der ganz und gar nicht
ein, und ist also die dinn vorange oben dinn
Austlode patent ganz und gar nicht applicable.
Extra Saxoniame fult oben dinn nicht dinst,
dinn dinsten, welche Joren, das dinn
der tradition der Feudi die venditio nicht con-
sumata, innewe dinn man nicht distingu-
ren inter consumationem in tantum et totum
talem. Et parte vassalli ist der Thant dinst
willkommen. Venditio est consumata, so bald
der bezagete der Julten und die tradi-
tion vollgelt, und das man die nicht
auch der Austlaydung der lobe, die von Joren
gesehelt, wolle dinn dinsten vulten.

Nota: Man könnte dinn Joren
Dispation pforiren, in wie weit die
ratio privationem feudi nassig gesehelt.

Der Lehnzins ist feodi versichert in einem justa igno-
rantia und gänzlich, das ist das feodum so er vor,
sonst ihm allodium, und überzirkelt ab Entori.
Es nun versichert und eine felonie anzunehmen
und kann er darüber gestanden haben?
Afp. Nein, denn unwissend jündiget nicht.
Es bald so aber den Lehnzins verläßt, so ist
und muss er das Lehn zürück geben. Em-
por ist auch gegeben ihm das Lehn zürück zu
geben, denn es ist error in re.

Object. C. 17. §. de exactionibus Afp. Der
lex praesupponiert emtionem validam, die ist
aber hier nicht.

Wenn auch Vassallus in alios, die den Lehnzins
nicht angesehen, delinquirt, so begreift er felo-
niam, es umfasst aber in dem facto insignis per-
fidia sich zu finden, darauf der Herr seinen
den Vassallus an, falls er nicht den
so darüber gestanden, so wird er sich auch
gegen sich nicht zu beibringen. Es ist also
nicht

nicht zu vermeiden, dass man gewisse delicta in alio
omissa allese in consideratione tenent, bei welcher
sich auch insigne perfidia findet. (c. 9.
Vassall hat Lehnzins gegeben, die ist
him insignis perfidia, vielmehr den Dominus
darauf den Vassallus an, dass Vassall ein
sanguineus, und die sind in dem Lehnzins
gegeben.) Aber Vassallus begreift ein paritidum,
so bringt Vater, Bruder, und das Leben, das
auch den Dominus den Vassallus an, falls er
sich an die vergriffen, so wird er die
nicht psonen.

Paritidum h. l. in sensu generationi finitur
und begreift in linea ascendente alio, in descen-
dente usque ad quartum gradum computationis civi-
lis, auch in linea collateralis Bruder und Vassal-
lus, in germanen Vassallus, Vater, Bruder,
so, wie die ex jure civili bekannt ist.
Eringt Vassallus nicht gegen Bruder und, so ist
es eine felonie, wie haben diesen einen
auch nicht. Sept in Jure Feudali.

Disfert. und besaungete das Gegenheil, allm.
man hat nicht vorsehzt regardiret, sondern das
Appellations; - Geriicht hat allzeit recht dolum
geurtheilt, und in vnn Galle et pro felonio
gesaltun.

§ XXX.

Q. Ob modo causae Feloniae iud? Resp. 2. F.
 24. §. praedictis modis, scilicet, daß allerding
 noch mehrere. Allern nünigst sagen, daß
 causae unde donatio revocatur, causae ephaere-
 dationis; und causae repudii und divortii auch
 Hofreisen der felonie wären, weiln l. c. in
 der ungeschloß waren ex Nov. 178. c. 3.
 Allern nünigst Septus 2. F. 24. §. praedictis
 beziehet sich nur zum Gemeinß firsam,
 und weicht von diesem, wie diese Hofreisen
 der fubrobung, fündzierung und Hofen,
 doch mit der ratione naturali und civili übere-
 ein stimmen, also bestünden auch diese aus-
 sätze, warum man im Hofe verbleibe, mit
 der ratione feudali et civili.

5. XXX/.

Et sind aber noch Urtheile, alle die bis her vor
 Klärbau, l. 9. ob begesol vider einen Mörder,
 byß gegen einen Jeger, so ist es nicht Fel-
 nie. Ueberhaupt heißt es in Textu per causis
 similes et majores his iurata vider Felonie bro-
 uen.

§. XXXII.

hat aber der Vasall eine Felonie begangen,
so muß der Herr ihn verklagen, und Vasall
muß geringlich gebüßt werden, wenn
es zu große büßet so viel lösen muß er, sondern
auf eingefallene Hülfe und Rath.
Nennet solches l. c. vier halbe Mogen
in seiner Disput. beschränkt, aber ohne Grund,
kellert in Dordrecht geschah man davon ab. In
Dordrecht ist ein solch Fiscal der Stadt
der Klage aus, es könte zum Beweis und
Gegensatz, und also dem verurtheilten Vasall
auch Hülfe und Rath sein lassen.
Es kann auch nicht verhindert werden l. F. 21.
wird von Herrn gegeben die Klage: Condi-

etio causa data, causa non secuta. Nun ist aber
das actio personalis, könnte der Herr gleich zu
klagen und das Hofe einzuführen, so müßte es
actio realis seyn. Es wird also Vasall ope sen-
tentiae, (durch die Urteil, Urtheil) das Hofe vor-
bringen, et haec sententia dicitur privatoria.
Emit. istum ab eo Vasallus per consensum de fore
das Hofe vorbringen, so soll es doch so ipso jure
das Hofe, und das ist sententia declarato-
ria. Jedoch klagen die Herren nicht ab, da
so zu, so lassen allzeit recht in Hofe
einführen. §. XXXIII.

Es ist moribus feudalisch, warum die Felo-
nie durch 2. Jahren befristet wird, jure
longobardico müßten es 5. Jahren seyn.
Es. Von welcher Zeit an muß Vasall die Hofe
zu führen, a tempore commissae felonie
oder a tempore litis motae? Ans. A tempore
commissae felonie. Rat. Die causa warum
ist das Hofe gegeben worden, war, so
solte

156
solte gewisser Willkür beibringen, so bald er
nun die Felonie begangen, bezichtigt das Hofe si-
ne causa, also kann er auch von Willkür seiner Frucht
haben L. 38. §. 1. D. de usuris.

Object. L. III. c. de revocandis donationibus, Prof. de
si sed donatarius non intendit benevolenter
donantem begangen, donans revocirt also das Hofe,
erfand, und donatarius muß die Frucht zu-
geben a tempore litis motae, warum soll er
das Hofe nicht auch bey den feudo halten? Ans.
Es ist mit den feudo nicht ganz anders. Erstlich,
sind: Feuda dantur ob servitia, feuda revocantur
non propter, also muß Vasallus für die Hofe
arbeiten, und revocantur feuda propter.

§. XXXIV.
Nun aber Vasallus das Hofe vorbringen,
so kann alle meliorations-Kosten abgeben,
und auch die gewonnenen Früchte abgeben.
Object. Emphyteuta können keine meliorations-
Kosten geben L. 2. c. de Emphyt. contra-
tu. Allein es ist hier ein Unterschied. Von
Emphyteuta muß es sein, und das Hofe me-
lio-

meliorierung, vermögens- u. contractl. Abren Va-
sall erfüllt das fœdus ob servitia, so soll es vor-
zuziehen. Wo aber das vorwiegendste Interesse besteht,
trafset die Krone, so kann antworten die melio-
rations-Posten geben, und die Krone befehlen,
dies zu thun, abzugeben Vasall soll es mit
Ingegnung, so es lange er will.
§ XXXI

§. XXXI.

S. XXXI
Wo befindet sich unsern Hof? Kffo. Kffo.
allzeit der Gier, nicht allzeit der Witter, nicht all-
zeit der Melioration. Gier aber muß nuse
jus Longobardicum von Saxonicis unterfirden
werden.

*Iure Longobardico de Linguarum nris inter
Fledum Novum & Antiquum.*

factum novum. So fällt das
 factum in factum novum, so fällt das
 aus der Grunder, so mag die felonie be-
 stehen, wie sie will indistincte. Ra-
 tio weil die agnaten nicht in facto novo suc-
 cediren. Die Hofe können auch succediren, weil
 der Vater factum ist praesudicis und nicht
 imputiert wird.

In Sachsen hat bey kaiserlichen Fällen Serenissi-
mus von Josephus Quarta versprochen.
Es ist aber Vater und Sohn gegenseitig beiliegen ge-
wesen, und der Vater sollte es nur bis zur al-
ten begeben, bezugs aber nur felonia, so prae-
judicirte das dem Kaiser von Joseph, dem der
Sohn hat ein jus proprium in dem Hofe, und die
ihm also ob patris feloniam nicht ruhigen wird.
Denn es bekennt das Hofe jure proprio nicht aber
ein beneficium patris.

§. XXXVII.

Fendum antiquum stellt allzuviel jure Longobardi-
corum von Groom oder die Prinzen percu-
cutionem bestrafte, oder tem feudalem
alieniret. Könnte aber von den Groom, so
besäßen die lange als Vasall und in dem
descendenten leben. Sind diese Tod, so bekum-
mend die agnaten, wenn diese leben nicht
zuständig, also können sie nicht gestraft
werden.

quod ab eo Vasallus eius Felonia contra ipsum

Vasallus delinquens und dessen descendentes
leben, sondern auch die agnati. Item
aber ein feudum novum, und zwar eines Willkürs,
sonst, so fällt es auch jure Saxonico auch der
Freiherren.

Wie schon zuvor einer Textum obstantem
in den Torgauischen Aufzeichnungen, d. d. d. d.
abzuwehren. Von dieser Text besagt der
Gegenstand: Es soll der Vater übergeben dem
Sohn vererbt werden. Also in dieser
Welle ist eine reine relation der juris communis,
nicht aber ein Gesetz. Von dem vor dem Tor-
gauischen Aufzeichnungen haben wir Const. Elect.
allegatam gesehen, und folglich Aufzeichnungen
hat diese Constitution nicht mehr gesehen.
S. XXXVIII.

In dieser hat Vasall Willkür bei einem
Feudo novo, nicht der Hof vererbt,
was bekannt ist. Also. Ist die Felonie ein
von der Freiherren, so fällt es auch der Freiherren,
hat er einen extraneum laedit, so fällt der
Hof auch der Willkür.

Gut

hat auch der Freiherren, in dem vor dem Hof, der Hof
an sich genommen, so besetzt es so lange als
Vasallus delinquens und dessen descendentes leben,
sonst bekommt die agnati.
Hat aber Vasall sine consensu Domini der Hof
vererbt, so fällt es auch der Willkür,
und nicht auch der Freiherren. Constit. Elect. 48. p. 11.
S. XXXIX.

Der Hof der Vasallus delinquentem be-
stehenden, und zwar expresse oder tacite.
Expresse durch einen Brief, tacite, der Hof
muss die Felonie, und klagt nicht, still auch das,
aber, so ist die Felonie nicht. Der Vasall still,
und der Hof die Felonie gemacht und selbst nicht
geändert. Ratio: Es ist nicht eine actio pri-
vatoria, sapit vindictam d. cessit zu dem
Hof.

Limit: warum aber in der Hofbriefe steht: Das
der Hof sollte vererbt werden so findet
tacita remissio nicht statt, von der Freiherren klagt
allum ex pacto.
Der Vasall hat dolo die Hof renovation nicht
zu.

gekauft, der Herr schenkt ihm den Hof, so ist
das Gut, und Hofschickung stetig ab zu thun.

De
Der Herr will Vasallum delinquentem begehren,
signu, da er einen extraneum laedit, können
wir wohl die Herren wieder sprechen und sagen,
der Herr dürfte nicht pardonieren, weil das
Leid auch die Thäter? *Resp.* Nein. Ratio: Der
Mittelhof ist das Leid in der Person eines began-
nen Felonia, ist unsern accessorium, das
Herrn Leid aber ein principale, woher die
felonia esurien und auch nicht. So gründet
sich auch unser Herr agnaten Leid darauf, wenn
der Herr esurien will. Wenn nun der Herr
nicht esurien will, so fällt das principale
weg, d. auch das accessorium.

Es aber sententia privatoria rühmt so
schlief worden, da gefordert der agnate,
und kann nun der Herr nicht weiter aggratien.

Wenn nun haben agnati die principale.
Im Feudalrecht laiden ist das Leid: hat
einer das Lehen veräußert oder der Herr
Gon-

160
Consens, so fällt das Lehen ipso jure auch die Thäter,
den, oder agnaten, und haben sie in dem Falle
das principale.

S. 121.
Vox d. fraudat de feloniam Domini. Das Domi-
nus feloniam begehren. *Stat.* 2. F. 26. Domi-
nus feloniam comittente. Der Herr ist dem Va-
sallo auch gewisser Thätigkeit zu leisten pfuldig,
e. g. Vasallus volens protection von ihm p.
begehrt Dominus et Vasallus ad paria iudicantur.
Also kann der Herr auch per cucurbitationem
eine Felonia begehren.

Sp. Ist die Thäter noch in präp. üblich, das der Herr
eine Felonia begehren kann? *Resp.* Thomasius leugert,
nicht in totum, und beweist zum Argumente:
die Thäter haben das Leid nicht von
der Felonia Domini. E. wäre es in foro nicht
zu gebrauchen. *Resp.* Das argument ist falsch:
denn es steht nicht in Thäter haben das Leid
nicht, und wir wissen es durch et jure Con-
gobardico an.

Griebner aber in progr. an hodie detur Felonia
Domini restringiert es, und sagt, wäre der
Herr zugleich laiden Herr, so wäre feloniam do-
mi

bringen auch d. Knecht zu leisten vorzuführen. Und
wird so gar nicht aufgeführt, so kann ich ihn doch
nicht belangen.

Aber in so weit kann ich ihn doch belangen,
er soll sich declariren, ob er das Land noch selbst
will oder nicht. Damit der Herr Grundbesitzer
volangt.

§. V.

Actio (feudo constituta) ist nicht angestellbar,
wenn das feudum schon veräußert ist, und da hat
der Herr und der Vasall actionem personalem, re-
alem, und die interdicta.

Actionem personalem kann e.g. der Herr ausstellen,
wenn der Vasall die Dienste nicht thun will, und der
Herr dem Vasallen das Land nicht abzurufen, sondern
zu leisten, der Dienste obligiren will. Er
stellt an actionem ex lege, vel ex contractu
feudali.

§. VI.

Deshalb hat der Herr das Recht, zu verlangen, daß der
Vasall die Dienste leistet: Ob dominus oder Vasal-
lus actionem praedictam ausstellen können.

Ap.

Ap. Actio praedicta ist nicht auf den Herrn zu
setzen, und gar nicht, wenn der Herr ein großer Vetter,
nebst dem Vasallen einen gemeinsamen Patron und Li-
berten, und dem Vasallen einen gemeinsamen Herrn und Vasallen. Er
kann nicht ein Vasall, der Herr ein Vasall ist, so
begeht er eine Felonie und büßt das Land ein.
Der Vasall kann ex pacto feudali gezwungen
werden, seinen Fehlschlag zu leisten.

§. VII.

Der Herr hat actionem realem, und kann a quo
cumque possessor extraneo rem feudalem vindiciren.
Die Indulten, ob der Herr dem Vasallen und
dominium utile selbst, possessori extraneo nicht,
denn der Herr exceptio possessoris und auch das
ius tertii, welches auch der Vasall beilegen
kann, nicht aber auch einen extra-
neum.

§. VIII.

Der Herr, wenn er in quasi possessione do-
minii directi befindet sich, stellt an das
interdictum uti possidetis. Der Vasall hingegen,
wenn er in possessione, der Vasall hat in der possession
und

und nicht der, wie man zu sehr leicht interdicti
bedenken? Rsp. Distingvendum inter possessionem
naturalem et civilem. Der Herr hat pos-
sessionem civilem, und also gehört er an.

§. IX.

Wollt der Herr seinen dominium directi nutzen
zu etwas, so kann er sehr wohl interdicti videri
utiliter bedienen. Der Herr, von dem
Auctore ex jure dñi: angestrichen action.

§. X.

Wie der Herr actiones anstellen kann, so
hat Vasallus gleiches Recht, in dem Herrn
actiones anzustellen. Er hat actionem per-
sonalem, wenn der Herr nicht praestit, was
er sonst zu leisten verpflichtet ist, so steht
Vasall actionem personalem an, d. g. Vasall, nicht
der Herr renovation, der Herr pflegt
ihn selbst ab, so kann Vasallus in dem Herrn
actionem personalem anstellen.

§. XI.

Der Herr hat dem Vasallo einen herkömmlichen
Zins

zum Hofe gegeben, so hat Vasallus Recht zu klagen
auf die Gewerbe Leistung, da wenn der Herr
gefallen ist, unter dem Hofe einen Hof, oder
zu Hofe von gleichen Werts zu geben, oder acfi-
mationem i. e. aber so viel an Geld, als der Hof
zum Hofe gegeben Hofe selbst geworfen. Jedoch
ist in diesem Falle Vasallus verbunden, das Ge-
an ein Grund Land zu verkaufen, und solligt
sonst dem Herrn zum Hofe zu offerieren.

Erz seiner Befreiung, in dem Hofe eines eri-
ction, Fall l. 18. §. vlt. ff. de donat. Dieser auf
den bekannten Vertrag, Donato gaule non
debet inspicere maulo. Allein erz seiner infeu-
datione ist es ganz anders, denn omnis infeu-
datio est titulus onerosus, und gründet sich auf
einen contract, daher ist der Herr in diesem
Fall die Eviction zu leisten pflichtig.

§. XII.

Durch den Herr Vasall utilem rei vindicationem
minder in dem Hofe des feudi anstellen, in
dem der Herr selbst.

§.

§. Vom Vasall angriffen der Herrn Klagen
ex interdicto unde vi? *§. 18.* Wenn, & wenn ein
Herr den, dem Herrn pflichtigen respect, sondern
er unverschämter Weise Klagen anbringen.
Es wäre dann, daß der Herr in gewaltsamem
Weise auf den possess greift, so kann er klagen
ex interdicto unde vi pp.

§. XIX.

Feudo finito, wenn Vasall ob feloniam das feū-
dum verläßt, so stellt der Herr actionem
personalem an, und zwar conditionem causa
data non secuta. Wenn das feūdum stillt, und
beynagruer felonie, nicht ipso jure auf den
Herrn zurück, sondern lata sententia priva-
toria und also muß der Herr erst eine Klage
anstellen.

§. 19. Vasallus das Land oder Consequenz des Herrn.
verläßt, so stellt der Herr actionem realem an.

§. XX.

Der Vasall, nicht ohne Erlaubnis und ohne Folgen,
und das feūdum beizubehalten, für das der
Herr ein remedium, so stellt actionem realem
an.

an, um das feūdum zu verlangsamen.

Wenn der Herr das Vasallo an dem gewöhnlichen Zeit
das feūdum gegeben, so stellt der Herr actionem
realem an.

§. XXI.

Wenn der Herr und Vasallus actiones haben,
die in der selben Sache, so haben auf simultanee in-
vestiti actiones e. g. Vasallus kann der Herr will das
feūdum nicht länger besitzen, so haben der Herr
promissio, und der Herr haben conditionem ex lege,
quae est actio in rem scripta et datur contra quem-
cumque possessorem.

Geht aber der Herr will das feūdum nicht
nicht exercieren, sondern der Herr will das feūdum
nicht veräußern. Wenn der Herr Vasall und der Herr
descendenten hat, so stellen der Herr die vindicationen
an.

§. XXII.

Vasall hat ob feloniam das feūdum verläßt,
so stellen der Herr agnati und simultanee investiti;
an, welche das feūdum stillt, actionem perso-
nalem an, welche notwendig, kommt nicht,
nicht der Herr ex jure feudali seinen besondern Nutzen
hat

Kaiser, insofern ist der Kaiser nicht allein Richter,
sed adhibitis paribus curiae. Es müssen aber
solche Leutknechte seyn, die nicht mit in den
Proceß vermandelt sind. Die pares curiae thun
bey einer solchen Disputation, keinen aparten
Sitz, es steht in lege ihre Vorsetzung, weil sie
dem Herrn schon mit Rathschafft zugehörig seyn
zu aber in diesen Fällen auch ihre Rathschafft
vermessen zu werden.

Dalton aber in einer Curie üblich seyn, das die
Rathschafft müssen, so muß das Fall den höchsten
seyn.

§. IV.

Gesetzt aber der Herr hat keine pares curiae,
oder die pares curiae sind mit den Vasallen
vermandt, so kan der Herr nicht allein richten,
sondern die Kaiser wird vor ihm Bollrecht
obrigkeit gezogen, oder von ihm vermandt.
Richter.

§. V.

Siehe, sagen, warum in Italien ein Honorat entstand,
über dem Kaiser, so wie die Jure Longobardico der
Kaiser.

167
Kaiser der König von Italien allein Richter
gewesen. App. Von dem Kaiser wird nicht exclusi-
ve sondern inclusive verstanden worden, wes-
halb adhibitis paribus curiae, welches ganz deutlich
aus dem Text verfallt.

Einzelne Fälle sind es in diesen Fällen ganz an,
das auch.

§. VI.

Wenn zwischen dem Herrn d. d. Vasallen ein Honorat
entsteht, so kan der Herr nicht Richter seyn, dann
es würde nicht angesehn, in einer Person den
Fetters und Richter vorzustellen. Der Herr
muß in diesen Fällen abstiniren ab officio judicis, und
soli pares curiae richten nach der Jure communis, und
so zu dem Herrn mit Rathschafft vermandt sind,
so ist die praesentation, die werden Recht und
Gerechtigkeit handhaben.

Fr. Sollen alle pares curiae dazu kommen? d. g. der
Herr hat 50. Vasallen und nur mit dem einen
Honorat sollen die übrigen 49. judices abgeben? App.
Nein. Es würde nicht mehr Ansehen verursachen, viel
auch würde es ex lite werden. Man pflegt es
bey

Es ist aber der Prozess zwischen dem Herrn v. Vassallen,
so wird das Urtheil also ausgesprochen: In dem
das Hof fidele und Laici vortreten vor Praesi-
dent und Richter der Appellations-Gerichte, damit
man dem Urtheil genügen soll, obgleich nicht
ex favore des Herrn gesprochen.

Wenn es nun zu urtheilen ist, ist die feudale Sache in
dem Hof also besessen, dass die feudale Regierung
selbige nicht annehmen kann, oder nicht. So ist
nicht, so wird sie in der Appellations-Gericht ge-
geben. Es muss aber der Appellations-Rath Prae-
sident der feudalen Regierung Praesent vertheilen,
wenn die Sache referirt wird, so dem 2. Hof,
dass in der Appellations-Gericht kommen,
und der Relation beizufügen.

Es ist klug auch in den Curien, wenn ein Vassall
mit dem andern zu thun hat, e. g. in Oberhof,
und Hof-Gericht zu Leipzig und Vittenberg.

§. VIII.

Es ist auch, dass die Klage nur bezeugt sei
lonie bezeugt, so wird die Klage in den ordentlichen
curio

169
curio angestellt. Der Herr ist in dem Fidele, so die
Klage bezeugt als Kläger, und wird auch in dem Hof
die Appellations-Rath ist der Herr als Beklagter,
damit sie unparteiisch Recht sprechen können.

§. IX.

Es ist klug auch die Klagen unterscheiden
zu ob der feudum imperii regale, oder non regale.
Ist ein feudum imperii regale, so gehört es priva-
tive vor den Hof Hofrecht, und wird nicht vor
dem Hof Landes-Gericht.

Ist aber ein feudum non regale, so gehört dem
Kläger frey zu thun seinen beyden judiciis nicht
verwehren, welches er will.

Es ist klug auch zu wissen, dass die Landes-Gericht,
Curien und de toto feudo, nicht aber de parte
eius videri, und in letztem Falle gesprochen auch die,
so feuda regalia vor dem Landes-Gericht, als Hof
in selbigen: In einem Hofe ganzlich abgespro-
chen. Allein Hof. Hier muss man unterscheiden
inter objectionem et decisionem, das ist ganzl.
gibt auch die decision und nicht auch das obiectum.
Aus der Sache ist auch nicht die erste Instanz bey
reg-

regalibus feudis imperii, utrum inter status impe-
rii ubi in feudum hereditas sit, item si
feuda regalia possint per hereditatem
transire. Et in feudis regalibus dominus Austregae
vult in feudum abgabeln, ab eo ista ista
nicht mehr mehr, sondern gänzlich abtönnen.

S. X.

Wenn der Kaiser und ein Reichs Fürst Streit hat,
wegen eines Feudi imperii, so wird es ad comitia
gezogen, da die übrigen Fürsten darüber zu ur-
theilen. So könnte die Sache auch vor den Fürsten
gezogen werden, welche Fürst in einigen
Fällen sehr bekannt war. Ludwig präsidiert
selbst in der Sitzung zum Reichs-
process.

S. XI.

Wir sehen in unsern hands keine besondere
Rechts-Process, sondern es ist bey uns in
Reichs Fürsten dem procedendi modus, als bey andern
Fürsten.

fur

170
Aus Feudale Saxonica comune, der Kaiser,
Prinzipal hatte einen besondern Rechten Processum,
gegründet, es ist in selbigen viel anders als
sonst. Selbigen ist aber auch sehr verschieden
von dem. S. 27. S. 1. in welcher verordnet, daß
die Reichen Processen aber so sollen tractirt werden
von, ad andere Bürger, Kaiser.

S. XII.

In meritis causae ist zu entscheiden, daß wenn
ein Beweis gezeiget wird, so kann es geschehen
per testes, oder per documenta.
Aus Longobardica um 1000 in capite felonie
S. 1. gezeiget, vermuthlich hat compiler dieselbe
ex jure civili gezeiget, wo S. 18. c. de te-
stibus, S. 1. gezeiget verordnet worden.
Kaiser der Kaiser und Alemannischen Reichen Fürsten
sollen es S. 1. gezeiget zeigen, bey der Kaiser
nicht in der Sache nach mysteriöser.
In praxi et moribus bezeugen wir 2. S. 3.
gezeiget in dem Munde der Kaiser, daß es
nicht bey feudale Kaiser, sondern nicht.

S.

S. XIII.

Vii Longobardische Hofe unter Florentiner auch noch
bey einem Erzbischof sein sijn.
Moribus sehr wie Germanen sind, sondern nur
et was anders sind, unser Vassallen thut das per-
gatorium, Gleich das suppletorium pfaffen.
Ius Longobardicum und der von Comparibus oder
Sacramentalibus, diese waren, welche mit dem
Vasallen zugleich pfaffen wurden, die die Kirche
dieses glaubwürdiger zu machen, ob nicht den 12.
solche sacramentales sijn. Vor und Vasall un-
gleich, wenn sie über eine feudale Kirche pfaffen
12. solche sacramentales geben. Unter diesen 12.
die die Vasallen Gerichten nach der sijn, die
Leuten wurden, wurde verordnet, dass
6. die Vasallen Anwesenenden wären, die
übrigen 6. könnten extranei sijn.
Vor der Leute Vasallen oder auf welche von
ihnen Anwesenenden waren, dinstund ihnen
stark. Diese ist ganz abgefallen, und es
selbst auch ihrem Nutzen, alle 12. pfaffen auf
das Gerichte des Vasallen, indessen dass die
Kirche

Vorst nicht mehr, sondern sie konnten alle 12. Jahre
 reformirt.
 Er ist auch in der That, nicht selbst zu reformirt,
 nicht bis zu reformirt, so lag es in ihm
 ab.
 Limit. In der ersten Grundsatz Ordnung ist es bis
 befolgt worden, dass ein Fall in crimine fractae
 pacis publicae mit compurgatoribus reformirt
 wird.

[illegible]

ad iudicium feudalem proxime superiorem. Geht die
Sache nicht in einem ordentlichen iudicio vor, so
e. g. vor einem Richter, so appellirt man ad regi-
men.
Weil die Sache bey der Eingangsung ankommt,
so kann man nicht appelliren, weil die Eingangsung
das ius de non appellando haben, sondern
man stellt die Obervindung an.

§. XV.

Utrum executionem ad feudum possit fieri in
soll in feudum - dicitur, so ist der modus minor,
bey, wie in andern Eingangsung. dicitur.
L. F. 22. und in dem Jahre Alemannico. Es ist
zuerst eine besondere Art der Execution
vorgeschrieben, allein es ist hier ein ganz an-
dres Casus, nemlich: wenn Vasallus contumax
ist, und nach erfolgter Citation sich vor
den Herrn nicht stellen will. Hier ist
aber die Rede von einer Execution,
die nach einer definitiven Urtheil angesetzt,
ist, und da bleibt es ungeschädigt bey
der execution in andern Fällen.

§. XVI.

172
In hac parte primum est quod, ad feudum
non potest executionem fieri in feudum - dicitur, velut C. P. J. Tit. XL.
in feudum - dicitur, velut C. P. J. Tit. XL.
vorgeschrieben, nemlich: dass die Execution mit
Vorwissen des Herrn vorgenommen werden soll.
Allein diese Stelle handelt von etwas
ganz andrem, nemlich: veltiger praesupponirt
den Casum, dass Vasall wegen eines Fehls,
der das Feudum nicht angesetzt, (ob debitum
non feudale) verurtheilt worden. Es soll
die Execution geschehen werden, so der Vasall
in feudum oder Confessio des Herrn nicht
gesteht, weil es keine feudale Fehls.
In sonstigen Fällen, dicitur, die sind sehr wichtig
angesehen, bleibt die Execution aber so, wie
in andern Fällen.

172.
18. 11 1963

1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

BIBLIOTEKA
UMCS
LUBLIN

Biblioteka Uniwersytetu
M. CURIE-SKŁODOWSKIEJ
w Lublinie

II

53